



REPUBLIK ÖSTERREICH
 Bundesministerium für öffentliche
 Wirtschaft und Verkehr
 Verkehrs-Arbeitsinspektorat
 Zl. 430.347/1-IV/4/93

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
 Teletex (232)3221155 bmow
 Telex 61 3221155 bmow
 Telex 132 481 strvka (Straßenverkehr)
 Telefax (0222) 713 03 26
 Telefax (0222) 711 62/9498 (Verkehrspolitik)
 Telefax (0222) 711 62/9154 (Verkehrs-Arbeitsinspektorat)
 DVR: 0090204

laut Verteiler

Sachbearbeiter:
 Tel.: (0222) 711 62 DW 9114

| | |
|-------------------------|------------------|
| Gesetzesentwurf | |
| Zl. <u>75</u> | -GE/19 <u>93</u> |
| Datum <u>30.9.1993</u> | |
| Verteilt <u>30.9.93</u> | <u>SJF</u> |

An
 die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
 den Verfassungsgerichtshof
 den Verwaltungsgerichtshof
 den Rechnungshof
 die Parlamentsdirektion
 die Volksanwaltschaft
 das Bundeskanzleramt
 das Bundeskanzleramt, Büro von Frau Bundesministerin für
 Frauenangelegenheiten
 das Bundeskanzleramt, Büro von Herrn Bundesminister für
 Föderalismus und Verwaltungsreform
 Herrn Staatssekretär im Bundeskanzleramt Dr. Peter Kostelka
 Frau Staatssekretärin im Bundeskanzleramt Mag. Brigitte Ederer
 das Bundeskanzleramt Verfassungsdienst
 das Bundesministerium für wirtschaftl. Angelegenheiten
 Frau Staatssekretärin im Bundesministerium für wirtschaftliche
 Angelegenheiten Dr. Maria Fekter
 das Bundesministerium für Arbeit und Soziales
 das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Sektion VI, ZAI
 das Bundesministerium für Finanzen
 das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und
 Konsumentenschutz
 das Bundesministerium für Inneres
 das Bundesministerium für Justiz
 das Bundesministerium für Landesverteidigung
 das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
 das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
 das Bundesministerium für Unterricht und Kunst
 das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
 das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
 den Österreichischen Landarbeiterkammertag
 den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
 die Österreichische Notariatskammer
 die Österreichische Ärztekammer
 die Bundes-Ingenieurkammer
 die Kammer der Wirtschaftstrehänder
 die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe Österreichs
 den Österreichischen Gewerkschaftsbund
 die Gewerkschaft öffentlicher Dienst
 die Gewerkschaft Handel, Transport und Verkehr

H. Kayer
Erw. a. B. Frust 1.11.1993

- 2 -

die Gewerkschaft der Eisenbahner
die Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten
die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten
den Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger
das Österreichische Normungsinstitut
die Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien
die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz
die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz
die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg
die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck
den Österreichischen Bundesfeuerwehrverband
den Österreichischen Ingenieur- und Architekten-Verein
die Arbeitsgemeinschaft der Österreichischen Verkehrsflughäfen
das Bundesamt für Zivilluftfahrt
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung
das Amt der Burgenländischen Landesregierung
das Amt der Kärntner Landesregierung
das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
das Amt der Salzburger Landesregierung
das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
das Amt der Tiroler Landesregierung
das Amt der Vorarlberger Landesregierung
das Amt der Wiener Landesregierung
die Verbindungsstelle der Österreichischen Bundesländer
den Datenschutzrat, z.Hd. des Büros der Datenschutzkommission des Datenschutzrates
den Österreichischen Städtebund
den Österreichischen Gemeindebund
die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
die Bundessektion Verkehr der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
die Fachverbände Schienenbahnen, Schiffahrtsunternehmen, Luftfahrtunternehmungen, Seilbahnen der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
die Vereinigung Österreichischer Industrieller
die Bundesarbeitskammer
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
die Geschäftsstelle der Bundes-Gleichbehandlungskommission, BKA Abt. I/2
den Vorsitzenden der Konferenz der unabhängigen Verwaltungssenate
das Institut für Europarecht
die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen
die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt
die Sektionen Pr, I, II und V des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
die Abteilung Pr. 4 des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
den Verband österreichischer Sicherheitsingenieure
die Gesellschaft für österreichische Arbeitsmedizin

- 3 -

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Verkehrs-Arbeitsinspektion
(VAIG 1993)
Begutachtung

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr übermittelt anbei 25 Exemplare des Entwurfes eines "Bundesgesetzes über die Verkehrs-Arbeitsinspektion (VAIG 1993)" samt Vorblatt und Erläuterungen mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis spätestens 1. November 1993.

Sollte bis zum angegebenen Termin keine Stellungnahme einlangen, so darf eine Zustimmung zum vorliegenden Entwurf angenommen werden. Weiter wird gebeten, von einer allfälligen Stellungnahme 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten.

Angemerkt wird, daß die Formulierungen so wie im Arbeitsinspektionsgesetz 1993 primär unter Bedacht auf die sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann abgefaßt wurden. Dem Grundsatz einer leichten Lesbarkeit kann dadurch nicht in allen Textpassagen voll entsprochen werden. Es ist daher beabsichtigt, entsprechend den "Empfehlungen zur sprachlichen Gleichbehandlung der Frau" des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales im endgültigen Text diesbezüglich einen grundsätzlichen Hinweis aufzunehmen und in weiterer Folge die männliche Form zu verwenden.

Wien, am 22. September 1993

Für den Bundesminister:

SCh Dr. WEBER

E n t w u r f**BUNDESGESETZ VOM ÜBER DIE VERKEHRS-ARBEITSINSPEKTION (VAIG 1993)****Geltungsbereich**

§ 1 (1) Dieses Bundesgesetz regelt die Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Arbeitnehmer/innen bei ihrer beruflichen Tätigkeit im Rahmen des Wirkungskreises nach Abs. 2 (Verkehrs-Arbeitsinspektion). Die Verkehrs-Arbeitsinspektion obliegt dem Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, im folgenden als "Verkehrs-Arbeitsinspektorat" bezeichnet.

(2) Der Wirkungskreis der Verkehrs-Arbeitsinspektion umfaßt:

1. alle Betriebsstätten

- a) von Eisenbahnunternehmen im Sinn des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl.Nr. 60,
- b) von Schlaf- und Speisewagenunternehmen, in denen Arbeiten ausgeführt werden, die unmittelbar dem Betrieb oder der Instandhaltung der Schlaf- und Speisewagen dienen (z.B. Wagenwerkstätten), soweit diese Betriebsstätten nicht schon unter lit. a erfaßt sind,
- c) von Unternehmen, Dienststellen und Betrieben, die sich in Gebäuden oder auf Grundstücken von Eisenbahnunternehmen befinden und in denen Arbeiten ausgeführt werden, die überwiegend für Bedienstete von Eisenbahnunternehmen geleistet werden (z.B. Wohlfahrts- und Sozialeinrichtungen), soweit diese Betriebsstätten nicht schon unter lit. a erfaßt sind,
- d) der Post- und Telegraphenverwaltung (Österreichische Post- und Telekom) und deren Tochterunternehmen,
- e) von Fernmeldeorganisationen im Sinn des Art. 1 Abs. 1 erster Unterabsatz der "Richtlinie der Kommission über den Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikations-

- 2 -

dienste", 90/388/EWG, die öffentliche Telekommunikationsnetze betreiben, soweit diese Betriebsstätten nicht schon unter lit. d erfaßt sind,

- f) von Unternehmen, Dienststellen und Betrieben, die sich in Gebäuden der Post- und Telegraphenverwaltung (Österreichische Post- und Telekom) oder auf deren Grundstücken befinden und in denen Arbeiten ausgeführt werden, die ausschließlich für Zwecke der Post- und Telegraphenverwaltung (Österreichische Post- und Telekom) oder die überwiegend für Bedienstete der Post- und Telegraphenverwaltung (Österreichische Post- und Telekom) geleistet werden (z.B. Wohlfahrts- und Sozialeinrichtungen), soweit solche Betriebsstätten nicht schon unter lit. d oder e erfaßt sind,
- g) der Kraftfahrbetriebe der Bundesbusse (Österreichische Bundesbahnen und Post- und Telegraphenverwaltung), soweit diese Betriebsstätten nicht schon unter lit. a oder d erfaßt sind,
- h) von Kraftfahrbetrieben von Eisenbahnunternehmen, soweit diese nicht schon unter lit. a oder g erfaßt sind,
- i) von Schiffsführerschulen,
- j) von Unternehmen und Betrieben, die der gewerbsmäßigen Schifffahrt (Binnen- und Seeschifffahrt) dienen,
- k) von Zivilflugplatzunternehmen und -betrieben,
- l) von Luftverkehrsunternehmen und von Zivilluftfahrerschulen,
- m) von Unternehmen, Dienststellen und Betrieben, deren Betriebszweck der Sicherheit der Luftfahrt dient (gemäß § 119 Luftfahrtgesetz 1957, BGBl.Nr. 253/1957),
- n) von Unternehmen und Betrieben, die sich auf dem Gelände von Zivilflugplätzen befinden, soweit diese Betriebsstätten nicht schon unter lit. k bis m erfaßt sind, ausgenommen Betriebsstätten von Gewerbebetrieben, deren Betriebszweck nicht unmittelbar Zwecken der Luftfahrt dient, wie z.B. Betriebe des Handels- und Dienstleistungsgewerbes im Bereich der Infrastruktur von Flughäfen;

2. alle Arbeitsstellen,

- a) an denen Arbeitnehmer/innen von Unternehmen, Betriebe-

- 3 -

ben, Dienststellen und nach Maßgabe von Abs. 3 von Gebietskörperschaften oder Gemeindeverbänden, auf die die Voraussetzungen gemäß Z 1 lit. a, d, e oder g bis m zutreffen, Arbeiten verrichten,

- b) an denen Arbeitnehmer/innen von Schlaf- und Speisewagenunternehmen Arbeiten verrichten, die unmittelbar dem Betrieb oder der Instandhaltung der Schlaf- und Speisewagen dienen,
- c) in und bei Fahrbetriebsmitteln im Sinne des Eisenbahngesetzes 1957 auf Eisenbahnanlagen, soweit diese Arbeitsstellen unmittelbar der Abwicklung des Eisenbahnbetriebes dienen,
- d) in, auf und bei Fahrzeugen im Sinn § 2 Z 1 Schiffahrtsgesetz 1990, BGBl.Nr. 87/1989, ausgenommen Sportfahrzeuge im Sinn § 2 Z 3 Schiffahrtsgesetz 1990, jedoch einschließlich der Seeschiffe im Sinn § 2 Z 2 Seeschiffahrtsgesetz 1981, BGBl.Nr. 174/1981,
- e) auf und bei schwimmenden Anlagen und Geräten (§ 2 Z 5 und 12 Schiffahrtsgesetz 1990) und auf und bei Schwimmkörpern (§ 2 Z 10 Schiffahrtsgesetz 1990),
- f) in, auf oder bei Schiffahrtsanlagen (§ 2 Z 17 Schiffahrtsgesetz 1990),
- g) in und bei zivilen Luftfahrzeugen.

- (3) Betriebsstätten von Gebietskörperschaften und Gemeindeverbänden, in denen, und Arbeitsstellen einschließlich von Arbeitsstellen in Verkehrsmitteln, auf denen Bedienstete von Gebietskörperschaften und Gemeindeverbänden tätig sind, unterliegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, soweit auf sie die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 zutreffen.

Begriffsbestimmungen

- § 2 (1) Betriebsstätten im Sinn dieses Bundesgesetzes sind örtlich gebundene Einrichtungen, in denen regelmäßig Arbeiten ausgeführt werden. Arbeitsstellen im Sinn dieses Bundesgesetzes sind alle Stellen außerhalb von Betriebsstätten, insbesondere auch die Stellen in Verkehrsmitteln, auf denen Arbeiten ausgeführt werden.

- (2) Arbeitnehmer/in im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jede Person, die in Betriebsstätten oder auf Arbeitsstellen gemäß § 1 im Rahmen eines Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnisses tätig ist.

Aufgaben und Befugnisse des Verkehrs-Arbeitsinspektorates

- § 3 (1) Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat ist im Rahmen des Wirkungsbereiches gemäß § 1 die zur Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Arbeitnehmer/innen berufene Behörde.
- (2) Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat hat durch seine Tätigkeit zu sorgen, daß der gesetzliche Schutz der Arbeitnehmer/innen ausreichend gewährleistet wird und darüber hinaus dazu beizutragen, daß durch geeignete Maßnahmen ein möglichst wirksamer Arbeitnehmerschutz erreicht wird. Zu diesem Zweck hat das Verkehrs-Arbeitsinspektorat vor allem durch seine hiezu ermächtigten Organe (die Verkehrs-Arbeitsinspektoren/innen) die Einhaltung der zum Schutz der Arbeitnehmer/innen erlassenen Rechtsvorschriften und behördlichen Verfügungen zu überwachen, insbesondere soweit diese betreffen:
1. den Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit,
 2. die Verwendung oder Beschäftigung der Arbeitnehmer/innen vor allem hinsichtlich der Einsatz- und Arbeitszeiten, Ruhepausen, Ruhezeiten, Arbeits- und Nachtruhe, Nachtarbeit und des Urlaubs,
 3. die Verwendung oder Beschäftigung von Kindern, Jugendlichen und besonders schutzbedürftiger Personen (Behinderte),
 4. die Verwendung oder Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen, vor allem auch während der Schwangerschaft und nach der Entbindung,
 5. die Ausbildung und den Schutz von Lehrlingen,
 6. die Lohnzahlung, Mindestlohntarife, kollektivvertragliche Vereinbarungen und Betriebsvereinbarungen sowie
 7. den Schutz der Privatsphäre hinsichtlich des Datenschutzes und des Schutzes der persönlichen Würde am Arbeitsplatz.

- 5 -

- (3) Die Organe des Verkehrs-Arbeitsinspektorates haben Arbeitgeber/innen, deren Beauftragte sowie Leiter/innen von Dienststellen zur Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber den Arbeitnehmern/innen anzuhalten und sie dabei erforderlichenfalls zu beraten und zu unterstützen. Die Verkehrs-Arbeitsinspektoren/innen sollen im Rahmen ihres Wirkungskreises bestrebt sein, bei widerstreitenden Interessen zwischen Arbeitgebern/innen und Arbeitnehmern/innen zu vermitteln, das Vertrauen beider Teile zu gewinnen und zu erhalten und nötigenfalls zur Wiederherstellung eines guten Einvernehmens beizutragen. Sie haben bei dieser Tätigkeit auf die Mitwirkung der im Betrieb bestellten Organe der Arbeitnehmerschaft hinzuwirken.
- (4) Die Organe des Verkehrs-Arbeitsinspektorates sind berechtigt, über Einladung des Betriebsrates an Betriebsversammlungen teilzunehmen. Wenn es die Wahrnehmung der in Abs. 2 und 3 angeführten Aufgaben erfordert, haben die Arbeitgeber/innen den Organen des Verkehrs-Arbeitsinspektorates in den Betriebsstätten oder auf den Arbeitsstellen Gelegenheit zur Aussprache mit den Arbeitnehmern/innen zu geben.
- (5) Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat hat bei Durchführung seiner Aufgaben und, soweit dies im Interesse des Arbeitnehmerschutzes gelegen ist, mit den gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zusammenzuarbeiten. Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat hat in der Regel einmal jährlich in Angelegenheiten seines Aufgabenbereiches eine Aussprache mit den Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer abzuhalten. Diese Aussprachen sind abwechselnd mit den Interessenvertretungen im Bereich jeweils eines Bundeslandes und in den dazwischen liegenden Jahren mit den Interessenvertretungen auf Bundesebene abzuhalten. Zu diesen Aussprachen können Vertreter/innen der Träger der Unfallversicherung sowie anderer mit Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes befaßten Behörden beigezogen werden.
- (6) Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat hat im Rahmen des Wirkungskreises gemäß § 1 besonders auf die Weiterentwicklung des Arbeitnehmerschutzes zu achten, diese zu fördern und nöti-

genfalls die hierfür erforderlichen Veranlassungen zu treffen. Zu diesem Zweck hat es auch die Durchführung einschlägiger Untersuchungen durch hierfür geeignete Personen oder Einrichtungen zu veranlassen oder zu unterstützen.

- (7) Soweit nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen, obliegt dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat im Rahmen des Wirkungsbereiches gemäß § 1 die Bewilligung von Ausnahmen von geltenden Arbeitszeitvorschriften. Soweit für Arbeits- oder Einsatzzeiten, Ruhezeiten, Arbeitspausen etc. nicht durch Bundesgesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag konkrete Regelungen getroffen sind, hat das Verkehrs-Arbeitsinspektorat, wenn dies aus arbeitsmedizinischen Gründen erforderlich ist, Einschränkungen oder Änderungen zu diesbezüglich betrieblich festgelegten Regelungen zu verfügen. Vor Erlassung von Bescheiden, mit welchen Ausnahmen, Änderungen oder Einschränkungen von Arbeitszeitregelungen verfügt werden, ist den Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (8) Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat darf, soweit nicht in anderen gesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich anderes angeordnet wird, für Aufgaben, die mit der Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Arbeitnehmer/innen nach diesem Bundesgesetz in keinem Zusammenhang stehen, nicht in Anspruch genommen werden. Es darf insbesondere nicht für Zwecke der Finanzverwaltung in Anspruch genommen werden.

Verkehrs-Arbeitsinspektionsorgane für besondere Aufgaben

- § 4 (1) Zur besonderen Wahrnehmung der Aufgaben, die das Verkehrs-Arbeitsinspektorat auf dem Gebiet der Arbeitsmedizin, der Arbeitshygiene, der Arbeitsphysiologie und der Verhütung von Berufskrankheiten zu erfüllen hat, ist beim Verkehrs-Arbeitsinspektorat ein/e Verkehrs-Arbeitsinspektionsarzt/ärztin zu bestellen. Der/die Verkehrs-Arbeitsinspektionsarzt/ärztin ist Verkehrs-Arbeitsinspektor/in im Sinn dieses Bundesgesetzes.
- (2) Zur Unterstützung der Tätigkeit des Verkehrs-Arbeitsin-

- 7 -

spektorates insbesondere auf den Gebieten gemäß Abs. 1 können beim Verkehrs-Arbeitsinspektorat Hygienetechniker/innen bestellt werden.

- (3) Für die besondere Überwachung der Einhaltung der Schutzvorschriften für Kinder und Jugendliche können in Relation zum Anteil der zu betreuenden Jugendlichen an der Gesamtzahl der zu betreuenden Arbeitnehmer/innen besondere Verkehrs-Arbeitsinspektoren/innen bestellt werden.
- (4) Für die besondere Überwachung der Einhaltung der Schutzvorschriften für Frauen sind in Relation zum Anteil der zu betreuenden Arbeitnehmerinnen an der Gesamtzahl der zu betreuenden Arbeitnehmer/innen Verkehrs-Arbeitsinspektorinnen zu bestellen. Zumindest ist jedoch eine Verkehrs-Arbeitsinspektorin für Frauenarbeit und Mutterschutz zu bestellen.

Betreten und Besichtigung von Anlagen, Betriebsstätten und Arbeitsstellen

- § 5 (1) Die Organe des Verkehrs-Arbeitsinspektorates sind berechtigt, Betriebsstätten, Verkehrsmittel, Arbeitsstellen, Aufenthaltsräume und dgl. sowie vom/von der Arbeitgeber/in den Arbeitnehmern/innen beigestellte Wohnräume, Unterkünfte und Wohlfahrtseinrichtungen jederzeit zu betreten und zu besichtigen. Dies gilt auch dann, wenn zum Zeitpunkt der Besichtigung in der Betriebsstätte, im Verkehrsmittel oder auf der Arbeitsstelle keine Arbeitnehmer/innen beschäftigt werden oder wenn aufgrund anderer Rechtsvorschriften oder behördlicher Verfügungen die Zugänglichkeit zu diesen Bereichen für die Allgemeinheit verboten oder eingeschränkt ist.
- (2) Die Organe des Verkehrs-Arbeitsinspektorates sind berechtigt, zum Zweck des Erreichens von Betriebsstätten, Verkehrsmitteln, Unterkünften und dgl. gemäß Abs. 1 und zur Durchführung ihrer Aufgaben insbesondere auch von Messungen und Untersuchungen, Privatstraßen, Treppelwege sowie das Gelände von Betrieben, insbesondere auch von Flughäfen zu befahren. Zum Zweck der Beweissicherung sind die Organe des Verkehrs-Arbeitsinspektorates auch berechtigt, in und von

- 8 -

Betriebsstätten, Verkehrsmitteln, Unterkünften und dgl. gemäß Abs. 1 Filmaufnahmen oder Fotos anzufertigen.

- (3) Die Arbeitgeber/innen haben dafür zu sorgen, daß die in Abs. 1 angeführten Betriebsstätten, Verkehrsmittel, Unterkünfte und dgl. den Organen des Verkehrs-Arbeitsinspektorates jederzeit zugänglich sind. Soweit dies für eine wirksame Überwachung erforderlich ist, sind auf Verlangen der Verkehrs-Arbeitsinspektoren/innen Betriebseinrichtungen, Betriebs- und Verkehrsmittel in Betrieb zu setzen. Dies gilt nicht, wenn eine für die Inbetriebnahme erforderliche fachkundige Person nicht anwesend oder eine Inbetriebnahme aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist.
- (4) Die Organe des Verkehrs-Arbeitsinspektorates sind bei Verdacht auf Vorliegen einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben oder Gesundheit von Arbeitnehmern/innen zur Durchführung ihrer Aufgaben berechtigt, sich zu den in Abs. 1 angeführten Betriebsstätten, Verkehrsmitteln, Unterkünften und dgl. unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit der angewendeten Maßnahmen Zutritt zu verschaffen, wenn dieser nicht freiwillig oder für die Abwendung der Gefahr nicht rasch genug gewährt wird. Zur Beseitigung eines ihnen entgegengestellten Widerstandes können die Organe des Verkehrs-Arbeitsinspektorates unmittelbar die Unterstützung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes in Anspruch nehmen.
- (5) Die Arbeitgeber/innen haben dafür zu sorgen, daß bei ihrer Abwesenheit von der Betriebsstätte, dem Verkehrsmittel oder von der Arbeitsstelle eine dort anwesende, ausreichend informierte Person den Verkehrs-Arbeitsinspektoren/innen die Besichtigung ermöglicht, sie auf deren Verlangen begleitet, erforderliche Auskünfte erteilt und Einsicht in vor Ort vorhandene Unterlagen gewährt oder ermöglicht.

Vorgangsweise bei der Besichtigung von Anlagen, Betriebsstätten und Arbeitsstellen

- § 6 (1) Nach ihrem Eintreffen an der Betriebsstätte oder Arbeitsstelle haben die Organe des Verkehrs-Arbeitsinspekto-

- 9 -

rates den/die Arbeitgeber/in, den/die Leiter/in der Dienststelle oder die nach § 5 Abs. 5 beauftragte Person von ihrer Anwesenheit in Kenntnis zu setzen oder zu verlangen, daß diese Personen über ihre Anwesenheit in Kenntnis gesetzt werden. Auf Verlangen haben sich die Organe des Verkehrs-Arbeitsinspektorates durch einen vom Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

- (2) Eine Mitteilung über die Anwesenheit gemäß Abs. 1 hat zu unterbleiben, wenn dadurch nach Ansicht des/der Verkehrs-Arbeitsinspektors/in die Wirksamkeit der Amtshandlung beeinträchtigt werden könnte.
- (3) Dem/der Arbeitgeber/in, dem/der Leiter/in der Dienststelle oder der nach § 5 Abs. 5 beauftragten Person steht es frei, den/die Verkehrs-Arbeitsinspektor/in bei der Besichtigung zu begleiten. Über Verlangen des Organs des Verkehrs-Arbeitsinspektorates sind sie hiezu verpflichtet.
- (4) Die Organe des Verkehrs-Arbeitsinspektorates haben den Besichtigungen die im Betrieb bestellten Organe der Arbeitnehmerschaft sowie die zuständigen Sicherheitsvertrauenspersonen beizuziehen oder, sofern entsprechende Vereinbarungen getroffen sind, diese Organe und die zuständigen Sicherheitsvertrauenspersonen sobald wie möglich über das Ergebnis der Besichtigung zu informieren.
- (5) Die Organe des Verkehrs-Arbeitsinspektorates haben den Besichtigungen im gebotenen Umfang den/die zuständigen Leiter/in des sicherheitstechnischen Dienstes und der zuständigen betriebsärztlichen Betreuung oder dessen/deren Vertreter/in beizuziehen. Diese Personen sind vom/von der Arbeitgeber/in, dem/der Leiter/in der Dienststelle oder der nach § 5 Abs. 5 beauftragten Person von der Anwesenheit des Organs des Verkehrs-Arbeitsinspektorates in der Betriebsstätte oder auf der Arbeitsstelle unverzüglich zu verständigen.
- (6) Durch die Mitteilung über die Anwesenheit gemäß Abs. 1,

durch die Verständigung gemäß Abs. 5 sowie durch die Teilnahme der in Abs. 3, 4 und 5 genannten Personen und Organe darf der Beginn einer Besichtigung nicht unnötig verzögert werden. Die Verkehrs-Arbeitsinspektoren/innen sind berechtigt, Besichtigungen auch dann durchzuführen, wenn diese Personen und Organe nicht daran teilnehmen.

Durchführung von Untersuchungen

- § 7 (1) Die Organe des Verkehrs-Arbeitsinspektorates sind zur Beurteilung der Notwendigkeit und Wirksamkeit von Vorkehrungen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer/-innen und zur Prüfung der Einhaltung der Vorschriften gemäß § 3 Abs. 2 berechtigt, die hierzu erforderlichen Maßnahmen selbst zu treffen. Dies gilt vor allem für die Durchführung von Messungen, Kontrollen und Untersuchungen in den Betriebsstätten, Verkehrsmitteln und auf den Arbeitsstellen. Bei Verdacht auf Vorliegen einer Gefährdung der Gesundheit von Arbeitnehmern/innen können die Organe des Verkehrs-Arbeitsinspektorates zur Beseitigung eines ihnen entgegengesetzten Widerstandes unmittelbar die Unterstützung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes in Anspruch nehmen, um die Durchführung von Messungen, Kontrollen oder Untersuchungen zu erzwingen.
- (2) Sofern ihnen nicht diesbezügliche Rechte direkt übertragen sind, können die Organe des Verkehrs-Arbeitsinspektorates in Fällen nach Abs. 1 auch unmittelbar gegebenenfalls bestellte Organe der gemäß § 22 zuständigen Verwaltungsbehörden (Bewilligungs- oder Aufsichtsbehörden) in Anspruch nehmen.
- (3) Stehen dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat die für eine Maßnahme nach Abs. 1 notwendigen Amtssachverständigen, Geräte oder Einrichtungen nicht zur Verfügung, so ist das Verkehrs-Arbeitsinspektorat berechtigt, die für die erforderlichen Messungen und Untersuchungen in Betracht kommenden Sachverständigen beizuziehen. Darüber ist der/die Arbeitgeber/in oder der/die Leiter/in der Dienststelle zu informieren. Den beizuziehenden Sachverständigen sind auf deren Ersuchen die für die Durchführung der Messungen und Untersuchungen erforder-

- 11 -

lichen Auskünfte zu erteilen. Die Sachverständigen haben über alle ihnen aufgrund ihrer Sachverständigentätigkeit bekanntgewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren.

- (4) Die Organe des Verkehrs-Arbeitsinspektorates sind berechtigt, Proben von Arbeitsstoffen, Reinigungsmitteln etc. im unbedingt erforderlichen Ausmaß zu entnehmen und deren Untersuchung durch eine hiezu befugte Person oder Anstalt zu veranlassen. Der/die Arbeitgeber/in oder der/die Leiter/in der Dienststelle ist von der Entnahme der Probe zu verständigen. Auf Verlangen ist dem/der Arbeitgeber/in oder dem/der Leiter/in der Dienststelle über die Probeentnahme eine schriftliche Bestätigung sowie eine Gegenprobe auszufolgen. Für die entnommene Probe gebührt keine Entschädigung.
- (5) Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat hat die Ergebnisse von Messungen und Untersuchungen nach Abs. 1, 3 und 4 dem/der Arbeitgeber/in oder dem/der Leiter/in der Dienststelle sowie den im Betrieb bestellten Organen der Arbeitnehmerschaft zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Soweit die Kosten nicht vom zuständigen Träger der Unfallversicherung getragen werden, haben die nach Abs. 3 beigezogenen Sachverständigen und die nach Abs. 4 beauftragten Personen oder Anstalten Anspruch auf Ersatz der Kosten. Dem/der Arbeitgeber/in ist der Ersatz der Kosten vom Verkehrs-Arbeitsinspektorat aufzuerlegen, wenn sich die Ansicht des Organs des Verkehrs-Arbeitsinspektorates als richtig erweist oder wenn es sich um eine Feststellung oder um eine Messung oder Untersuchung handelt, zu der der/die Arbeitgeber/in schon aufgrund von Arbeitnehmerschutzvorschriften z.B. im Rahmen der Evaluierung verpflichtet gewesen wäre. Sofern die Kosten nicht nach einem feststehenden Tarif berechnet werden, hat das Verkehrs-Arbeitsinspektorat die Kosten entsprechend den Gebühren für Sachverständige nach dem Gebührenanspruchsgesetz 1975 in der jeweils geltenden Fassung festzusetzen.
- (7) Wenn nach Ansicht des/der Verkehrs-Arbeitsinspektors/in für

Arbeitnehmer/innen bereitgestelltes Trinkwasser oder in der Betriebsstätte oder an der Arbeitsstelle an sie verabreichte Lebensmittel die Gesundheit gefährden können, so hat das Verkehrs-Arbeitsinspektorat Anzeige an die hierfür zuständige Behörde zu erstatten.

Auskünfte

- § 8 (1) Wenn es zur Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes erforderlich ist, ist das Verkehrs-Arbeitsinspektorat berechtigt, von Erzeugern/innen und Vertreibern/innen von Arbeitsstoffen oder sonstigen bei Arbeitsvorgängen oder zur Reinigung (Hygiene) verwendeten Stoffen oder Zubereitungen Auskunft über die Zusammensetzung dieser Stoffe (Zubereitungen) zu verlangen. Erzeuger/innen und Vertreter/innen dieser Stoffe (Zubereitungen) sind verpflichtet, dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat über dessen Verlangen diese Auskünfte zu erteilen. Handelt es sich um Stoffe (Zubereitungen), die die Gesundheit von Arbeitnehmern/innen gefährden, so haben Erzeuger/innen und Vertreter/innen auf Verlangen des Verkehrs-Arbeitsinspektorates ihre Abnehmer/innen von diesem Umstand nachweislich in Kenntnis zu setzen.
- (2) Wenn es zur Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes erforderlich ist, ist das Verkehrs-Arbeitsinspektorat berechtigt, von Erzeugern/innen und Vertreibern/innen von Maschinen, Geräten oder deren Teilen oder Zubehör, für die nach den Rechtsvorschriften Übereinstimmungserklärungen erforderlich sind, Ablichtungen von Meß- und Prüfprotokollen, Prüfscheinigungen sowie von den der Übereinstimmungserklärung zugrunde liegenden technischen Dokumentationen zu verlangen oder in diese Einsicht zu nehmen. Erzeuger/innen und Vertreter/innen dieser Maschinen, Geräte oder deren Teile oder Zubehör haben dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat auf dessen Verlangen Ablichtungen dieser Unterlagen zu übermitteln und erforderliche ergänzende oder erklärende Auskünfte zu erteilen.
- (3) Wenn es zur Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes erforderlich ist, ist das Verkehrs-Arbeitsinspektorat berechtigt,

- 13 -

von akkreditierten Stellen (Zertifizierungsstellen, Prüfstellen und Überwachungsstellen) Ablichtungen von Meß- oder Prüfprotokollen, Prüfberichten, Überwachungsberichten und von Aufzeichnungen über Zertifizierungsverfahren zu verlangen oder in diese Einsicht zu nehmen. Akkreditierte Stellen sind verpflichtet, diese Ablichtungen dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat auf Verlangen zu übermitteln und erforderliche ergänzende oder erklärende Auskünfte zu erteilen. Dies gilt auch in Fällen, in denen die akkreditierten Stellen ablehnende Entscheidungen getroffen haben.

- (4) Wenn im Zuge der Prüfung oder Überwachung von Qualitätssicherungssystemen durch akkreditierte Stellen (Zertifizierungsstellen, Prüfstellen und Überwachungsstellen) auch die Qualifikation von Arbeitnehmern/innen zu beurteilen ist, auf die dieses Bundesgesetz Anwendung findet, so haben die akkreditierten Stellen dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat Einsicht in die diesbezüglichen Unterlagen und Auskunft über die Ergebnisse der Beurteilungen sowie bei negativen Beurteilungen auch über die hierfür maßgebenden Gründe zu geben.
- (5) Für die Einsichtnahme, die Ablichtung und die Übermittlung von Unterlagen sowie für Auskünfte gemäß Abs. 1 bis 4 und für die Verständigung gemäß Abs. 1 letzter Satz gebührt kein Ersatz der Aufwendungen.
- (6) Wenn der Verdacht besteht, daß von Maschinen, Geräten oder deren Teilen oder Zubehör, für die Übereinstimmungserklärungen gemäß Abs. 2 oder Prüfungen durch akkreditierte Stellen gemäß Abs. 3 erforderlich sind, Gefahren für Leben oder Gesundheit von Arbeitnehmern/innen ausgehen, haben die akkreditierten Stellen, sofern hierfür eine gesetzliche Grundlage besteht, über Verlangen des Verkehrs-Arbeitsinspektorates Nachprüfungen oder Stichprobenüberprüfungen durchzuführen. Für diese Nach- oder Stichprobenüberprüfungen ist vom Verkehrs-Arbeitsinspektorat kein Kostenersatz zu leisten.

Vernehmung von Personen

- § 9 (1) Die Organe des Verkehrs-Arbeitsinspektorates sind befugt,

- 14 -

bei Besichtigungen gemäß § 5 Arbeitgeber/innen, Leiter/innen von Dienststellen, gemäß § 5 Abs. 5 beauftragte Personen und Arbeitnehmer/innen über alle Umstände zu vernehmen, die den Aufgabenbereich des Verkehrs-Arbeitsinspektorates berühren. Die Vernehmung hat tunlichst ohne Störung des Betriebes zu erfolgen. Die Vernehmung ist ohne Gegenwart dritter Personen durchzuführen, wenn dies nach Ansicht des Organs des Verkehrs-Arbeitsinspektorates erforderlich ist oder wenn die Person, die vernommen werden soll, dies verlangt.

- (2) Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat kann von Arbeitgebern/innen oder Leitern/innen von Dienststellen schriftliche Auskünfte verlangen.
- (3) Wenn es zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich ist, kann das Verkehrs-Arbeitsinspektorat Arbeitgeber/innen, Leiter/innen von Dienststellen und Arbeitnehmer/innen als Auskunftspersonen zur Vernehmung vorladen.
- (4) Für die Vernehmung von Auskunftspersonen gemäß Abs. 1 und 3 gelten die §§ 48 und 50 AVG. Jede Auskunftsperson ist zu Beginn ihrer Vernehmung auf die gemäß Abs. 5 geltenden gesetzlichen Gründe für die Verweigerung der Aussage und auf die Folgen einer ungerechtfertigten Verweigerung der Aussage aufmerksam zu machen. Die Aussagen sind erforderlichenfalls in einer Niederschrift (§ 14 AVG) festzuhalten.
- (5) Arbeitgeber/innen, Leiter/innen von Dienststellen, gemäß § 5 Abs. 5 beauftragte Personen und die Arbeitnehmer/innen sind verpflichtet, den Organen des Verkehrs-Arbeitsinspektorates die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Aussage darf aus den in § 49 Abs. 1 und 2 AVG genannten Gründen verweigert werden, wobei aber die Weigerungsgründe wegen Gefahr eines Vermögensnachteiles sowie eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses nicht gelten.

Einsichtnahme in Unterlagen

- § 10 (1) Arbeitgeber/innen, Leiter/innen von Dienststellen und gemäß § 5 Abs. 5 beauftragte Personen sind verpflichtet, den Or-

- 15 -

ganen des Verkehrs-Arbeitsinspektorates über Verlangen alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen. Dies gilt insbesondere für Unterlagen über Betriebsanlagen und -räumlichkeiten, Arbeitsstellen, beigestellte Wohnräume oder Unterkünfte, Betriebseinrichtungen, Betriebs- und Verkehrsmittel, sonstige mechanische Einrichtungen, Arbeitsvorgänge, Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffe samt den dazugehörigen Plänen, Zeichnungen, Beschreibungen, Betriebsvorschriften und dgl.. Weiters gilt dies auch für Unterlagen wie Arbeitnehmerverzeichnisse, Arbeitszeitordnungen und -aufzeichnungen, Kollektiv- und Arbeitsverträge, Betriebsvereinbarungen, Lehrverträge, Ausbildungsordnungen, Lohn(Gehalts)- und Urlaubslisten sowie insbesondere auch für alle Verzeichnisse, Vormerke und Aufstellungen, die aufgrund von Arbeitnehmerschutzvorschriften zu führen sind.

- (2) Die Verpflichtungen gemäß Abs. 1 bestehen unabhängig von der Art der Beschaffenheit dieser Unterlagen, z.B. Schriftstücke, Zeichnungen, und unabhängig davon, in welcher Weise die Erfassung von Informationen erfolgt, also auch für in EDV-Systemen von Unternehmen oder Betrieben erfaßte Daten und Aufzeichnungen.
- (3) Die Organe des Verkehrs-Arbeitsinspektorates sind befugt, Abschriften, Ablichtungen oder Auszüge von Unterlagen gemäß Abs. 1 anzufertigen.
- (4) Arbeitgeber/innen und Leiter/innen von Dienststellen haben über Verlangen dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat umgehend die in Abs. 1 angeführten Unterlagen oder Ablichtungen, Abschriften oder Ausdrücke von diesen Unterlagen oder Auszüge aus diesen Unterlagen zu übermitteln. Für die Abschrift, die Ablichtung, die Erstellung von Auszügen oder Ausdrücken und für die Übermittlung gebührt kein Ersatz der Aufwendungen.

Feststellung und Anzeige von Übertretungen

- § 11 (1) Stellt ein Organ des Verkehrs-Arbeitsinspektorates die Übertretung einer Vorschrift fest, die dem Schutz der Arbeitneh-

mer/innen dient, so hat er/sie dem/der Arbeitgeber/in, dem/der Leiter/in der Dienststelle oder dem/der gemäß § 23 Abs. 1 gemeldeten verantwortlichen Beauftragten den Auftrag zu erteilen, unverzüglich den den Rechtsvorschriften und behördlichen Verfügungen entsprechenden Zustand herzustellen. Wird diesem Auftrag nicht entsprochen, hat das Verkehrs-Arbeitsinspektorat Anzeige an die zuständige Verwaltungsstrafbehörde zu erstatten, falls nicht im Hinblick auf die Schwere möglicher Folgen der Übertretung diese Anzeige schon anlässlich der Feststellung der Übertretung erstattet wurde.

- (2) Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat ist berechtigt, auch ohne vorausgehende Aufforderung nach Abs. 1 Strafanzeige wegen Übertretung einer Vorschrift zu erstatten, die dem Schutz der Arbeitnehmer/innen dient, wenn Grund zur Annahme besteht, daß das Verschulden der verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlichen nicht geringfügig ist oder die Folgen der Übertretung nicht unbedeutend sein können.
- (3) Gemäß Abs. 1 schriftlich erteilte Aufträge sowie Anzeigen gemäß Abs. 1 und 2 sind in Abschrift den im Betrieb bestellten Organen der Arbeitnehmerschaft und den zuständigen Sicherheitvertrauenspersonen zu übermitteln. Soweit deren Aufgabenbereich berührt wird, kann eine Ablichtung des Auftrages oder der Anzeige auch dem/der zuständigen Leiter/in des sicherheitstechnischen Dienstes sowie der betriebsärztlichen Betreuung zur Kenntnis gebracht werden. In jenen Fällen, in denen eine Anzeige aufgrund einer gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 des Arbeiterkammergesetzes 1992, BGBl.Nr. 626/1991, gemeinsam durchgeführten Besichtigung erfolgt, ist eine Ablichtung der Anzeige auch der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitnehmer zur Kenntnis zu übersenden.
- (4) Mit der Anzeige gemäß Abs. 1 und 2 kann auch ein bestimmtes Strafausmaß beantragt werden.
- (5) Die Verwaltungsstrafbehörde hat aufgrund der Anzeige (Abs. 1 und 2) ohne Verzug, längstens jedoch binnen zwei Wochen das Strafverfahren einzuleiten.

- 17 -

- (6) Wenn die Übertretung von einem Organ einer Gebietskörperschaft oder eines Gemeindeverbandes begangen wurde, hat das Verkehrs-Arbeitsinspektorat anstelle einer Anzeige gemäß Abs. 1 oder 2, wenn es sich um ein Organ des Bundes oder eines Landes handelt, Anzeige an das oberste Organ, dem das der Übertretung verdächtige Organ untersteht (Artikel 20 Abs. 1 erster Satz B-VG), in allen anderen Fällen Aufsichtsbeschwerde an die zuständige Aufsichtsbehörde zu erstatten. Die obersten Organe und die Aufsichtsbehörden haben das Verkehrs-Arbeitsinspektorat ohne Verzug über das Veranlaßte in Kenntnis zu setzen.

Anträge und Verfügungen

- § 12 (1) Wenn das Verkehrs-Arbeitsinspektorat der Ansicht ist, daß in bestimmten Unternehmen oder Betrieben, in Betriebsstätten, in Verkehrsmitteln oder auf Arbeitsstellen Vorkehrungen zum Schutz des Lebens, der Gesundheit, der Privatsphäre oder der Sittlichkeit der Arbeitnehmer/innen zu treffen sind, so hat es, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für eine entsprechende behördliche Verfügung gegeben sind, bei der zuständigen Verwaltungsbehörde die Erlassung der erforderlichen Verfügung oder die Vorschreibung der aufgrund von Arbeitnehmerschutzvorschriften notwendigen Maßnahmen zu beantragen, ausgenommen, der/die Arbeitgeber/in oder der/die Leiter/in der Dienststelle kommt einer entsprechenden Aufforderung des Verkehrs-Arbeitsinspektorates unmittelbar nach.
- (2) Die zuständige Verwaltungsbehörde hat über Anträge des Verkehrs-Arbeitsinspektorates gemäß Abs. 1 ohne Verzug, längstens jedoch binnen zwei Wochen das Ermittlungsverfahren einzuleiten und dieses beschleunigt abzuschließen. Von Anträgen gemäß Abs. 1 hat das Verkehrs-Arbeitsinspektorat jeweils eine Ablichtung den im betreffenden Unternehmen, Betrieb oder der Dienststelle bestellten Organen der Arbeitnehmerschaft und den zuständigen Sicherheitsvertrauenspersonen zur Kenntnis zu übermitteln.
- (3) In Fällen unmittelbar drohender Gefahr für Leben oder Ge-

sundheit von Arbeitnehmern/innen hat das Verkehrs-Arbeitsinspektorat mit Bescheid die Beschäftigung von Arbeitnehmern/innen oder bestimmte Arbeits- oder Vorgangsweisen, Arbeitsverfahren oder die Verwendung bestimmter Arbeitsstoffe zu untersagen oder einzuschränken oder die gänzliche oder teilweise Schließung der Betriebsstätte oder der Arbeitsstelle oder die Stilllegung von Maschinen, Verkehrsmitteln oder sonstige die Betriebsstätte, das Verkehrsmittel oder die Arbeitsstelle betreffende Sicherheitsmaßnahmen zu verfügen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der angewendeten Mittel ist zu beachten. Wird der Bescheid mündlich erlassen, so hat das Verkehrs-Arbeitsinspektorat ohne Verzug eine schriftliche Ausfertigung dem/der Arbeitgeber/in oder dem/der Leiter/in der Dienststelle zu übermitteln.

- (4) Kann in Fällen unmittelbar drohender Gefahr für Leben oder Gesundheit von Arbeitnehmern/innen ein Bescheid nicht unmittelbar erlassen werden, so hat das Organ des Verkehrs-Arbeitsinspektorates zur Abwehr von Gefahren unter Bedacht auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der angewendeten Mittel Sofortmaßnahmen an Ort und Stelle zu verfügen und deren sofortige Durchführung zu veranlassen. Zur Beseitigung eines ihm/ihr entgegengestellten Widerstandes kann der/die Verkehrs-Arbeitsinspektor/in die Unterstützung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes unmittelbar in Anspruch nehmen. Der/die Arbeitgeber/in oder der/die Leiter/in der Dienststelle ist vom Verkehrs-Arbeitsinspektorat nach Möglichkeit vor, jedenfalls aber unverzüglich nach Durchführung der verfügten Maßnahmen zu verständigen.
- (5) Über Maßnahmen nach Abs. 4 ist binnen zwei Wochen ein schriftlicher Bescheid zu erlassen und dem/der Arbeitgeber/in oder dem/der Leiter/in der Dienststelle zuzustellen, widrigenfalls die getroffene Maßnahme als aufgehoben gilt.
- (6) Von Bescheiden gemäß Abs. 3 und 5 hat das Verkehrs-Arbeitsinspektorat je eine Ausfertigung auch den im Unternehmen, Betrieb oder in der Dienststelle bestellten Organen der Arbeitnehmerschaft und den zuständigen Sicherheitsvertrauenspersonen zur Kenntnis zu übersenden.

- 19 -

- (7) Liegen die Voraussetzungen für die gemäß Abs. 3 oder 5 angeordneten Maßnahmen nicht mehr vor, so hat das Verkehrs-Arbeitsinspektorat auf Antrag des/der Arbeitgeber/s/in oder des/der Leiter/s/in der Dienststelle den Bescheid aufzuheben.

Beteiligung des Verkehrs-Arbeitsinspektorates an Verwaltungsstrafverfahren

- § 12 (1) In Verwaltungsstrafverfahren wegen der Übertretung von Vorschriften, die dem Schutz der Arbeitnehmer/innen dienen (§ 3 Abs. 2), ist das Verkehrs-Arbeitsinspektorat Partei.
- (2) Gelangt die Verwaltungsstrafbehörde im Verfahren zur Ansicht, daß das Strafverfahren einzustellen oder eine niedrigere Strafe zu verhängen ist, als vom Verkehrs-Arbeitsinspektorat beantragt wurde, so hat sie vor Erlassung des Bescheides oder einer Strafverfügung dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Eine Ausfertigung des erlassenen Bescheides oder der Strafverfügung ist dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat zuzustellen.
- (3) Dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat steht das Recht der Berufung gegen Bescheide sowie des Einspruchs gegen Strafverfügungen zu. Dies gilt auch im Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten.

Beteiligung des Verkehrs-Arbeitsinspektorates an Verwaltungsverfahren

- § 14 (1) In Verwaltungsverfahren in Angelegenheiten, die den Schutz der Arbeitnehmer/innen berühren, ist das Verkehrs-Arbeitsinspektorat Partei.
- (2) Findet eine mündliche Verhandlung statt, so ist das Verkehrs-Arbeitsinspektorat zu laden und sind ihm die zur Beurteilung der Sachlage notwendigen Unterlagen mindestens zwei Wochen vor dem Verhandlungstag zu übersenden. Hat das Verkehrs-Arbeitsinspektorat an der Verhandlung nicht teilgenommen, so sind ihm auf Verlangen die Verhandlungsakten vor Er-

lassung des Bescheides zur Stellungnahme zu übersenden. Das Verlangen auf Aktenübersendung ist binnen einer Woche ab dem Verhandlungstag zu stellen. Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat hat seine Stellungnahme ohne Verzug, längstens jedoch binnen vier Wochen unter Rückstellung der Verhandlungsakten abzugeben.

- (3) Abs. 2 zweiter bis letzter Satz gilt nicht für das Verfahren der unabhängigen Verwaltungssenate.
- (4) Dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat steht das Recht der Berufung zu. Wird ein Berufungsverfahren nicht durch das Verkehrs-Arbeitsinspektorat erwirkt, so hat die Berufungsbehörde vor Erlassung ihres Bescheides die Äußerung und Antragstellung des Verkehrs-Arbeitsinspektorates einzuholen.
- (5) Für die Entsendung von Organen des Verkehrs-Arbeitsinspektorates zu mündlichen Verhandlungen in Verfahren gemäß Abs. 1 gebühren Kommissionsgebühren gemäß § 77 Abs. 5 AVG. Soweit für die die Amtshandlung führende Behörde Bauschbeträge gemäß § 77 Abs. 3 AVG gelten, sind die Kommissionsgebühren für die Entsendung der Organe des Verkehrs-Arbeitsinspektorates gemäß § 77 Abs. 5 AVG nach diesen Bauschbeträgen zu berechnen.
- (6) Erwachsen dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat in Verfahren gemäß Abs. 1 Kosten durch Amtshandlungen außerhalb des Amtes ausgenommen mündliche Verhandlungen gemäß Abs. 5 z.B. für die Besichtigung von Betriebsmitteln oder Betriebsanlagen, so sind diese Kosten durch den/die Antragsteller/in zu tragen, sofern die Stellungnahme des Verkehrs-Arbeitsinspektorates für die Erteilung einer Genehmigung, Zulassung, Bewilligung etc. notwendig ist. Die Verrechnung der Kosten richtet sich nach Abs. 5.

Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof

§ 15 Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr ist bei Verfahren gemäß §§ 13 und 14 berechtigt, gegen Bescheide, die in letzter Instanz ergangen sind, sowie gegen Entscheidungen der

unabhängigen Verwaltungssenate Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Verfahrensanderbestimmungen

- § 16 (1) Das Verfahren des Verkehrs-Arbeitsinspektorates hinsichtlich der Post- und Telegraphenverwaltung als Sektion des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr richtet sich nach den geltenden Dienstvorschriften. § 12 Abs. 3 und 4 finden jedoch Anwendung.
- (2) Bei der Erlassung oder Änderung von Dienstvorschriften für Dienststellen oder Betriebe gemäß Abs. 1, die den Arbeitnehmerschutz berühren, ist dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat Gelegenheit zur Äußerung und Antragstellung zu geben.
- (3) Wenn besondere gesetzliche Regelungen Unternehmen oder Betrieben die Durchführung von Maßnahmen ohne behördliche Verfahren ermöglichen, z.B. bei Maßnahmen geringeren Umfangs im Sinne des § 14 Eisenbahngesetz 1957, so ist vor Durchführung solcher Maßnahmen, sofern hiedurch der Arbeitnehmerschutz berührt wird, die Zustimmung des Verkehrs-Arbeitsinspektorates einzuholen.
- § 17 Sind aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder geltender Dienstvorschriften für die Untersuchung von Unfällen in bestimmten Bereichen z.B. der Luftfahrt oder bei Eisenbahnen besondere Einrichtungen, Kommissionen oder Vorgangsweisen eingerichtet, so ist, soferne bei Unfällen Arbeitnehmer/innen betroffen sind, die gemäß § 2 Abs. 2 in den Wirkungskreis der Verkehrs-Arbeitsinspektion fallen, das Verkehrs-Arbeitsinspektorat an den Ermittlungen und Untersuchungen zu beteiligen und ist ihm Einsicht in alle diesbezüglichen Unterlagen zu gewähren.

Besondere Pflichten der Organe des Verkehrs-Arbeitsinspektorates

- § 18 (1) Die Organe des Verkehrs-Arbeitsinspektorates haben die Quelle jeder Beschwerde über bestehende Mängel oder über eine Verletzung der gesetzlichen Vorschriften als unbedingt vertraulich zu behandeln. Sie dürfen weder dem/der Arbeitge-

ber/in oder dem/der Leiter/in der Dienststelle noch deren Beauftragten oder sonstigen Personen gegenüber andeuten, daß eine Amtshandlung durch eine Beschwerde veranlaßt worden ist.

- (2) Die Organe des Verkehrs-Arbeitsinspektorates dürfen ein Unternehmen, einen Betrieb oder eine Dienststelle, das/der/die gemäß § 1 in den Wirkungskreis der Verkehrs-Arbeitsinspektion fällt, weder auf eigene oder fremde Rechnung betreiben noch an der Leitung oder Verwaltung solcher Unternehmen, Betriebe oder Dienststellen beteiligt sein. Dies gilt auch, wenn nur Teile des Unternehmens, Betriebes oder der Dienststelle (Betriebsstätten, Arbeitsstellen) in den Wirkungskreis der Verkehrs-Arbeitsinspektion fallen.
- (3) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr kann im Interesse der Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes unter Bedachtnahme auf dienstrechtliche Vorschriften im Einzelfall eine Ausnahme von den Vorschriften des Abs. 2 bewilligen.

Berichte

§ 19 Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat dem Nationalrat alle vier Jahre einen Bericht über die Tätigkeit und die Wahrnehmungen des Verkehrs-Arbeitsinspektorates auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes vorzulegen und diesen Bericht zu veröffentlichen.

Rechtshilfe

- § 20 (1) Alle Behörden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, insbesondere die gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, haben im Rahmen ihres Wirkungsbereiches das Verkehrs-Arbeitsinspektorat bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- (2) Die Verwaltungsbehörden haben das Verkehrs-Arbeitsinspektorat von Neuerrichtungen von Betriebsanlagen und Betriebsstätten in ihrem Wirkungsbereich, auf die dieses Bundesge-

- 23 -

- setz Anwendung findet, und von Änderungen in solchen Betriebsanlagen und Betriebsstätten zu verständigen.
- (3) Die zuständigen Verwaltungsbehörden (§ 22) haben ihnen zur Kenntnis gelangte Meldungen über Unfälle in Betriebsstätten, Verkehrsmitteln oder an sonstigen Arbeitsstellen, auf die dieses Bundesgesetz Anwendung findet und bei denen Arbeitnehmer/innen getötet oder verletzt wurden, ohne Verzug dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat mitzuteilen.
 - (4) Die Sicherheitsbehörden haben jeden ihnen zur Kenntnis gelangten Arbeitsunfall in Betriebsstätten, Verkehrsmitteln oder auf sonstigen Arbeitsstellen, auf die dieses Bundesgesetz Anwendung findet und bei dem Arbeitnehmer/innen getötet oder erheblich verletzt wurden, dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat ohne Verzug zu melden.
 - (5) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches den Organen des Verkehrs-Arbeitsinspektorates über deren Ersuchen zur Sicherung der Ausübung ihrer Aufgaben und Befugnisse gemäß den §§ 5 Abs. 4, 7 Abs. 1 und 12 Abs. 4 Hilfe zu leisten.
 - (6) Die Reeder von Seeschiffen, auf die dieses Bundesgesetz Anwendung findet, sind verpflichtet, alle Arbeitsunfälle auf diesen Schiffen, bei denen Arbeitnehmer/innen verletzt oder getötet wurden, dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat unverzüglich anzuzeigen.
 - (7) Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat ist berechtigt, in Fällen, in denen Arbeitgebern/innen oder Unternehmen oder Betrieben, die gemäß § 1 Abs. 2 in den Wirkungskreis der Verkehrs-Arbeitsinspektion fallen, Förderungen aus Bundesmitteln gewährt werden sollen, der die Förderungsmittel vergebenden Stelle Auskunft über festgestellte grobe Verstöße gegen Arbeitnehmerschutzvorschriften zu geben.
 - (8) Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat ist berechtigt, ihm bekanntgewordene Daten über gefährliche Arbeitsstoffe oder Zubereitungen, die im Hinblick auf den Schutz des Lebens und der

Gesundheit von Menschen von Bedeutung sind, dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie und soweit es sich um sehr giftige, giftige oder minder giftige Stoffe oder Zubereitungen handelt, dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz zur Kenntnis zu bringen.

- (9) Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat ist berechtigt, die zuständigen Behörden zu verständigen, wenn es im Rahmen seiner Tätigkeit zu dem begründeten Verdacht gelangt, daß eine Übertretung arbeitsrechtlicher, sozialversicherungsrechtlicher oder gewerbe- oder verkehrsrechtlicher Vorschriften vorliegt.

Zusammenarbeit mit den Trägern der Sozialversicherung

- § 21 (1) Die Träger der Sozialversicherung haben das Verkehrs-Arbeitsinspektorat bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- (2) Die Träger der Unfallversicherung haben, unbeschadet der in Betracht kommenden sozialversicherungsrechtlichen Regelungen über Anzeigen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, das Verkehrs-Arbeitsinspektorat von Unfällen größeren Ausmaßes, die sich im Wirkungskreis der Verkehrs-Arbeitsinspektion ereignen, ohne Verzug zu benachrichtigen und ihm Einsicht in die Anzeigen, Krankengeschichten und anderen Unterlagen hierüber zu gewähren. Die Träger der Sozialversicherung haben das Verkehrs-Arbeitsinspektorat von den Ergebnissen der Untersuchungen, die sie bei Arbeitnehmer/innen über berufliche Erkrankungen durchführen, zu unterrichten.
- (3) Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat hat in Angelegenheiten, die den Schutz der Arbeitnehmer/innen betreffen, auf die Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden Trägern der Sozialversicherung Bedacht zu nehmen.
- (4) An Besichtigungen von Betriebsstätten und Arbeitsstellen durch Organe des Verkehrs-Arbeitsinspektorates haben sich die Träger der Sozialversicherung auf Ersuchen des Verkehrs-Arbeitsinspektorates nach Tunlichkeit durch Entsendung fach-

- 25 -

kundiger Organe zu beteiligen. Die Kosten, die aus der Teilnahme an solchen Betriebsbesichtigungen erwachsen, sind von den Trägern der Sozialversicherung zu tragen.

- (5) Die Träger der Sozialversicherung können beim Verkehrs-Arbeitsinspektorat die Vornahme von Besichtigungen beantragen, wenn nach ihrer Ansicht in einer Betriebsstätte oder auf einer Arbeitsstelle im Interesse eines wirksamen Schutzes von Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer/innen Maßnahmen erforderlich erscheinen. Zu solchen Besichtigungen hat das Verkehrs-Arbeitsinspektorat fachkundige Organe des antragstellenden Trägers der Sozialversicherung beizuziehen. Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat hat innerhalb von zwei Wochen nach Einlangen des Antrages des Sozialversicherungsträgers den Zeitpunkt der Besichtigung festzulegen.

Behördenzuständigkeit

- § 22 (1) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinn dieses Bundesgesetzes ist die jeweils im Wirkungskreis gemäß § 1 Abs. 2 in erster Instanz zuständige Bewilligungsbehörde, sofern eine solche nicht existiert, die Bezirksverwaltungsbehörde.
- (2) Wird eine Bewilligung jedoch von einer im selbständigen Wirkungsbereich des Landes tätig werdenden Behörde erteilt, so ist zuständige Verwaltungsbehörde der Landeshauptmann. Dies gilt auch dann, wenn Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern in mittelbarer Bundesverwaltung Landesgesetze anzuwenden haben.
- (3) Hinsichtlich der Post- und Telegraphenverwaltung übt die Befugnisse der zuständigen Verwaltungsbehörde im Sinn dieses Bundesgesetzes der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr aus.

Bestellung von verantwortlichen Beauftragten

- § 23 (1) Die Bestellung von verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 Abs. 2 und 3 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG, BGBl.Nr. 52, in der jeweils geltenden Fassung für die Ein-

haltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften und für die Einhaltung dieses Bundesgesetzes wird erst rechtswirksam, nachdem beim Verkehrs-Arbeitsinspektorat eine schriftliche Mitteilung über die Bestellung samt einem Nachweis der Zustimmung des/der Bestellten eingelangt ist.

- (2) Die Bestellung von verantwortlichen Beauftragten auf Verlangen der Behörde gemäß § 9 Abs. 2 VStG wird entgegen Abs. 1 rechtswirksam, wenn der Nachweis der Zustimmung des/der Bestellten bei der Behörde eingelangt ist. Ein Verlangen gemäß § 9 Abs. 2 VStG kann auch vom Verkehrs-Arbeitsinspektorat gestellt werden.
- (3) Arbeitnehmer/innen können für die Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften und für die Einhaltung dieses Bundesgesetzes zu verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 Abs. 2 und 3 VStG rechtswirksam nur bestellt werden, wenn sie leitende Angestellte sind, denen maßgebliche Führungsaufgaben selbstverantwortlich übertragen sind.
- (4) Der/die Arbeitgeber/in oder der/die Leiter/in einer Dienststelle hat den Widerruf der Bestellung und das Ausscheiden von verantwortlichen Beauftragten nach Abs. 1 dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Strafbestimmungen

- § 24 (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von öS 500,-- bis 50.000,--, im Wiederholungsfall von öS 1.000,-- bis 50.000,--, zu bestrafen,
1. wer als Arbeitgeber/in
 - a) entgegen § 5 Abs. 3 nicht dafür sorgt, daß den Organen des Verkehrs-Arbeitsinspektorates die in § 5 Abs. 1 angeführten Räumlichkeiten, Verkehrsmittel und dgl. in einer Weise zugänglich sind, durch die eine wirksame Überwachung möglich ist,
 - b) entgegen § 5 Abs. 5 nicht dafür sorgt, daß bei sei-

- ner/ihrer Abwesenheit eine in der Betriebsstätte oder auf der Arbeitsstelle anwesende Person dem Organ des Verkehrs-Arbeitsinspektorates die Besichtigung ermöglicht, das Organ des Verkehrs-Arbeitsinspektorates auf dessen Verlangen begleitet, die erforderlichen Auskünfte erteilt sowie Einsicht in Unterlagen gewährt,
- c) entgegen § 3 Abs. 4 den Organen des Verkehrs-Arbeitsinspektorates keine Gelegenheit zur Aussprache mit den Arbeitnehmern/innen in den Betriebsstätten oder auf den Arbeitsstellen gibt,
 - d) entgegen § 10 Abs. 4 Unterlagen, Ablichtungen, Abschriften, Ausdrucke oder Auszüge nicht übermittelt,
 - e) entgegen § 23 Abs. 4 den Widerruf der Bestellung oder das Ausscheiden von verantwortlichen Beauftragten nicht meldet,
2. wer als Arbeitgeber/in oder als nach § 5. Abs. 5 beauftragte Person
- a) entgegen § 5 Abs. 3 zweiter Satz Betriebseinrichtungen, Verkehrsmittel oder Betriebsmittel nicht in Betrieb setzt,
 - b) entgegen § 6 Abs. 3 zweiter Satz trotz Verlangen nicht an der Besichtigung teilnimmt,
 - c) entgegen § 10 Abs. 1 keine Einsicht in Unterlagen gewährt;
3. als Arbeitgeber/in, als gemäß § 5 Abs. 5 beauftragte Person oder als Arbeitnehmer/in entgegen § 9 Auskünfte nicht erteilt;
4. als Erzeuger/in oder Vertreiber/in
- a) von Stoffen (Zubereitungen) entgegen § 8 Abs. 1 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder dem Verlangen des Verkehrs-Arbeitsinspektorates nach Information der Abnehmer/innen nicht nachkommt,
 - b) von Maschinen, Geräten oder deren Teilen oder Zubehör entgegen § 8 Abs. 2 Ablichtungen nicht übermittelt oder die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
5. wer, soweit nicht Z 1 bis 4 zur Anwendung kommen,
- a) Organe des Verkehrs-Arbeitsinspektorates am Betreten von Betriebsstätten, Verkehrsmitteln, Wohnräumen, Unterkünften, Wohlfahrtseinrichtungen oder Arbeitsstellen gemäß § 5 hindert,

- b) Organe des Verkehrs-Arbeitsinspektorates bei der Durchführung von Besichtigungen gemäß § 6 behindert,
 - c) die Durchführung von Untersuchungen und Messungen gemäß § 7 Abs 1 und 3 oder die Entnahme von Proben gemäß § 7 Abs. 4 ver- oder behindert oder
 - d) auf sonstige Weise die Organe des Verkehrs-Arbeitsinspektorates bei der Ausübung der in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Aufgaben behindert oder die Erfüllung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben vereitelt.
- (2) Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat kann mit der Anzeige von Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 ein bestimmtes Strafausmaß beantragen. Im Verwaltungsstrafverfahren sind die §§ 13 und 15 anzuwenden.
- (3) Abs. 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Übertretung von einem Organ einer Gebietskörperschaft oder eines Gemeindeverbandes begangen wurde. In solchen Fällen ist gemäß § 11 Abs. 6 vorzugehen. Ist die Übertretung auf Unkenntnis oder Informationsmangel des betreffenden Organs der Gebietskörperschaft oder des Gemeindeverbandes zurückzuführen, so kann das Verkehrs-Arbeitsinspektorat entsprechende Schulungen oder Nachschulungen der Personen empfehlen, sofern nicht andere disziplinarische Maßnahmen zur Anwendung gelangen.

Inkrafttreten

- § 25 (1) Soweit Abs. 2 nicht anderes bestimmt, tritt dieses Bundesgesetz mit 1. Jänner 1994 in Kraft.
- (2) Mit dem Datum des Inkrafttretens eines Bundesgesetzes über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz) treten in Kraft:
1. die Bestimmungen des § 6 Abs. 4 hinsichtlich der Beziehung und Information der Sicherheitsvertrauenspersonen,
 2. die Bestimmungen der §§ 11 Abs. 3 und 12 Abs. 2 und 6 hinsichtlich der Übermittlung von Abschriften an die Sicherheitsvertrauenspersonen.

Übergangsbestimmungen

- § 26 (1) Das Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion (VAIG 1987), BGBl.Nr. 100/1988, in der Fassung BGBl.Nr. 607/1988 ist auf Sachverhalte, die sich nach Ablauf des 31. Dezember 1993 ereignen, nicht mehr anzuwenden, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Am 1. Jänner 1994 anhängige Verfahren sind nach der bisherigen Rechtslage zu Ende zu führen. Für Berufungen gegen Bescheide, die nach dem 1. Jänner 1994 erlassen werden, gelten jedoch im Berufungsverfahren die §§ 13 und 14 dieses Bundesgesetzes.
- (3) Eine vor dem 1. Jänner 1994 erfolgte Bestellung von verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 Abs. 2 bis 4 VStG für die Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften gilt nicht für Übertretungen, die nach diesem Zeitpunkt begangen werden, sofern nicht bis zu diesem Zeitpunkt eine Mitteilung gemäß § 23 Abs. 1 an das Verkehrs-Arbeitsinspektorat erfolgt.
- (4) Eine vor dem 1. Jänner 1994 erfolgte Bestellung von Arbeitnehmern/innen zu verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 Abs. 2 bis 4 VStG gilt unbeschadet der Mitteilung gemäß Abs. 3 nicht für Übertretungen, die nach diesem Zeitpunkt begangen werden, sofern es sich bei diesen Arbeitnehmern/innen nicht um leitende Angestellte gemäß § 23 Abs. 3 handelt.

Vollziehung

§ 27 Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist betraut:

1. hinsichtlich § 20 Abs. 2 und 3, soweit es sich um gewerbliche Betriebsanlagen handelt, der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,
2. hinsichtlich § 20 Abs. 4 und 5 der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,
3. im übrigen der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr.

VORBLATT

Problem:

Mit Inkrafttreten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sind die in der EG-Richtlinie 89/391 sowie die in den ergänzend zu dieser erlassenen Einzelrichtlinien enthaltenen Mindestanforderungen auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer/innen bei der Arbeit in nationales Recht umzusetzen. Diese Richtlinien gelten gleichermaßen für alle privaten und öffentlichen Tätigkeitsbereiche. Die Richtlinie 89/391 verpflichtet die Mitgliedsstaaten überdies, auch für eine angemessene Kontrolle und Überwachung der Einhaltung dieser Vorschriften Sorge zu tragen. Dies erfordert eine Anpassung der Kontrollbefugnisse der Verkehrs-Arbeitsinspektion.

Da das mit 1. April 1993 in Kraft getretene "Arbeitsinspektionsgesetz 1993" nicht mehr auf den Begriff "Betrieb" abstellt, sondern "alle Betriebsstätten und Arbeitsstellen" vom Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion ausnimmt, die der Aufsicht der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterstehen, muß der Aufsichtsbereich der Verkehrs-Arbeitsinspektion neu definiert werden. Darüber hinaus müssen verschiedene Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Verkehrs-Arbeitsinspektion auch an geänderte Verwaltungsvorschriften angepaßt werden.

- 2 -

Ziel:

Neuregelung des Wirkungskreises sowie der Aufgaben und Befugnisse der Verkehrs-Arbeitsinspektion unter Bedacht auf:

- die angeführten Problemstellungen,
- volle EG-Konformität,
- die auf dem Gebiet des Verwaltungs- und Verkehrsrechts seit 1988 geänderten oder neu erlassenen Rechtsvorschriften und die einschlägigen Erkenntnisse der obersten Gerichtshöfe, soweit diese den Arbeitnehmerschutz in den Verkehrsbetrieben berühren, und
- auf Erfahrungen aus der Inspektionstätigkeit der Verkehrs-Arbeitsinspektion

sowie in weitestgehender Anlehnung an das geltende Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion (VAIG 1987), BGBl.Nr. 100/1988, in der Fassung BGBl.Nr. 607/1988.

Alternative:

Novellierung des Bundesgesetzes über die Verkehrs-Arbeitsinspektion (VAIG 1987).

Konformität mit dem EG-Recht:

Der Entwurf entspricht den einschlägigen EG-Rechtsvorschriften.

Kosten:

Der vorliegende Entwurf ist personal- und sachkostenneutral.

- 3 -

ERLÄUTERUNGEN**Allgemeiner Teil**

Gemäß Abschnitt L Z 8 des Teiles 2 der Anlage zum § 2 des Bundesministeriengesetzes 1986 ressortieren Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes der Arbeitnehmer/innen in den Verkehrsbetrieben und insbesondere auch die Angelegenheiten der Verkehrs-Arbeitsinspektion beim Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll das in Geltung stehende Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion (VAIG 1987), BGBl.Nr. 100/1988, in der Fassung BGBl.Nr. 607/1988, ersetzt werden. Dieses Bundesgesetz regelt die Aufgaben und Befugnisse der Verkehrs-Arbeitsinspektion.

Der vorliegende Entwurf beinhaltet die Umsetzung der im Anhang XVIII des EWR-Abkommens angeführten Richtlinie 89/391/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit für den Bereich der Verkehrs-Arbeitsinspektion. Diese Richtlinie verpflichtet die Mitgliedsstaaten, u.a. auch für eine angemessene Kontrolle und Überwachung der Einhaltung der in den EG-Richtlinien enthaltenen Mindestanforderungen auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer/innen bei der Arbeit Sorge zu tragen. Der Geltungsbereich dieser Richtlinie umfaßt alle privaten und öffentlichen Tätigkeitsbereiche und sieht Ausnahmen nur für spezifische Tätigkeiten im öffentlichen Dienst oder für spezifische Tätigkeiten bei Katastropheneinsatzdiensten vor. Auch für diese Bereiche muß aber die Sicherheit und der Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer/innen soweit wie möglich gewährleistet sein. Es ist daher mit der Richtlinie 89/391/EWG nicht vereinbar, daß für bestimmte private oder öffentliche Tätigkeitsbereiche keine Behörde für die Überwachung der Ein-

- 4 -

haltung der Vorschriften des Arbeitnehmerschutzes zuständig ist. Die vom Kompetenzbereich der Arbeitsinspektion gemäß § 1 Abs. 2 Z 3 des Bundesgesetzes über die Arbeitsinspektion (Arbeitsinspektionsgesetz 1993 - ArbIG), BGBl.Nr. 27/1993, im folgenden kurz als ArbIG 1993 bezeichnet, ausgenommenen Betriebsstätten und Arbeitsstellen müssen daher der Aufsicht der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterstellt werden und das Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion (VAIG 1987) ist dementsprechend abzuändern bzw. zu ergänzen.

Das geltende VAIG 1987 legt der Umschreibung des Wirkungskreises der Verkehrs-Arbeitsinspektion den Begriff des "Betriebes" zugrunde, wobei dieser im Sinne der Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes auszulegen ist. Das ArbIG 1993 definiert aber, daß vom Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion alle der Aufsicht der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterstehenden "Betriebsstätten und Arbeitsstellen" ausgenommen sind. In Entsprechung dieser Vorgaben müssen der Umschreibung des Wirkungskreises der Verkehrs-Arbeitsinspektion nunmehr diese beiden Begriffe zugrunde gelegt werden. Dabei wird davon ausgegangen, daß das Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz für den umschriebenen Wirkungskreis jeweils unabhängig davon Geltung hat, ob es sich um ein Unternehmen, um einen Betrieb im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes, um einen unselbständigen Betriebsteil, um eine sonstige Arbeitsstätte oder lediglich um eine bestimmte Arbeitsstelle handelt.

Für Arbeitsstellen, die vom Wirkungskreis der Verkehrs-Arbeitsinspektion erfaßt werden, wie z.B. Arbeitsstellen in Verkehrsmitteln, soll die Zuständigkeit des Verkehrs-Arbeitsinspektorates auch dann gegeben sein, wenn Arbeitnehmer/innen an diesen Arbeitsstellen nur vorübergehend beschäftigt sind. Außerhalb der Tätigkeit an diesen Arbeitsstellen wird dagegen die Zuständigkeit für die Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes dieser Arbeitnehmer/innen jener Behörde zukommen, die aufgrund des Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnisses dieser Arbeitnehmer/innen oder aufgrund deren Tätigkeit in anderen

- 5 -

Betriebsstätten oder auf anderen Arbeitsstellen zuständig ist. Eine ausschließliche Zuständigkeit der Verkehrs-Arbeitsinspektion besteht daher für Arbeitnehmer/innen, die in einem Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis zu einem Unternehmen, Betrieb oder einer Dienststelle stehen, das/der/die in seiner/ihrer Gesamtheit vom Geltungsbereich des Bundesgesetzes über die Verkehrs-Arbeitsinspektion erfaßt wird.

Bei der Umschreibung des Wirkungskreises der Verkehrs-Arbeitsinspektion wird eine möglichst klare, für die Rechtsunterworfenen einsichtige und den Erfordernissen der Wirtschaftlichkeit bei der Vollziehung entsprechende Abgrenzung der Zuständigkeit gegenüber der Arbeitsinspektion und dem öffentlichen Dienst angestrebt. Die bisher geltenden Bestimmungen hinsichtlich der Abgrenzung der Zuständigkeit der Verkehrs-Arbeitsinspektion im Bereich von Gebietskörperschaften (§ 2 VAIG 1987) werden grundsätzlich beibehalten.

Durch im Verkehrsbereich erforderliche Anpassungen an das EG-Recht wird bewirkt, daß verschiedene Dienststellen oder Betriebe, die dem Wirkungskreis der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterstehen, aus dem unmittelbaren Bereich der Bundesverwaltung ausgegliedert werden oder ihre Monopolstellung verlieren. Es entstehen dadurch neue Unternehmen, Betriebe oder Dienststellen, die Aufgaben wahrnehmen, die bisher ausschließlich von Einrichtungen wahrgenommen wurden, die in den Wirkungskreis der Verkehrs-Arbeitsinspektion fallen. Da für die Begründung der Zuständigkeit die Unternehmensaufgaben bzw. der Betriebszweck entscheidend sind, da diese die zu beaufsichtigenden Arbeitsinhalte und Arbeitsbedingungen bestimmen, ist die Zuständigkeit der Verkehrs-Arbeitsinspektion für Betriebe dieser Art, unbeschadet allfälliger lediglich eigentumsrechtlicher Änderungen, im geltenden Umfang beizubehalten.

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt soll künftig in den Wirkungskreis der Verkehrs-Arbeitsinspektion fallen, sodaß für alle Bediensteten dieser Dienststelle die Bestimmungen des Ar-

- 6 -

beitnehmerschutzgesetzes Geltung erlangen. Eine für das Verkehrs-Arbeitsinspektorat relevante Mehrbelastung entsteht dadurch nicht.

Die Praxis der Vollziehung des VAIG 1987 hat gezeigt, daß einige Regelungen eine wirksame Durchführung des Arbeitnehmerschutzes nicht in ausreichender Weise ermöglichen und daß einige Bestimmungen des VAIG 1987 auch zu Unklarheiten bei der Auslegung führen können. Mit dem vorliegenden Entwurf sollen diese Mängel behoben und notwendige gesetzliche Klarstellungen getroffen werden. Im Zusammenhang mit der AVG- und VStG-Novelle 1990 ist auch hinsichtlich verschiedener organisatorischer und verfahrensrechtlicher Regelungen eine Anpassung erforderlich.

Da von den angeführten Änderungen ein Großteil der Bestimmungen des VAIG 1987 betroffen ist, wird im Interesse einer leichten Handhabung und einer Rechtsbereinigung eine Neuerlassung des "Bundesgesetzes über die Verkehrs-Arbeitsinspektion" einer entsprechend umfassenden und daher unübersichtlichen Novellierung vorgezogen.

Soweit dies die spezifischen Eigenarten und Technologien des Verkehrswesens und die typischen Arbeitsbedingungen und Organisationsformen der Verkehrsbetriebe zulassen, wird so wie bisher eine dem ArbIG 1993 möglichst gleichwertige Rechtsbasis angestrebt, um zu gewährleisten, daß die Arbeitnehmer/innen bei ihren beruflichen Tätigkeiten in allen Bereichen in möglichst gleicher Weise und in gleichem Ausmaß den gesetzlichen Arbeitnehmerschutz genießen.

Über die erforderliche Anpassung des Wirkungskreises der Verkehrs-Arbeitsinspektion hinaus enthält der vorliegende Entwurf folgende wesentliche Änderungen gegenüber dem VAIG 1987:

Soweit im vorliegenden Gesetzentwurf der Begriff "Sicherheitsvertrauensperson" verwendet wird, sind jeweils ausschließlich

- 7 -

jene Personen gemeint, die als "Arbeitnehmervertreter mit einer besonderen Funktion bei der Sicherheit und beim Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer" im Sinne Art. 3 lit. c der Richtlinie des Rates vom 12. Juni 1989, 89/391/EWG, im Unternehmen, Betrieb oder der Dienststelle bestellt sind.

Bei der demonstrativen Umschreibung des Aufgabengebietes der Verkehrs-Arbeitsinspektion wird die Prüfung der Einhaltung von Vorschriften zum Schutz der Privatsphäre von Arbeitnehmern/innen insbesondere hinsichtlich des Datenschutzes und des Schutzes der persönlichen Würde am Arbeitsplatz hervorgehoben. Dadurch soll die Kontrolle der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Rahmen der Aufgabenstellung der Verkehrs-Arbeitsinspektion betont und andererseits auf die Verpflichtung zur Kontrolle auch der Einhaltung der Empfehlungen der EG-Kommission zum Schutz der Würde von Frauen und Männern am Arbeitsplatz (92/131/EWG), soweit diese direkt oder indirekt in nationales Recht umgesetzt sind oder noch werden, hingewiesen werden.

Die Aussprachen des Verkehrs-Arbeitsinspektorates mit den Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer haben sich bewährt und werden beibehalten. Zusätzlich wird festgelegt, daß diese Aussprachen abwechselnd auf Bundesebene und auf Länderebene stattzufinden haben. Dadurch soll ermöglicht werden, daß auch regionale Problemstellungen verstärkt diskutiert werden können.

Die Möglichkeit des Verkehrs-Arbeitsinspektorates, im Rahmen seines Wirkungsbereiches Ausnahmen von geltenden Arbeitszeitvorschriften zu genehmigen, soll dahingehend erweitert werden, daß, insbesondere wenn dies aus arbeitsmedizinischen Gründen erforderlich ist, auch Einschränkungen oder Änderungen zu diesbezüglich bestehenden betrieblichen Regelungen verfügt werden können. Den Interessenvertretungen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber ist vor Erlassung derartiger Verfügungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- 8 -

Die Möglichkeit der Bestellung von Hygienetechnikern/innen als Verkehrs-Arbeitsinspektoren/innen soll gesetzlich verankert werden. Ebenso wird festgehalten, daß für die besondere Überwachung der Einhaltung der Schutzvorschriften für Kinder und Jugendliche sowie für Arbeitnehmerinnen besondere Verkehrs-Arbeitsinspektoren/innen zu bestellen sind. Für Angelegenheiten der Frauenarbeit und des Mutterschutzes ist in jedem Fall zumindest eine Verkehrs-Arbeitsinspektorin zu bestellen.

Für die Feststellung von Übertretungen wird im Hinblick auf das besondere Dienstrecht und die straffen Organisationsstrukturen von Verkehrsbetrieben beibehalten, daß das Verkehrs-Arbeitsinspektorat nicht in jedem Fall sofort Strafanzeige zu erstatten hat, sondern zunächst auch mit einer Aufforderung an den/die Arbeitgeber/in oder den/die Leiter/in der Dienststelle vorgehen kann. Als Kriterien zur Beurteilung, in welchen Fällen sofort mit einer Anzeige vorzugehen ist, werden die Schwere des Verschuldens und der möglichen Folgen einer Übertretung neu festgelegt.

Die Inanspruchnahme der Organe der öffentlichen Sicherheitsdienste zur Unterstützung der Tätigkeit der Verkehrs-Arbeitsinspektion wird konkret und zielführend geregelt.

Die Rechte, die dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat gegenüber akkreditierten Stellen (Zertifizierungsstellen, Prüfstellen und Überwachungsstellen) zustehen, werden, soweit dies die Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes für die Arbeitnehmer/innen in den Verkehrsbetrieben erfordert, konkret geregelt.

Dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat soll das Recht eingeräumt werden, im Zusammenhang mit der Zuteilung von Förderungsmitteln Anfragen zu beauskunften, ob in den Unternehmen oder Betrieben, denen die Förderungen zugedacht sind, Verstöße gegen Arbeitnehmerschutzvorschriften bekannt sind.

Bei den Verfahrensbestimmungen erfolgt aus Gründen der Systeme-

- 9 -

matik eine Trennung zwischen den Vorgangsweisen bei Verwaltungsstrafverfahren und bei sonstigen Verwaltungsverfahren.

Anstelle der im VAIG 1987 vorgesehenen nur allgemein gehaltenen Strafbestimmungen wird ein detaillierter Strafkatalog vorgesehen und der Strafraumen angehoben.

Werden in Betrieben verantwortliche Beauftragte (im Sinn § 9 VStG) für die Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften bestellt, so ist dies dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat in der Regel nicht bekannt. Oft wird eine Bestellung von verantwortlichen Beauftragten erst im Verlauf eines Strafverfahrens vom/von der beschuldigten Arbeitgeber/in geltend gemacht. Dies erschwert die Durchsetzung der Arbeitnehmerschutzvorschriften, da für die Verkehrs-Arbeitsinspektoren/innen nicht vorhersehbare Verantwortungsteilungen nachträglich geltend gemacht werden. Auch Arbeitnehmer/innen werden oft als verantwortliche Beauftragte in diesem Bereich bestellt, obwohl sie selbst Schutzobjekt dieser Rechtsvorschriften sind und oft weder rechtlich noch faktisch in der Lage sind, die Einhaltung der Vorschriften, für die sie verantwortlich gemacht werden sollen, im Rahmen der ihnen zugewilligten Möglichkeiten sicherzustellen. Auch diese Praktiken erschweren die Durchsetzung der Arbeitnehmerschutzvorschriften in den Betrieben. Es werden daher ebenso wie im ArbIG 1993 Sonderregelungen vorgesehen, die den besonderen Verhältnissen auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes in den Betrieben und den bestehenden Abhängigkeiten von Arbeitnehmern/innen gerecht werden, eine wirksame Durchsetzung des Arbeitnehmerschutzes in den Betrieben unterstützen und für die Aufsichtsbehörde eine klare Verantwortungsabgrenzung sicherstellen.

Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

Abs. 1:

Entspricht § 1 Abs. 1 VAIG 1987.

Abs. 2:

Umschreibt den Wirkungsbereich der Verkehrs-Arbeitsinspektion, wobei in Entsprechung zur Terminologie der EG-Richtlinie und zum ArbIG 1993 (siehe dort § 1 Abs. 2 Z 3) auf die Begriffe "Betriebsstätte" und "Arbeitsstelle" (Definition: siehe § 2 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfs) abgestellt wird. Dies erfordert weitgehend neue Formulierungen, obwohl der materielle Umfang des Wirkungsbereiches im wesentlichen unverändert bleibt. Im Interesse der Verdeutlichung der Systematik wird die Abgrenzung des Wirkungsbereiches der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterteilt. Während in Z 1 alle Betriebsstätten erfaßt werden, die in den Wirkungsbereich der Verkehrs-Arbeitsinspektion fallen, sind unter Z 2 alle Arbeitsstellen zusammengefaßt, für die das vorliegende Bundesgesetz Geltung besitzen soll.

- 11 -

Die folgende Gegenüberstellung zeigt, welche der Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs bei der Umschreibung des Wirkungskreises der Verkehrs-Arbeitsinspektion jeweils den Bestimmungen des geltenden VAIG 1987 entsprechen:

Es entsprechen:

| den Bestimmungen des VAIG 1987 | die Bestimmungen des VAIG 1993 |
|--------------------------------|--|
| <u>§ 1 Abs. 2</u> | <u>§ 1 Abs. 2</u> |
| Z 1 lit. a und b | Z 1 lit. a, c, g und h Z 2 lit. a und c |
| Z 1 lit. c | Z 1 lit. b Z 2 lit. b und c |
| Z 2 lit. a | Z 1 lit. d und g Z 2 lit. a |
| Z 2 lit. b | Z 1 lit. f Z 2 lit. a |
| Z 3 | Z 1 lit. e ¹⁾ Z 2 lit. a |
| Z 4 lit. a | Z 2 lit. d, e und f |
| Z 4 lit. b | Z 1 lit. i ²⁾ und j ²⁾ Z 2 lit. a |
| Z 5 lit. a | Z 2 lit. f |
| Z 5 lit. b | Z 1 lit. k Z 2 lit. a |
| Z 5 lit. c | Z 1 lit. l ²⁾ Z 2 lit. a |
| Z 5 lit. d | Z 1 lit. m ³⁾ und n Z 2 lit. a |

- 1) Berücksichtigung von allenfalls aufgrund der Aufgabe von Monopolen neu entstehenden Betrieben.
- 2) Unter Bedacht auf verwaltungswirtschaftliche Zusammenfassung zusammengehöriger Betriebsteile.
- 3) Berücksichtigung des BAZ.

- 12 -

In Z 1 werden in einigen Punkten geringfügige Bereinigungen in der Abgrenzung gegenüber dem Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion vorgesehen, die im Interesse der Klarheit dieser Abgrenzung für den/die Rechtsunterworfenen zweckmäßig sind und bei der Vollziehung insgesamt Einsparungen ermöglichen (siehe Fußnote 2 in der Gegenüberstellung Seite 11).

Zu Abs. 2 Z 1 ist im einzelnen anzumerken:

Lit. a: erfaßt alle "Betriebsstätten von Eisenbahnunternehmen im Sinn des Eisenbahngesetzes 1957". Das sind alle

1. öffentlichen Eisenbahnen:

1.1 Haupt- und Nebenbahnen,

1.2 Straßenbahnen,

1.3 Haupt- und Kleinseilbahnen

sowie alle

2. nicht öffentlichen Eisenbahnen:

2.1 Anschlußbahnen,

2.2 Materialbahnen und Materialseilbahnen.

Von Eisenbahnunternehmen betriebene, gewerbliche oder bergbauliche Betriebe, die aufgrund einer besonderen Gewerbeberechtigung im Sinn der Gewerbeordnung 1973 oder einer speziellen bergbaulichen Bewilligung betrieben werden, sind nicht als "Betriebe von Eisenbahnunternehmen im Sinn des Eisenbahngesetzes" anzusprechen. Die Betriebsstätten dieser gewerblichen oder bergbaulichen Betriebe werden daher vom § 1 Abs. 2 Z 1 lit. a nicht erfaßt, auch wenn sie eigentumsmäßig zu Eisenbahnunternehmen gehören oder von diesen direkt betrieben werden, wie etwa Schlepplifтанlagen, Reisebüros, Gaststätten.

Lit. b: Erfasst die Werkstätten für Schienenfahrzeuge und jene Betriebsstätten der Schlaf- und Speisewagenunternehmen, die im Bereich der Bahnhöfe den Vorbereitungsarbeiten für die Belieferung der Schlaf- und Speisewagen dienen und die schon bisher vom Verkehrs-Arbeitsinspektorat inspiziert wurden.

- 13 -

Lit. c: Erfasst jene Betriebsstätten, die sich in Gebäuden oder auf Grundstücken von Eisenbahnunternehmen befinden und in denen Arbeiten ausgeführt werden, die überwiegend für Bedienstete von Eisenbahnunternehmen geleistet werden. Dies sind vor allem die Kantinen und Personal-küchen der ÖBB oder, sofern existent, auch anderer Eisenbahnunternehmen. Die Inspektion dieser Einrichtungen erfolgte schon bisher durch das Verkehrs-Arbeitsinspektorat, obwohl hiefür keine besondere gesetzliche Grundlage bestand. Dies soll nun behoben werden. Die getroffene Regelung orientiert sich an der für den Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung bestehenden Regelung (§ 1 Abs. 2 Z 2 lit. b VAIG 1987).

Lit. d: Entspricht § 1 Abs. 2 Z 2 lit. a VAIG 1987.

Der Hinweis auf die österreichische Post- und Telekom sowie auf allfällige Tochterunternehmen dieser Einrichtung ist im Hinblick auf mögliche Organisationsformen, die aufgrund von Forderungen bzw. Möglichkeiten des EG-Rechts denkbar sind, vorsorglich angebracht. Ein diesbezügliches Beispiel ist die Radio Austria AG, die gemäß § 1 Abs. 2 Z 3 VAIG 1987 mitsamt den von ihr "unterhaltenen Neben- und Hilfsbetrieben" in den Wirkungskreis der Verkehrs-Arbeitsinspektion fällt. Eine gesonderte Erwähnung dieses Unternehmens ist aber nicht mehr erforderlich.

Lit. e: Aufgrund der Anpassung an das EG-Recht müssen bisher z.B. der Post- und Telegraphenverwaltung oder der Radio Austria AG exklusiv zustehende Rechte im Interesse einer Marktöffnung geändert (liberalisiert) werden. Dies bedingt, daß in diesem Bereich, insbesondere auf dem Sektor des Betriebes von Telekommunikationsnetzen, außer den genannten Einrichtungen (die dem VAIG 1987 unterliegen) auch andere Einrichtungen oder Unternehmen in Erscheinung treten können. Um auch für die Arbeitnehmer/innen dieser sich neu etablierenden Einrichtungen und/oder Unternehmen die bisher bestehende Aufsicht zu gewährleisten, müssen diese vom Wirkungskreis der Verkehrs-Arbeitsinspektion erfaßt werden.

- 14 -

Durch die Einbeziehung von "Fernmeldeorganisationen, die öffentliche Telekommunikationsnetze betreiben", wird dies sichergestellt. Dem Begriff "Fernmeldeorganisation" wird jene Definition zugrunde gelegt, die durch die diese Dienste grundsätzlich regelnde EG-Richtlinie (90/388/EWG) vorgegeben wird. Vorerst kommt dieser Bestimmung, die im Hinblick auf das EG-Recht notwendig ist, aber nur formale Bedeutung zu, da ausgenommen die Post- und Telegraphenverwaltung und die Radio Austria AG derzeit keine anderen Einrichtungen oder Unternehmen auf diesem Sektor absehbar sind.

Lit. f: Entspricht § 1 Abs. 2 Z 2 lit. b VAIG 1987.

Lit. g und h: Entsprechen § 1 Abs. 2 Z 1 lit. a und § 1 Abs. 2 Z 2 lit. a VAIG 1987.

Lit. i und j: Entspricht § 1 Abs. 2 Z 4 lit b VAIG 1987.

Betriebsteile, die von Schiffahrtsanlagen örtlich getrennt situiert sind, unterliegen derzeit der Kontrolle durch die Arbeitsinspektion. Meist handelt es sich dabei um Verwaltungsbüros, in denen z.B. die Lohnverrechnung durchgeführt wird und in denen auch Aufzeichnungen über die Arbeitszeit oder Prüfvormerke aufliegen. Diese Örtlichkeiten müssen daher auch vom zuständigen Organ des Verkehrs-Arbeitsinspektorates zur Kontrolle der genannten Unterlagen unbedingt aufgesucht werden. Da es sich bei den Schiffsführerschulen und Unternehmen der gewerbsmäßigen Schifffahrt, auf die dies zutrifft, nur um einige Klein- oder Kleinstbetriebe handelt (mit meist weniger als fünf Arbeitnehmern; Großbetriebe bilden geschlossene Einheiten, die insgesamt in den Wirkungskreis der Verkehrs-Arbeitsinspektion fallen), wird das Agieren zweier verschiedener Inspektionsorgane in solchen Fällen vom Rechtsunterworfenen kaum verstanden. Auch ist es unwirtschaftlich, da z.B. Mängel, die anlässlich von Besuchen vom Organ des Verkehrs-Arbeitsinspektorates in solchen Verwaltungsbüros festgestellt werden, erst

- 15 -

an die Arbeitsinspektion weitergeleitet werden müssen, damit diese entsprechende Maßnahmen anordnen oder zusätzliche Erhebungen durchführen kann.

Da diese kleinen Verwaltungsbüros integrative Bestandteile der Schifffahrtsunternehmen bzw. der Schiffsführerschulen sind und dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat kein Mehraufwand erwächst, ist es zweckmäßig und aus den angeführten Gründen wirtschaftlich, sie so wie die übrigen überwiegenden Teile dieser Betriebe in den Wirkungskreis der Verkehrs-Arbeitsinspektion einzubeziehen.

Lit. k: Entspricht dem geltenden Recht. Zivilflugplatzunternehmen und -betriebe sind im Sinn § 75 Abs. 2 Luftfahrtgesetz 1957 zu verstehen.

Lit. l: Entspricht § 1 Abs. 2 Z 5 lit c VAIG 1987. Zivilluftfahrerschulen sind im Sinn § 42 Luftfahrtgesetz 1957 und Luftverkehrsunternehmen im Sinn § 110 Luftfahrtgesetz 1957 zu verstehen. In einigen Fällen gelten gleichartige Überlegungen wie zu lit i und j ausgeführt. Im Interesse der Beibehaltung einer Systematik und um eine nur betriebsbezogene Einzelausnahme zu vermeiden, wird dabei auch die Verwaltungszentrale der AUA erfaßt.

Lit. m: Als Dienststelle, deren Betriebszweck der Sicherheit der Luftfahrt im Sinn § 119 Luftfahrtgesetz 1957 dient, ist das Bundesamt für Zivilluftfahrt anzusprechen. Hiezu ist anzumerken, daß die Außenstellen dieser Dienststelle im Bereich der Flugplätze hinsichtlich der vorsorgenden baulichen Gestaltung bereits jetzt vom Verkehrs-Arbeitsinspektorat (Bauverhandlungen) betreut werden. Lediglich im Hinblick darauf, daß es sich bei den in diesen Dienststellen Beschäftigten um Bundesbedienstete handelt, besteht derzeit eine Zuständigkeit der Arbeitsinspektion. Im Rahmen der Voll-

- 16 -

ziehung treten dadurch Schwierigkeiten auf, da für alle übrigen im Bereich der Flugplätze beschäftigten Arbeitnehmer/innen das Arbeitnehmerschutzgesetz zur Anwendung gelangt. Durch eine Einbeziehung des Bundesamtes für Zivilluftfahrt in den Wirkungskreis der Verkehrs-Arbeitsinspektion würde daher auch eine Gleichbehandlung dieser Bediensteten im Hinblick auf die Anwendung des Arbeitnehmerschutzgesetzes erreicht werden. Aus diesem Grund hat sowohl die Leitung dieser Dienststelle als auch die zuständige Personalvertretung bereits mehrmals eine Einbeziehung in den Wirkungskreis der Verkehrs-Arbeitsinspektion angeregt.

Lit. n: Entspricht § 1 Abs. 2 Z 5 lit. d VAIG 1987.

Da die Abgrenzung nach dem geltenden Gesetzestext in der Praxis zu Interpretationsschwierigkeiten geführt hat, erfolgt die Umschreibung dieser Abgrenzung nunmehr durch Definition jener Betriebsstätten, die im Bereich von Flugplätzen nicht in den Wirkungskreis der Verkehrs-Arbeitsinspektion fallen. Im Prinzip sind dies die Betriebsstätten all jener gewerblichen Betriebe, die der Infrastruktur der Flugplätze zuzuzählen sind, d.h. es handelt sich dabei um Gewerbebetriebe, die der Befriedigung allgemeiner Konsumbedürfnisse dienen und die daher in gleicher Weise auch in anderen Bereichen bestehen und ihre Dienstleistungen anbieten. Auch im Bereich des Flugplatzes dienen diese Betriebe lediglich dem Interesse der Aufrechterhaltung eines Angebots von Konsum-, Betreuungs- und Unterhaltungsmöglichkeiten für Passagiere und Kunden. Keinesfalls stehen Zweck oder Betriebsziel dieser Betriebe in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb oder dem Betriebszweck des Flugplatzbetriebes oder eines Luftverkehrsunternehmens und keinesfalls dienen diese Betriebe unmittelbar der Aufrechterhaltung oder der Abwicklung der Luftfahrt.

Außer den angeführten geringfügigen Bereinigungen enthält Abs.

- 17 -

2 Z 1, wie der Gegenüberstellung (Seite 11) zu entnehmen ist, keine materiellen Änderungen gegenüber dem Wirkungskreis der Verkehrs-Arbeitsinspektion, wie er im geltenden VAIG 1987 vorgegeben ist. Andere Formulierungen ergeben sich lediglich aus der Tatsache, daß bei der Umschreibung des Wirkungskreises nunmehr auf den Begriff "Betriebsstätte" abgestellt werden muß.

Zu Abs. 2 Z 2 wird angemerkt:

Lit. a: Da jene Arbeitnehmer/innen, die in einem Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis zu spezifisch dem Verkehrsbereich zugehörigen Unternehmen, Betrieben oder Dienststellen stehen, so wie dies der geltenden Gesetzeslage entspricht, vom Wirkungskreis der Verkehrs-Arbeitsinspektion bei allen ihren Tätigkeiten zu erfassen sind, müssen auch alle Arbeitsstellen dieser Arbeitnehmer/innen erfaßt werden. Dies gilt auch, wenn diese Arbeitsstellen außerhalb der in Z 1 angeführten Betriebsstätten liegen. Als spezifisch dem Verkehrsbereich zugehörig sind in diesem Sinn unter Bedacht auf die Bestimmungen des Abs. 3 alle jene Unternehmen, Betriebe und Dienststellen anzusprechen, die in Z 1 unter lit. a, d, e und g bis m angeführt sind.

Bei den unter Z 1 lit. b, c, f und n angeführten Unternehmen, Betrieben und Dienststellen werden hingegen nur jene Arbeitsstellen erfaßt, die sich in den jeweils in Z 1 genannten Betriebsstätten befinden. Bei den unter Z 1 lit. b angeführten Betriebsstätten werden darüber hinaus noch die unter Z 2 lit. b angeführten Arbeitsstellen erfaßt.

Lit. b: Arbeitnehmer/innen, die in einem Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis zu Schlaf- oder Speisewagenunternehmen stehen, werden vom Wirkungskreis der Verkehrs-Arbeitsinspektion erfaßt, soweit ihre Tätigkeit spezifisch dem Verkehrsbereich zuzuordnen ist.

Der Begriff "Betrieb von Schlaf- und Speisewagen" ist daher auf Tätigkeiten eingeschränkt zu verstehen, die unmittelbar in den Wagen ausgeübt werden oder die unmittelbar der Belieferung der Wagen vor Ort dienen. Nicht erfaßt werden dadurch z.B. Tätigkeiten der Verwaltung, des Einkaufs, in Gaststätten oder in Reisebüros solcher Unternehmen.

Lit. c bis g:

Jene außerhalb von Betriebsstätten gelegenen, besonderen Arbeitsstellen, die entsprechend der geltenden Gesetzeslage bisher vom Wirkungskreis der Verkehrs-Arbeitsinspektion erfaßt waren, sind auch weiterhin zu erfassen.

Es handelt sich dabei vor allem um Arbeitsstellen, bei denen Arbeitnehmer/innen speziellen Gefahren des Verkehrswesens unmittelbar ausgesetzt sind, an denen sie verkehrstypische Arbeitsbedingungen vorfinden, verkehrsspezifische Betriebsmittel verwenden oder besondere verkehrsspezifische Vorschriften zu beachten haben.

Der Begriff "Fahrbetriebsmittel" umfaßt auch die Fahrbetriebsmittel von Seilbahnen, soweit es sich dabei um Eisenbahnanlagen handelt.

Die Einschränkungen unter lit. c, einerseits auf Arbeitsstellen in und bei Fahrbetriebsmitteln "auf Eisenbahnanlagen" und andererseits auf solche, "die unmittelbar der Abwicklung des Eisenbahnbetriebes dienen," sind so zu verstehen, daß sonstige Arbeitsstellen im Bereich von Fahrbetriebsmitteln, an denen Arbeitnehmer/innen von Unternehmen tätig sind, deren Betriebsstätten dem Wirkungskreis der Verkehrs-Arbeitsinspektion gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 nicht unterliegen, nicht erfaßt werden. Es sind dies z.B. Arbeitnehmer/innen von Waggonherstellern, Gleisbaufirmen, Frachtbetrieben, Speditionen etc..

- 19 -

Unter Arbeitsstellen, die sich "bei" Fahrzeugen, schwimmenden Anlagen oder Geräten, Schwimmkörpern oder "bei" Schifffahrtsanlagen befinden, sind nur jene Arbeitsstellen zu verstehen, bei denen die ausgeübte Tätigkeit in direktem örtlichen Zusammenhang mit dem Fahrzeug oder der Anlage steht. Es sind dies z.B. Arbeiten, die an der Außenseite von Fahrzeugen oder im unmittelbaren Umgebungsbereich von Anlagen, Schwimmkörpern oder Geräten zu deren Instandhaltung, Reparatur, Reinigung oder dergleichen durchgeführt werden, sowie Arbeiten, die im Zuge der Verladung von Gütern, im Zusammenhang mit dem Ein- oder Aussteigen von Passagieren, im Zuge des Andockens von Fahrzeugen oder zu deren Einweisung notwendig sind. Unter Arbeiten "bei" Fahrzeugen, Anlagen etc. sind auch jene Arbeiten zu verstehen, die der Bedienung von Betriebsmitteln oder Einrichtungen dienen, die unmittelbar im Umfeld von Fahrzeugen, schwimmenden Anlagen etc. zur Durchführung oder Unterstützung von Arbeiten der angeführten Art benützt werden. Ebenso sind Arbeiten "bei" Fahrzeugen, schwimmenden Anlagen und Geräten etc. alle Arbeiten, die der Wartung, Instandhaltung oder Überprüfung von unmittelbar im Bereich von Schifffahrtsanlagen befindlichen ortsfesten solchen Betriebsmitteln und Einrichtungen dienen.

Abs. 3:

§ 1 Abs. 4 Arbeitnehmerschutzgesetz, BGBl.Nr. 234/1972, legt fest, daß die Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzgesetzes für alle Behörden, Ämter und anderen Verwaltungsstellen sowie Anstalten des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände und der Gemeinden Geltung besitzen, soweit diese der Aufsicht des Verkehrs-Arbeitsinspektorates unterliegen. Da Ausgrenzungen nicht beabsichtigt sind, wird der Wirkungskreis der Verkehrs-Arbeitsinspektion in diesem Bereich in dem Umfang erhalten, der der geltenden Gesetzeslage entspricht.

Die bisherige Regelung (§ 2 VAIG 1987) stellt auf Betriebe, Anlagen und Verkehrsmittel von Gebietskörperschaften ab, so-

weit auf diese die Voraussetzungen gemäß § 1 VAIG 1987 zutreffen. Umgelegt auf die Begriffe "Betriebsstätten" und "Arbeitsstellen" umschreibt Abs. 3 des vorliegenden Entwurfs den gleichen Bereich. Lediglich die Gemeindeverbände werden der Klarheit halber zusätzlich angeführt. Die besondere Erwähnung der Arbeitsstellen in Verkehrsmitteln dient der Verdeutlichung.

Zu § 2:

Abs. 1:

Die Definition der Begriffe "Betriebsstätten" und "Arbeitsstellen" entspricht der Definition im ArbIG 1993 (dort § 2 Abs. 3) und stellt gleichzeitig auf die Terminologie des EG-Rechtes ab.

Für das Vorliegen einer Betriebsstätte ist ausschlaggebend, daß es sich um eine örtliche gebundene Einrichtung handelt. Der Begriff "örtlich gebunden" orientiert sich dabei am Betriebsanlagenrecht. Nicht erforderlich ist das Vorhandensein eines Bauwerkes oder eines Gebäudes. Betriebsstätten können daher z.B. auch Lagerplätze, Flugplätze, Abstellplätze oder technische Anlagen wie z.B. Schifffahrtsanlagen oder Eisenbahnanlagen sein.

Keine Betriebsstätte liegt bei mobilen Einrichtungen, z.B. Fahrzeugen und Fahrbetriebsmitteln, oder bei Baustellen vor.

Für das Vorliegen einer Betriebsstätte ist es unerheblich, welche Arbeiten und welche Art von Tätigkeit, z.B. gewerbliche oder berufliche Tätigkeiten anderer Art, durchgeführt werden. Wesentlich ist, daß diese Tätigkeiten regelmäßig verrichtet werden. Die Bereiche in einer Betriebsstätte, in denen regelmäßig Arbeiten durchgeführt werden, müssen nicht jeweils den gesamten örtlichen Bereich der Betriebsstätte umfassen.

Eine Betriebsstätte ist als Teil einem Betrieb (Dienststelle) zugeordnet oder bildet einen Betrieb (Dienststelle) im Sinn des Arbeitsverfassungsgesetzes. Mehrere Betriebsstätten können gemeinsam einen Betrieb bilden und in einer Betriebsstätte

- 21 -

können auch Arbeitnehmer/innen mehrerer Arbeitgeber/innen tätig sein.

Alle Stellen außerhalb von Betriebsstätten, an denen Arbeiten ausgeführt werden, sind Arbeitsstellen. Dies gilt z.B. für Baustellen, für Arbeitsplätze in Fahrzeugen und Fahrbetriebsmitteln, z.B. für Lenker-, Piloten-, Lokführerarbeitsplätze oder auch für Stewards, Flugbegleiter, Schaffner etc..

Bei Arbeitsstellen ist es unwesentlich, ob an der Stelle Arbeiten regelmäßig oder kurz- oder langfristig verrichtet werden.

Im Hinblick auf den besonderen Wirkungsbereich der Verkehrs-Arbeitsinspektion dient der Hinweis auf Arbeitsstellen in Verkehrsmitteln der Verdeutlichung.

Abs. 2:

Das ArbIG 1993 definiert als Arbeitnehmer/in jede Person, die in Betriebsstätten oder auf Arbeitsstellen im Rahmen eines Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnisses tätig ist, wobei aber nur auf jene Betriebsstätten und Arbeitsstellen Bezug genommen werden kann, die gemäß § 1 Abs. 2 ArbIG 1993 vom Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion erfaßt werden.

Vom Wirkungsbereich der Verkehrs-Arbeitsinspektion werden alle jene Arbeitnehmer/innen erfaßt, die in Betriebsstätten und auf Arbeitsstellen tätig sind, soweit diese vom Wirkungsbereich der Verkehrs-Arbeitsinspektion erfaßt werden.

Zu § 3:

Abs. 1:

Der erste Satz entspricht § 3 Abs. 1 erster Satz VAIG 1987.

Zur Wahrnehmung der Verkehrs-Arbeitsinspektion ist im Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr das Verkehrs-Arbeitsinspektorat eingerichtet, dem eine bundesweite

Zuständigkeit zukommt.

Abs. 2:

Entsprechend der geltenden Rechtslage (§ 3 Abs. 1 VAIG 1987) werden im ersten Satz die Aufgaben des Verkehrs-Arbeitsinspektorates allgemein umschrieben. Der zweite Satz regelt näher die Überwachungsaufgaben des Verkehrs-Arbeitsinspektorates und führt in Z 1 bis 7 demonstrativ wesentliche dieser Aufgaben an.

Klargestellt wird, daß das Verkehrs-Arbeitsinspektorates zwar im besonderen für die Überwachung der Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften zuständig ist, daß ihm aber darüber hinaus weitere Kontrollaufgaben betreffend die Einhaltung bestimmter Vorschriften des gesetzlichen Schutzes der Arbeitnehmer/innen übertragen sind. Dies sind z.B. Regelungen des öffentlich-rechtlichen Arbeitnehmerschutzes wie kollektivvertragliche Regelungen betreffend die Arbeitszeit oder die unter Z 5 angeführten Aufgaben.

Z 1 bis 6 entsprechen dem geltenden Recht (§ 3 Abs. 1 Z 1 bis 5 VAIG 1987).

Zwischen "Beschäftigung" und "Verwendung" soll unterschieden werden: Einerseits sind jene Kontrollverpflichtungen zu erfassen, die hinsichtlich der Einhaltung von Arbeitnehmerschutzregelungen in einem Betrieb allgemein bestehen (Beschäftigungsverhältnisse), andererseits ist die Einhaltung dieser Vorschriften, auch bezogen jeweils auf die für den/die einzelnen Arbeitnehmer/in tatsächlich bestehenden Arbeitssituationen, ausgeübten Tätigkeiten etc. (Verwendung) zu überwachen. Diese zweifache Aufgabenstellung soll hervorgehoben werden.

Z 7 hebt im Rahmen der für das Verkehrs-Arbeitsinspektorat bestehenden Kontrollaufgaben zwei Aspekte zusätzlich hervor:

Im Hinblick auf die Entwicklung neuer Technologien, den zunehmenden Einsatz von Personalinformationssystemen, die umfassenden Möglichkeiten moderner Telekommunikations- und Datenver-

- 23 -

arbeitsanlagen sowie die immer häufigere Steuerung von Zutrittskontrollen mit Hilfe elektronischer Systeme, entstehen immer mehr Bereiche, in denen sich Arbeitswelt und Privatsphäre von Arbeitnehmern/innen überschneiden. Wenn auch die grundsätzliche Kontrollverpflichtung des Verkehrs-Arbeitsinspektorates schon bisher die Möglichkeit geboten hat, die Einhaltung von Vorschriften zu überwachen, die in diesen Überschneidungsbereichen regelnd wirken, so ist doch im Hinblick auf die besondere Bedeutung, die diesen Vorschriften künftig zukommen wird, ein besonderer Hinweis in der demonstrativen Aufzählung angebracht.

Die aufgrund des Arbeitsverfassungsgesetzes bestehenden Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmerschaft scheinen dabei allein zur Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Arbeitnehmer/-innen nicht ausreichend, da Mißstände in diesen Bereichen oft ohne Wissen der Arbeitnehmer/innen oder der Belegschaftsvertreter/innen bestehen und die Überwachung der Einhaltung diesbezüglicher gesetzlicher oder kollektivvertragsrechtlicher Regelungen meist Zugangs- und Einsichtsrechte in Unterlagen voraussetzt, die in ausreichendem Maß nur der zuständigen Arbeitsaufsichtsbehörde zur Verfügung stehen.

Gleicherweise gewinnt der Schutz der persönlichen Würde am Arbeitsplatz in der Arbeitswelt immer mehr an Bedeutung und wird zunehmend durch staatliches Recht erfaßt. Das Gleichbehandlungsgesetz, die Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz und die Empfehlungen der EG-Kommission betreffend den Schutz der Würde von Frauen und Männern am Arbeitsplatz, 92/131/EWG, sind hiefür Beispiele. Auch dadurch ergeben sich neue Schwerpunkte für die Kontrolltätigkeit des Verkehrs-Arbeitsinspektorates, die in der demonstrativen Aufzählung hervorgehoben werden sollen.

Abs. 3:

Der erste Satz entspricht § 3 Abs. 2 erster Satz VAIG 1987, der zweite Satz entspricht § 3 Abs. 3 VAIG 1987.

Die Unterstützung oder Beratung durch die Organe des Verkehrs-Arbeitsinspektorates wird insbesondere die Planung oder Änderung von Betriebsstätten, Arbeitsplätzen, Betriebseinrichtungen, Betriebsmitteln oder organisatorische Fragen des Arbeitsablaufs oder die Einführung neuer Arbeitsverfahren oder den Umgang mit Arbeitsstoffen betreffen. Fragen des richtigen Vorgehens bei der Evaluierung von Gefahren oder Risiken werden ebenso Gegenstand von Beratungen sein wie Klarstellungen oder Hinweise, wenn zur Lösung von Fragen des Arbeitnehmerschutzes mehrere Wege möglich sind.

Abs. 4:

Im Rahmen von Betriebsversammlungen werden häufig auch Fragen des Arbeitnehmerschutzes behandelt. Künftig sollen, sofern dies vom Betriebsrat oder der Personalvertretung gewünscht wird, Organe des Verkehrs-Arbeitsinspektorates zu Betriebsversammlungen beigezogen werden können. Dadurch kann ein effizienter Beitrag vor allem zur Information und Beratung von Arbeitnehmern/innen in Fragen des Arbeitnehmerschutzes geleistet werden. Diese Bestimmung ermöglicht auch, daß die Arbeitnehmer/innen eines Betriebes, einer Dienststelle oder eines Betriebsteiles über Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes gemeinschaftlich und direkt informiert und beraten werden können.

Ein Bedarf nach solchen Beratungsmöglichkeiten besteht vor allem auch in Betrieben, in denen weder Sicherheitsvertrauenspersonen noch ein sicherheitstechnischer Dienst eingerichtet sind oder in denen die Arbeitnehmer/innen nur zu unterschiedlichen Zeiten im Betrieb erreichbar sind, wie dies z.B. bei Tätigkeiten in Verkehrsmitteln der Fall ist. Abs. 3 sieht deshalb auch vor, daß der/die Arbeitgeber/in verpflichtet ist, über Verlangen dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat auch Gelegenheit zu solchen Aussprachen zu geben, d.h., daß zu diesem Zweck die Arbeitnehmer/innen eines bestimmten Bereiches, einer Betriebsstätte oder von bestimmten Arbeitsstellen zu einem bestimmten Zeitpunkt zu versammeln sind.

Die Regelung entspricht § 3 Abs. 3 ArbIG 1993.

- 25 -

Angemerkt wird, daß die Teilnahme von Organen des Verkehrs-Arbeitsinspektorates an Sitzungen von Sicherheitsausschüssen und von zentralen Sicherheitsausschüssen aus systematischen Gründen in einem neuen Arbeitsschutzgesetz geregelt wird.

Abs. 5:

Der erste und zweite Satz entsprechen § 3 Abs. 4 VAIG 1987.

Da sowohl die Interessenvertretungen der Arbeitgeber als auch jene der Arbeitnehmer unterschiedlichste Aufgabenstellungen wahrzunehmen haben, wird durch den Hinweis "soweit dies im Interesse des Arbeitnehmerschutzes gelegen ist" klargestellt, daß sich die Zusammenarbeit lediglich auf jene Bereiche erstrecken wird, die den Aufgabenstellungen des Verkehrs-Arbeitsinspektorates entsprechen. Durch den Hinweis, daß die Aussprachen im Regelfall einmal jährlich abzuhalten sind, wird klargestellt, daß das Verkehrs-Arbeitsinspektorat bei entsprechendem Bedarf auch mehrmals solche Aussprachen durchführen kann.

Um im Hinblick auf die bundesweite Zuständigkeit des Verkehrs-Arbeitsinspektorates auch die Besprechung von konkreten Angelegenheiten regionaler oder betriebsbezogener Art mit den unmittelbar Beteiligten ausreichend zu ermöglichen, wird darüber hinaus festgelegt, daß diese Aussprachen in bestimmten Zeitabständen auch mit den jeweils zuständigen Landesorganisationen der Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in den Bundesländern durchzuführen sind. Um andererseits die beschränkten Ressourcen des Verkehrs-Arbeitsinspektorates nicht zu überfordern, wird vorgesehen, solche regionale Aussprachen abwechselnd mit den auf Bundesebene abzuhaltenden Aussprachen durchzuführen.

Abs. 6:

Entspricht § 3 Abs. 5 erster und zweiter Satz VAIG 1987.

Um die aktive Komponente, die dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat bei dieser Aufgabenstellung zugewiesen wird, zu betonen, wird eingefügt, daß die Weiterentwicklung des Arbeitnehmerschutzes

auch zu "fördern" ist.

Abs. 7:

Der erste Satz entspricht § 3 Abs. 5 letzter Satz VAIG 1987.

Da in vielen Verkehrsbetrieben Arbeitszeitregelungen nur durch innerbetriebliche Regelungen konkret festgelegt sind (z.B. Dienstvorschriften der Post- und Telegraphenverwaltung oder die durch das Gesetz zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Österreichischen Bundesbahnen, Bundesbahngesetz 1992, BGBl.Nr. 825/1992, übergeleiteten Dienstvorschriften der ÖBB) sollte es dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat in Einzelfällen und, wenn dies im Interesse des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer/innen notwendig ist, möglich sein, auch Beschränkungen von Arbeits- oder Einsatzzeiten zu verfügen oder Arbeitspausen oder Mindestruhezeiten anzuordnen, sofern nicht gesetzliche Regelungen einer solchen Vorgangsweise ausdrücklich entgegenstehen.

Da alle diesbezüglichen Regelungen im Bereich der Verkehrsbetriebe durch das Zusammenwirken der Sozialpartner auf innerbetrieblicher oder auf überbetrieblicher Ebene zustande kommen, ist auch vor derartigen Verfügungen des Verkehrs-Arbeitsinspektorates den Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Abs. 8:

Die Formulierung lehnt sich einerseits an das geltende VAIG 1987 (§ 4) und andererseits an die Bestimmung § 3 Abs. 6 ArbIG 1993 an.

Es soll sichergestellt werden, daß die Organe des Verkehrs-Arbeitsinspektorates von allen Aufgaben entlastet werden, die nicht mit der Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Arbeitnehmer/innen nach diesem Bundesgesetz im Zusammenhang stehen.

In diesem Sinn besteht auch eine Beschränkung für die Verpflichtung zur Amtshilfe auf jene Angelegenheiten, die den

- 27 -

Aufgaben der Verkehrs-Arbeitsinspektion gemäß § 3 Abs. 2 zuzuordnen sind.

Zu § 4:

Abs. 1:

Entspricht § 3 Abs. 6 VAIG 1987.

Abs. 2:

Da sich im Bereich der Arbeitsinspektion der Einsatz von Hygienetechnikern/innen bewährt hat, soll die Möglichkeit geschaffen werden, daß, sobald ein Erfordernis besteht, auch im Bereich des Verkehrs-Arbeitsinspektorates Hygienetechniker/-innen eingesetzt werden können.

Abs. 3 und 4:

Für die besondere Überwachung der Einhaltung der Schutzvorschriften für Jugendliche und für Arbeitnehmerinnen waren im Bereich des Verkehrs-Arbeitsinspektorates schon bisher besondere Verkehrs-Arbeitsinspektoren/innen zuständig. Nunmehr wird zusätzlich festgelegt, daß die Anzahl der für diese Angelegenheiten einzusetzenden Verkehrs-Arbeitsinspektoren/innen dem Anteil der zu betreuenden Jugendlichen bzw. die Anzahl der einzusetzenden Verkehrs-Arbeitsinspektorinnen dem Anteil der zu betreuenden Arbeitnehmerinnen jeweils an der Gesamtzahl aller zu betreuenden Arbeitnehmer/innen zu entsprechen hat.

Im Hinblick auf die besonderen Schutzerfordernisse für Arbeitnehmerinnen wird für die Angelegenheiten der Frauenarbeit und des Mutterschutzes in jedem Fall eine Verkehrs-Arbeitsinspektorin zu bestellen sein.

Derzeit sind im Verkehrs-Arbeitsinspektorat mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben zwei Verkehrs-Arbeitsinspektorinnen beauftragt.

Zu § 5:

Abs. 1:

Den letzten Halbsatz ausgenommen entspricht diese Bestimmung dem geltenden Recht (§ 5 Abs. 1 VAIG 1987).

Das Zutritts- und Besichtigungsrecht erstreckt sich jeweils auf die gesamte Betriebsstätte oder die gesamte Arbeitsstelle. Dazu gehören auch alle Arbeitsräume, Betriebsräume und sonstigen Betriebsräume im Sinn § 1 AAV, inklusive Sanitäräume, Aborte, Waschräume, Umkleide- und Aufenthaltsräume, Kellerräume, Verkehrswege, Lagerflächen etc. Das Zutritts- und Besichtigungsrecht betreffend Wohnräume, Unterkünfte und Wohlfahrts-einrichtungen ist gesondert angeführt, da sich diese Räumlichkeiten oft in besonderen Betriebsstätten befinden.

Das Zutritts- und Besichtigungsrecht besteht, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben des Verkehrs-Arbeitsinspektorates erforderlich ist, uneingeschränkt. Dies gilt ausdrücklich auch, wenn in bestimmten Bereichen besondere Zugangsbeschränkungen bestehen wie z.B. bei Eisenbahnanlagen oder auf Flughäfen (Abs. 1 letzter Halbsatz).

Abs. 2:

Nach den Erfahrungen des Verkehrs-Arbeitsinspektorates ist es zum raschen Erreichen von Betriebsstätten oder Arbeitsstellen öfter erforderlich, auch private Zufahrtsstraßen (z.B. bei Seilbahnanlagen) oder Treppelwege (Schiffahrtsanlagen) zu befahren. Bei größeren Betriebsgeländen (z.B. auf Flugplätzen) ist es zur Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben auch notwendig, daß Organe des Verkehrs-Arbeitsinspektorates befugt sind, das Betriebsgelände zu befahren.

Diese Berechtigung umfaßt das Befahren mit Privat- und Dienstfahrzeugen sowie mit Meßbussen bei Durchführung von Messungen und Untersuchungen (§ 7). Da die in diesen Bereichen allenfalls bestehenden besonderen Vorschriften, Gefahren oder betrieblichen Vorgänge den Organen des Verkehrs-Arbeitsinspek-

- 29 -

torates ausreichend bekannt sind und sie auch die notwendige Sorgfalt zu beachten haben, werden durch die Einräumung dieser Rechte betriebliche Vorgänge nicht gefährdet. Hingegen kommt dem raschen Erreichen der Örtlichkeiten bei Besichtigungen oder zur Feststellung von Mängeln im Interesse der Vermeidung oder Beseitigung von Gefahren oder zur raschen Erhebung von Unfallsituationen etc. großes Gewicht zu.

Die Regelung entspricht den Berechtigungen, die gemäß § 4 Abs. 2 ArbIG 1993 der Arbeitsinspektion eingeräumt sind.

Abs. 2 letzter Satz soll dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat übliche Möglichkeiten zur Dokumentation von Mängeln, Unfallsituationen etc. sichern.

Abs. 3:

Für die Zugänglichkeit von Betriebsstätten oder Arbeitsstellen sind unter Umständen besondere Vorkehrungen oder Maßnahmen technischer Art erforderlich. Diese Vorkehrungen oder Maßnahmen hat der/die Arbeitgeber/in zu treffen. Zu dieser Verpflichtung gehört z.B. auch, daß bei Beschäftigung von Arbeitnehmern/innen auf Arbeitsstellen, die sich in Privatwohnungen oder in Geschäftsräumlichkeiten von Kunden befinden, durch entsprechende privatrechtliche Vereinbarungen mit den Kunden vorgesorgt wird, daß diese Arbeitsstellen für die Organe des Verkehrs-Arbeitsinspektorates zugänglich sind (VwGH vom 30. Mai 1989, Zl. 88/08/0184).

Das Erkennen von Gefahren und eine wirksame Kontrolle von Mängelbehebungen sind häufig nur möglich, wenn bestimmte Betriebseinrichtungen oder -mittel (z.B. auch Verkehrsmittel) in Betrieb gesetzt werden. Nicht zielführend ist dies jedoch, wenn eine dafür erforderliche fachkundige Person nicht anwesend ist. Eine solche Inbetriebnahme wird auch nicht in Frage kommen, wenn sie aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist. Dies wird aber nur in bestimmten Fällen zutreffen und vom/von der Arbeitgeber/in ausreichend begründet werden müssen. Dazu wird es keinesfalls genügen, daß sich der/die Arbeitgeber/in lediglich auf das Vorliegen dieser

Voraussetzungen beruft, ohne eine stichhaltige Begründung hierfür zu geben. Eine derartige Begründung wird nicht anzuerkennen sein, wenn die geltend gemachten betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründe den Erfahrungen der Organe des Verkehrs-Arbeitsinspektorates widersprechen.

Wird eine Inbetriebnahme verweigert, obwohl die geforderten Voraussetzungen nicht zutreffen, ist dies nach § 23 Abs. 1 Z 2 lit. a strafbar.

Zu Abs. 4:

Gelegentlich werden Organe des Verkehrs-Arbeitsinspektorates am Betreten oder Besichtigen von Betriebsstätten, Arbeitsstellen, Betriebsmitteln etc. gehindert. Naturgemäß erfolgt dies vor allem dann, wenn Mißstände bestehen, deren Aufdeckung befürchtet werden muß. In solchen Fällen kann den Erfordernissen des Arbeitnehmerschutzes nicht allein durch eine nachträgliche Bestrafung des/der Arbeitgebers/in wegen Behinderung des Organs des Verkehrs-Arbeitsinspektorates entsprochen werden, sondern es muß vor allem gewährleistet sein, daß die Besichtigung der Betriebsstätte, Arbeitsstelle etc. auch gegen den Willen des/der Arbeitgebers/in erzwungen werden kann.

§ 4 Abs. 4 ArbIG 1993 beinhaltet eine gleichartige Regelung.

Abs. 5:

Der/die Arbeitgeber/in hat dafür zu sorgen, daß bei seiner/ihrer Abwesenheit von der Betriebsstätte oder der Arbeitsstelle ein/eine dort anwesende/r Arbeitnehmer/in dem/der Verkehrs-Arbeitsinspektor/in die Besichtigung ermöglicht und ihn/sie über Verlangen auch begleitet.

Es steht dem/der Arbeitgeber/in frei, mit dieser Aufgabe auch Personen zu betrauen, die nicht Arbeitnehmer/innen sind, z.B. Familienangehörige. Auf Baustellen können mehrere Arbeitgeber/innen auch eine Person gemeinsam beauftragen.

Eine bestimmte Person kann für einen bestimmten Bereich (be-

- 31 -

stimmte Betriebsstätte, bestimmte Arbeitsstelle etc.) generell beauftragt werden, etwa wenn der/die Arbeitgeber/in nur selten in der Betriebsstätte oder auf der Arbeitsstelle anwesend ist. Es kann aber auch, z.B. bei nur kurzfristiger Abwesenheit des/der Arbeitgebers/in jeweils im Einzelfall eine Person beauftragt werden. Die beauftragte Person kann auch die auf der Arbeitsstelle oder die in der Betriebsstätte aufsichtsführende Person sein. Es ist aber nicht erforderlich, daß diese Person auch für die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich ist.

Zu § 6:

Abs. 1:

§ 5 Abs. 2 VAIG 1987 sieht vor, daß das Organ des Verkehrs-Arbeitsinspektorates den/die Leiter/in des Betriebes oder der Dienststelle oder dessen/deren Beauftragten von seiner Anwesenheit im Betrieb Kenntnis zu geben hat.

Diese Verpflichtung wird beibehalten, wobei aber nunmehr klar gestellt wird, daß die Verständigung des/der Arbeitgebers/in unmittelbar nach dem Eintreffen des Organs des Verkehrs-Arbeitsinspektorates an der Betriebsstätte oder der Arbeitsstelle zu erfolgen hat und daß diese Verständigung nicht durch das Organ des Verkehrs-Arbeitsinspektorates selbst erfolgen muß.

Für den Fall der Abwesenheit des/der Arbeitgebers/in ist die nach § 5 Abs. 5 beauftragte Person zu verständigen oder deren Verständigung zu veranlassen. Es ist Aufgabe der Arbeitgeber/-innen, durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, daß nach dem Eintreffen des Organs des Verkehrs-Arbeitsinspektorates die richtige Person verständigt wird.

Der letzte Satz dieses Absatzes entspricht § 5 Abs. 2 letzter Halbsatz VAIG 1987.

Abs. 2:

Entspricht § 5 Abs. 3 VAIG 1987.

Abs. 3:

Entspricht § 5 Abs. 4 VAIG 1987.

Abs. 4:

Der erste Halbsatz entspricht § 5 Abs. 5 VAIG 1987.

Die Ausdehnung dieser Verpflichtung auf die zuständigen Sicherheitsvertrauenspersonen entspricht dem EG-Recht. Diese Personen werden die ihnen gemäß Artikel 10 Abs. 3 lit. c und Artikel 11 der Richtlinie 89/391/EWG zukommenden Aufgaben nur dann voll erfüllen können, wenn u.a. sichergestellt ist, daß sie auch über Feststellungen der Organe des Verkehrs-Arbeitsinspektorates direkt und unmittelbar informiert werden.

Im Bereich der Verkehrsbetriebe ist aber insbesondere bei Großbetrieben zu gewärtigen, daß die mit diesen Aufgaben betrauten "besonderen Arbeitnehmervertreter" nicht immer Gelegenheit haben werden, am Ort der Besichtigung anwesend zu sein. In diesen Fällen ist z.B. eine vorherige Verständigung dieser Arbeitnehmervertreter über die Absichten des Organs des Verkehrs-Arbeitsinspektorates denkbar oder es müssen, unter Bedacht auf die Möglichkeiten gemäß Abs. 6, durch vorhergehende Vereinbarung mit den zuständigen, im Unternehmen, Betrieb oder in der Dienststelle bestellten Organen der Arbeitnehmerschaft situations- oder betriebsgerechte andere Lösungen getroffen werden. Dadurch darf einerseits eine aktuell notwendige und unvermutet durchzuführende Inspektion in keiner Weise in Frage gestellt werden, andererseits soll die Information der "besonderen Arbeitnehmervertreter" (Sicherheitsvertrauenspersonen) über alle Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes im Sinn der Bestimmungen der zitierten EG-Richtlinie durch die zuständige Aufsichtsbehörde ausreichend unterstützt werden.

Unter den im Betrieb bestellten Organen der Arbeitnehmerschaft sind nicht nur die zuständigen Personal- oder Belegschaftsvertretungen bzw. der Betriebsrat, sondern auch ein allfällig bestehender Jugendvertrauensrat, Behinderten-Vertrauenspersonen

- 33 -

oder besondere Belegschaftsorgane der Arbeitnehmerinnen im Betrieb zu verstehen.

Diese Verpflichtungen entsprechen § 89 Z 3 Arbeitsverfassungsgesetz.

Abs. 5:

Die Bestimmung entspricht § 5 Abs. 6 erster Satz VAIG 1987.

Die "Sicherheitsvertrauenspersonen" werden im vorliegenden Entwurf unter Abs. 4 erfaßt, da deren Aufgaben nunmehr auf Grund der Anpassung an das EG-Recht andere sind, als die im geltenden Arbeitnehmerschutzgesetz vorgesehenen Aufgaben.

Abs. 6:

Durch die Information des/der Arbeitgebers/in oder des/der Leiter/in der Dienststelle oder der nach § 5 Abs. 5 beauftragten Person über die Anwesenheit des Organs des Verkehrs-Arbeitsinspektorates in der Betriebsstätte oder auf der Arbeitsstelle sowie durch die für die Teilnahme des/der Arbeitgebers/in oder des/der Leiters/in der Dienststelle oder der gemäß § 5 Abs. 5 beauftragten Person nötige Vorbereitungszeit darf der Beginn einer Besichtigung nicht unnötig verzögert werden. Dies ist ein billiges Verlangen, da zumindest die nach § 5 Abs. 5 beauftragte Person vor Ort anwesend und jederzeit kurzfristig in der Lage sein muß, an der Besichtigung teilzunehmen.

Hinsichtlich der Verständigung der im Betrieb bestellten Organe der Arbeitnehmerschaft bzw. der zuständigen Sicherheitsvertrauenspersonen gelten die Bestimmungen des Abs. 4, wobei erforderlichenfalls durch entsprechende Vereinbarungen sicherzustellen ist, daß ein unverzüglicher Beginn einer Besichtigung möglich ist.

Hinsichtlich der Teilnahme der Personen gemäß Abs. 5 ist das Erfordernis der Beteiligung (gebotener Umfang) vom/von der Verkehrs-Arbeitsinspektor/in zu prüfen. Dabei ist auch die

- 34 -

durch eine allfällige Zeitverzögerung bedingte Beeinträchtigung der Besichtigung zu berücksichtigen. Ist der gebotene Umfang nicht gegeben oder die bedingte Verzögerung der Besichtigung unvertretbar, so muß die Besichtigung ohne Teilnahme dieser Personen durchgeführt werden.

Das Organ des Verkehrs-Arbeitsinspektorates ist in keinem Fall verpflichtet, mit dem Beginn einer Besichtigung zuzuwarten, bis der/die Arbeitgeber/in oder die in Abs. 4 und 5 genannten Personen z.B. nach telefonischer Verständigung in der Betriebsstätte oder auf der Arbeitsstelle eintreffen. Das Organ des Verkehrs-Arbeitsinspektorates ist in jedem Fall berechtigt, die Besichtigung auch dann durchzuführen, wenn diese Personen nicht daran teilnehmen wollen oder nicht daran teilnehmen können.

Zu § 7:

Abs. 1:

Der erste und der zweite Satz entsprechen § 7 Abs. 1 VAIG 1987.

Neu wird festgelegt, daß Organe des Verkehrs-Arbeitsinspektorates, falls sie an der Vornahme von Messungen oder Untersuchungen gehindert werden und der Verdacht auf eine Gesundheitsgefährdung besteht, die Hilfeleistung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Erzwingung der Durchführung der erforderlichen Messungen oder Untersuchungen in Anspruch nehmen können. Wesentlich ist, daß bereits das Vorliegen des Verdachtes auf entsprechende Gefährdungen ausreicht.

Die Hilfeleistung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes kann auch in Anspruch genommen werden, wenn bei der Durchführung von Messungen oder Untersuchungen den Organen des Verkehrs-Arbeitsinspektorates Widerstand entgegengesetzt wird.

- 35 -

Abs. 2:

In einigen Bereichen des Verkehrswesens, z.B. bei Eisenbahnen oder in der Schifffahrt, sind teilweise unabhängig von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes auch Organe der zuständigen Aufsichtsbehörde tätig. Dies sind z.B. Eisenbahnaufsichtsorgane im Sinn § 45 Eisenbahngesetz 1957 oder Organe der Schifffahrtspolizei gemäß § 37 Schifffahrtsgesetz 1990 oder Hafenmeister gemäß § 38 Schifffahrtsgesetz 1990. Den Verkehrs-Arbeitsinspektoren/innen soll auch die Möglichkeit offenstehen, die Hilfe dieser Organe in Anspruch zu nehmen, soweit eine Angelegenheit deren Zuständigkeits- oder Aufgabenbereich betrifft.

Die zuständigen Aufsichtsbehörden können den Organen des Verkehrs-Arbeitsinspektorates vorsorglich auch entsprechende Rechte direkt übertragen, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben des Verkehrs-Arbeitsinspektorates erforderlich ist oder deren Durchführung erleichtert. In diesen Fällen sind den Organen des Verkehrs-Arbeitsinspektorates die hierfür erforderlichen oder vorgesehenen Ausweise oder Berechtigungsnachweise auszustellen.

Zu Abs. 3:

Die vorgesehene Regelung entspricht § 5 Abs. 2 ArbIG 1993.

Sofern dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat die für die Durchführung von Messungen und Untersuchungen notwendigen Amtssachverständigen nicht zur Verfügung stehen, kann es Messungen und Untersuchungen von Sachverständigen durchführen lassen. Da es sich dabei nicht um ein förmliches Vorgehen im Sinn eines Verwaltungsverfahrens handelt, ist in diesem Zusammenhang von einem erweiterten Sachverständigenbegriff auszugehen. Unter Sachverständigen sind dabei neben physischen Personen auch Anstalten, Universitätsinstitute, die Österreichische Staub- und Silikose-Bekämpfungsstelle, Prüfstellen der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt, Einrichtungen des Technischen Überwachungsvereins, akkreditierte Prüfanstalten etc. zu verstehen. Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat kann derartige Institute

- 36 -

(Sachverständige) auch dann heranziehen, wenn diese über die für die Durchführung bestimmter Messungen oder Untersuchungen erforderlichen Geräte oder Einrichtungen verfügen, sofern diese dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat nicht zur Verfügung stehen.

Abs. 4:

Der erste Satz entspricht § 7 Abs. 2 erster Satz VAIG 1987.

Da die Entnahme von Proben einen Eingriff in den Betriebsablauf darstellt und daher bestimmte Rechte beachtet werden müssen, ist eine verfahrenstechnische Klarstellung erforderlich.

Auf die Beschränkung, daß Proben nur dann entnommen werden dürfen, wenn nach Ansicht des Organs des Verkehrs-Arbeitsinspektorates die Verwendung eines Stoffes Arbeitnehmer/innen gefährden kann, wird verzichtet, da das Kriterium, daß bloß eine entsprechende Ansicht bestehen muß, ohnehin keine wesentliche Einschränkung bewirkt. Die Organe des Verkehrs-Arbeitsinspektorates sollen nunmehr in jedem Fall, wenn sie es für erforderlich halten, die Berechtigung zur Probenahme besitzen. Da mögliche Gesundheitsgefährdungen nicht nur von Arbeitsstoffen ausgehen können, werden Arbeitsstoffe, Reinigungsmittel etc. nur demonstrativ angeführt. Grundsätzlich wird es sich dabei um alle Materialien handeln, von denen gesundheitsschädigende Wirkungen für Arbeitnehmer/innen an den Arbeitsplätzen ausgehen können.

Welche Personen oder Anstalten zur Untersuchung der Proben befugt sind, richtet sich nach den hiefür geltenden Rechtsvorschriften, z.B. Gewerbeordnung oder Chemikaliengesetz. Auch innerstaatliche akkreditierte Stellen im Sinn der EG-Bestimmungen werden als befugte Anstalten in diesem Sinn anzusehen sein.

Abs. 5:

Zur Unterstützung von Informationsverpflichtungen, die aufgrund der EG-Richtlinie 89/391/EWG bestehen, hat das Verkehrs-Arbeitsinspektorat die Ergebnisse von Messungen und Untersu-

- 37 -

chungen nicht nur dem/der Arbeitgeber/in oder dem/der Leiter/in der Dienststelle, sondern auch den im Betrieb bestellten Organen der Arbeitnehmerschaft zur Kenntnis zu bringen.

Abs. 6:

Die bisherigen Bestimmungen betreffend die Beiziehung von Sachverständigen (§ 10 VAIG 1987) enthalten hinsichtlich der Verrechnung entstehender Kosten keine klare Aussage, sondern sehen vor, daß entweder die zuständige Verwaltungsbehörde über Antrag des Verkehrs-Arbeitsinspektorates oder in Fällen, die keinen Aufschub gestatten, dieses in Vorwegnahme der Beiziehung durch die zuständige Verwaltungsbehörde die Sachverständigen zuziehen kann. Diese Regelung hat sich in der Praxis als nicht zielführend erwiesen.

Nunmehr wird vorgesehen, daß, falls die Kosten nicht vom zuständigen Träger der Unfallversicherung getragen werden, die beigezogenen Sachverständigen, beauftragten Personen oder Anstalten Anspruch auf Kostenersatz gegenüber dem/der Arbeitgeber/in haben. Die Höhe dieses Kostenersatzes ist, sofern nicht ein fixer Tarif in anderer Form festgelegt ist, vom Verkehrs-Arbeitsinspektorat entsprechend den Gebühren nach dem Gebührenanspruchsgesetz 1975, BGBl.Nr. 136/1975 mit Bescheid festzulegen. Gegen Bescheide des Verkehrs-Arbeitsinspektorates kann nach einer allenfalls abgelehnten Vorstellung das Rechtsmittel der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ergriffen werden.

Abs. 7:

Entspricht § 7 Abs. 2 letzter Satz VAIG 1987.

Als zuständige Behörden kommen z.B. die Gesundheitsbehörden oder die Lebensmittelpolizei in Frage.

Zu § 8:

Abs. 1:

Der erste und zweite Satz entsprechen § 7 Abs. 3 VAIG 1987.

Im Hinblick auf die Vielfalt chemischer Stoffe und möglicher Hilfsstoffe erfolgt lediglich eine demonstrative Aufzählung, wobei auch auf Zubereitungen und auf Stoffe Bezug genommen wird, die der Reinigung oder Hygiene (z.B. Hautschutzpräparate) dienen.

Wird festgestellt, daß die Verwendung solcher Stoffe oder Zubereitungen eine Gefährdung der Gesundheit von Arbeitnehmern/-innen bewirkt, so muß im Interesse des Gesundheitsschutzes eine Information der Abnehmer/innen dieser Stoffe erfolgen, um sicherzustellen, daß diese die geeigneten Maßnahmen zum Schutz der bei ihnen gegebenenfalls beschäftigten Arbeitnehmer/innen treffen können, die mit diesen Stoffen umgehen müssen. Über Verlangen des Verkehrs-Arbeitsinspektorates haben daher Erzeuger/innen und Vertreiber/innen solcher Stoffe oder Zubereitungen die Abnehmer/innen dieser Stoffe über den Umstand zu informieren, daß diese gesundheitsgefährdend wirken können.

Abs. 2 und 3:

Die technischen Harmonisierungsrichtlinien der EG, insbesondere die Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten für Maschinen, 89/392/EWG, sehen für die Gewährleistung der grundlegenden Sicherheitsanforderungen entweder Konformitätserklärungen des/der Herstellers/in oder Vertreibers/in von Maschinen und Geräten oder Baumusterprüfungen durch bestimmte (akkreditierte) Stellen vor. Bei den akkreditierten Stellen ist hinsichtlich der Aufgabenstellung zwischen Zertifizierungs-, Prüf- und Überwachungsstellen zu unterscheiden.

Zur Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes muß geprüft werden können, ob die grundlegenden Sicherheitsanforderungen, die aufgrund der EG-Richtlinie an Maschinen, Geräte und Bauteile

- 39 -

gestellt werden müssen, jeweils im konkreten Fall erfüllt sind. Dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat soll daher in beiden Fällen, sowohl wenn eine Konformitätserklärung durch den/die Hersteller/in oder Vertreiber/in vorliegt, als auch wenn eine Baumusterprüfung durchgeführt wird, die Möglichkeit gegeben werden, entweder beim/bei der Hersteller/in oder Vertreiber/in oder bei den innerstaatlich akkreditierten Stellen Einblick in die diesbezüglichen Unterlagen zu nehmen.

Abs. 2 trägt Herstellern/innen und Vertreibern/innen von Maschinen, Geräten, Bauteilen etc. eine derartige Auskunftspflichtung auf, während Abs. 3 für die akkreditierten innerstaatlichen Stellen eine gleichartige Verpflichtung vorsieht.

Die Einsichtnahme in diese Unterlagen kann für die Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes auch dann von wesentlicher Bedeutung sein, wenn die akkreditierte Stelle im Zuge einer Prüfung zu einem negativen Ergebnis gelangt ist, d.h. daß die zur Prüfung eingereichte Maschine, das Gerät etc. nicht entsprochen hat.

Die vorgesehenen Regelungen entsprechen § 6 Abs. 2 und 3 ArbIG 1993.

Abs. 4:

Die EG-Bestimmungen sehen bei der Serienfertigung von Produkten in bestimmten Fällen vor, daß die Maßnahmen, die im Betrieb zur Gewährleistung der Übereinstimmung jedes einzelnen Produkts der Serie mit den grundlegenden Sicherheitsanforderungen getroffen werden (Qualitätssicherungssystem), garantiert sein müssen. Dazu sind entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Regelungen die Qualitätssicherungssysteme der Betriebe von akkreditierten Stellen zu überwachen und zu prüfen. Im Rahmen solcher Prüfungen haben akkreditierte Stellen u.a. auch die Qualifikation von Arbeitnehmern/innen zu beurteilen, die z.B. mit der Prüfung oder Fertigung der Produkte beschäftigt sind. Da derartige Beurteilungen auf die Verwendung oder Beschäftigung der betroffenen Arbeitnehmer/innen besondere Auswirkungen haben können, soll die Möglichkeit geschaffen werden, daß das Verkehrs-Arbeitsinspektorat auch Ein-

sicht in die Unterlagen und Prüfergebnisse nehmen kann, die sich auf die Beurteilung der Qualifikation von Arbeitnehmern/-innen beziehen.

Abs. 6:

Bestimmte gesetzliche Regelungen (z.B. das Kesselgesetz, BGBl.Nr. 211/1992) sehen Bestimmungen vor, die Prüf-, Zertifizierungs- oder Überwachungsstellen beauftragen, wiederkehrende Prüfungen von Produkten durchzuführen, um die Einhaltung der für diese Produkte geltenden grundsätzlichen Sicherheitsanforderungen zu prüfen. Solche (Nach-)Prüfungen können auch vorgesehen werden, wenn der Verdacht besteht, daß Änderungen an Produkten dahingehend vorgenommen wurden, daß diese den geltenden Vorschriften nicht mehr entsprechen oder daß von ihnen Gefahren ausgehen können. Da Hinweise auf das Vorliegen einer solchen Situation insbesondere auch im Rahmen der Inspektions-tätigkeit der Organe des Verkehrs-Arbeitsinspektorates wahrgenommen werden, soll bei Vorliegen solcher Hinweise dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat die Möglichkeit gegeben werden, bei zuständigen Prüf-, Zertifizierungs- oder Überwachungsstellen derartige Stichproben- oder Nachprüfungen zu verlangen, sofern dies im Interesse des Arbeitnehmerschutzes notwendig ist, um festzustellen, ob ein bestimmtes Produkt, Betriebsmittel etc. tatsächlich den geltenden Vorschriften entspricht oder ob von ihm Gefahren ausgehen können.

Ein solches Verlangen des Verkehrs-Arbeitsinspektorates wird aber nur dann gestellt werden können, wenn für die Durchführung der verlangten Stichproben- oder Nachprüfungen eine gesetzliche Grundlage besteht.

Zu § 9:

Im VAIG 1987 ist die Vorgangsweise bei der Vernehmung von Personen bisher nicht konkret geregelt. Grundsätzlich ist zwar das AVG anzuwenden, jedoch lassen einige der einschlägigen Bestimmungen des AVG verschiedene Möglichkeiten offen, sodaß Klarstellungen betreffend die vom Verkehrs-Arbeitsinspektorat anzuwendenden Vorgangsweisen erforderlich sind.

- 41 -

Im ArbIG 1993 sind Regelungen für die Vorgangsweisen der Arbeitsinspektorate getroffen (ArbIG 1993 § 7). Im Bereich des Verkehrs-Arbeitsinspektorates wird eine Regelung vorgesehen, die eine gleichartige Behandlung der rechtsunterworfenen Personen ermöglicht.

Im einzelnen ist zu diesen Bestimmungen zu bemerken:

Abs. 1:

Der erste und zweite Satz entsprechen § 6 Abs. 1 und Abs. 2, erster Satz VAIG 1987.

Die Regelung gewährleistet, daß die Organe des Verkehrs-Arbeitsinspektorates auch die gemäß § 5 Abs. 5 beauftragten Personen in gleicher Weise wie den/die Arbeitgeber/in vernehmen können, auch wenn es sich bei diesen Personen nicht um betriebsangehörige Arbeitnehmer/innen handelt.

Abs. 2:

Die Bestimmung entspricht im wesentlichen § 6 Abs. 1 VAIG 1987.

Das Verlangen nach schriftlichen Auskünften wird aber insoweit eingeschränkt, als diese künftig von Arbeitnehmern/innen nicht mehr verlangt werden können.

Abs. 3:

Im VAIG 1987 war bisher nicht konkret festgelegt, daß das Verkehrs-Arbeitsinspektorat Personen als Auskunftspersonen zur Vernehmung auch vorladen kann. In bestimmten Fällen ist dies jedoch im Interesse der Durchsetzung des Arbeitnehmerschutzes zweckmäßig. Die Ladung muß sich dabei nicht auf ein durchzuführendes Verwaltungsverfahren beziehen, sondern kann auch im Rahmen der Überwachung und zur Durchsetzung des Arbeitnehmerschutzes erfolgen.

Hinsichtlich der anzuwendenden Vorgangsweise gelten die ein-

schlägigen Bestimmungen des AVG.

Abs. 4:

Gemäß Artikel II Abs. 2 D Z 42 EGVG hat das Verkehrs-Arbeitsinspektorat für das behördliche Verfahren das AVG anzuwenden. Dies gilt für die Vernehmung von Personen gemäß Abs. 1 und 3, auch wenn die Vernehmung nicht im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens erfolgt.

Der erste Satz klärt, daß es sich nicht um förmliche Vernehmungen als Zeuge handelt, sondern um Vernehmungen als Auskunftsperson, wobei aber vorgesehen wird, daß die Bestimmungen des AVG über die Vernehmung von "Beteiligten" zur Anwendung gelangen.

Das AVG unterscheidet zwischen der Vernehmung als Zeuge (§§ 48 bis 50) und der Vernehmung als Beteiligter (§ 51), wobei eine Vernehmung von Beteiligten zum Zweck der Beweisführung zulässig ist.

Dem Abs. 4 liegt die Überlegung zugrunde, daß zur Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen allenfalls auch über Umstände befragt werden müssen, die in der Folge zu einer Strafanzeige wegen Übertretung von Arbeitnehmerschutzvorschriften gegen eben diese Personen führen können. Da das StGB unterschiedliche Folgen für falsche Aussagen von Zeugen und Beteiligten vorsieht und als gerichtlich strafbar nur erkennt (§ 289 StGB), wenn jemand bei einer Vernehmung als Zeuge falsch aussagt, erscheint es nicht vertretbar, Personen unter Wahrheitspflicht als Zeugen (mit strafgesetzlichen Konsequenzen im Fall einer falschen Aussage) einzuvernehmen, wenn für diese Personen in einem allenfalls nachfolgenden Strafverfahren als Beschuldigte keine Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen Aussage besteht. Es ist daher sinnvoll, bei Vernehmungen gemäß Abs. 4 die Auskunftspersonen so wie Beteiligte (im Sinn des AVG) zu behandeln.

Die Auskunftspersonen werden aber besonders darauf hinzuweisen sein, daß sie gemäß Abs. 5 zur Aussage verpflichtet sind und

- 43 -

eine Verweigerung dieser Aussage gemäß § 24 Abs. 1 Z 3 dieses Bundesgesetzes eine Verwaltungsübertretung darstellt.

Die Vorschriften über die Unzulässigkeit einer Zeugenvernehmung (§ 48 AVG) und über die Gründe für die Verweigerung der Aussage (§ 49 AVG) gelten auch für die Vernehmung von Beteiligten, wobei aber der Verweigerungsgrund wegen Gefahr eines Vermögensnachteils (§ 51 AVG) nicht gelten kann (Abs. 5).

Über die Aussagen von Auskunftspersonen sind erforderlichenfalls Niederschriften nach den Bestimmungen des § 14 AVG anzufertigen.

Abs. 5:

Der erste Satz entspricht § 6 Abs. 1 erster Satz VAIG 1987.

Für die Auskunftspersonen gelten aus den bereits angeführten Gründen die Weigerungsgründe wie für Beteiligte (§ 51 AVG). Eine Verweigerung unter Hinweis auf Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse würde aber die Auskunftspflicht so weit einschränken, daß eine wirksame Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes in Frage gestellt wäre (z.B. bei Auskünften über Arbeitsverfahren oder Arbeitsstoffe). Dieser Verweigerungsgrund muß daher ausgeschlossen werden. Die Gefahr eines Vermögensnachteiles kann als Weigerungsgrund ebenfalls nicht akzeptiert werden, da die Verpflichtung für den/die Arbeitgeber/in zur Durchführung von Maßnahmen des Arbeitnehmerschutzes unabhängig davon besteht, ob daraus Kosten für den Betrieb erwachsen oder nicht.

Die Interessen der Betriebe auf Geheimhaltung werden in jedem Fall auch bei Auskunftserteilung ausreichend gewahrt, da die Organe des Verkehrs-Arbeitsinspektorates der Amtsverschwiegenheit (Artikel 20 Abs. 3 B-VG) unterliegen.

Zu § 10:

Abs. 1:

Entspricht im wesentlichen § 6 Abs. 2 erster und zweiter Satz

VAIG 1987.

Die Einsichtnahme in Unterlagen wird vor allem im Rahmen der Besichtigungen (§ 5) oder von sonstigen Amtshandlungen in den Betriebsstätten oder auf den Arbeitsstellen erfolgen. Gemäß § 5 Abs. 5 hat der/die Arbeitgeber/in dafür zu sorgen, daß bei seiner/ihrer Abwesenheit von der Betriebsstätte oder von der Arbeitsstelle eine dort anwesende Person dem Organ des Verkehrs-Arbeitsinspektorates die Besichtigung ermöglicht, die erforderlichen Auskünfte erteilt und auch die Einsicht in die Unterlagen gewährt. Abs. 1 verpflichtet die vom/von der Arbeitgeber/in beauftragte Person dem Organ des Verkehrs-Arbeitsinspektorates die Unterlagen zur Einsicht auch tatsächlich vorzulegen. Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung steht unter Strafsanktion (§ 24 Abs. 1 Z 2 lit. c).

Das Einsichtsrecht erstreckt sich auf alle Unterlagen, die mit dem Arbeitnehmerschutz in Zusammenhang stehen. Abs. 1 enthält eine demonstrative Aufzählung.

Das Einsichtsrecht besteht unbeschadet, ob eine Verpflichtung des/der Arbeitgebers/in zur Führung dieser Unterlagen oder Aufzeichnungen besteht oder nicht. Allein das Vorhandensein der Unterlagen oder Aufzeichnungen begründet das Einsichtsrecht.

Abs. 2:

Unter Bedacht darauf, daß heute viele dieser Aufzeichnungen oder Unterlagen in EDV-Systemen erfaßt sind, muß dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat das Recht der Einsichtnahme auch bei Anwendung dieser Technologie gewahrt bleiben. Es wird dem Organ des Verkehrs-Arbeitsinspektorates nicht zugemutet werden können, die Informationen aus den EDV-Systemen selbst abzurufen, sondern es muß vielmehr der/die Arbeitgeber/in verpflichtet werden, vorzusorgen und zu ermöglichen, daß die in EDV-Anlagen erfaßten Informationen dem Organ des Verkehrs-Arbeitsinspektorates an Ort und Stelle am Bildschirm zur Einsichtnahme zugänglich gemacht werden.

Die Verpflichtung zur Anfertigung von entsprechenden Ausdruc-

- 45 -

ken wird im Abs. 4 geregelt.

Abs. 3 und 4:

Entsprechen § 6 Abs. 2 letzter Satz VAIG 1987.

Zusätzlich wird der/die Arbeitgeber/in verpflichtet, dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat diese Unterlagen oder Ablichtungen oder Abschriften von diesen Unterlagen sowie EDV-Ausdrucke oder Auszüge aus diesen Unterlagen zu übersenden.

Ein solches Verlagen kann jederzeit auch außerhalb von Besichtigungen (§ 5) vom Verkehrs-Arbeitsinspektorat gestellt werden (siehe hiezu VwGH vom 28. Jänner 1991, Zl. 90/19/0247).

Zu § 11:

Abs. 1:

Entspricht § 8 Abs. 1 erster und zweiter Satz VAIG 1987.

Abs. 2:

Aufgrund der Bestimmungen des § 8 Abs. 1 VAIG 1987 war es dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat schon bisher möglich, eine festgestellte Übertretung mit einer Anzeige zu ahnden, ohne daß vorher eine entsprechende Aufforderung an den/die Arbeitgeber/in oder den/die Leiter/in der Dienststelle gerichtet wurde.

Nunmehr wird diese Möglichkeit hervorgehoben und es werden gleichzeitig Kriterien festgelegt, nach denen das Organ des Verkehrs-Arbeitsinspektorates an Ort und Stelle die Entscheidung zu treffen hat, ob bei vorgefundenen Mängeln, die eine Übertretung bestehender Arbeitnehmerschutzvorschriften darstellen, mit einem Auftrag gegenüber dem/der Arbeitgeber/in oder dem/der Leiter/in der Dienststelle vorgegangen werden kann oder ob eine sofortige Anzeige an die zuständige Verwaltungsstrafbehörde erforderlich ist.

Das Ausmaß des Verschuldens ist im Sinn der §§ 19 und 21 VStG

- 46 -

zu verstehen. Wenn eine Übertretung von Arbeitnehmerschutzvorschriften, zu deren Begehung bereits Fahrlässigkeit ausreicht, vorsätzlich erfolgt, ist eine Beschränkung auf die bloße Aufforderung nur in ganz besonders gelagerten Fällen in Betracht zu ziehen. Wurde der/die Arbeitgeber/in oder der/die Leiter/in der Dienststelle bereits vorher aufgefordert, die übertretene Arbeitnehmerschutzvorschrift einzuhalten, kann im Regelfall ein geringfügiges Verschulden ebenfalls nicht mehr angenommen werden; vor allem dann nicht, wenn die vorangehende Aufforderung schriftlich erfolgt ist (VwGH vom 8. Oktober 1991, 90/19/0290).

Wenn es sich bei der Übertretung um Wiederholungsfälle handelt, wird im Regelfall mit einer Anzeige vorzugehen sein.

Das Verschulden des Beschuldigten wird im Regelfall dann als geringfügig anzusehen sein, wenn auch nach dem VStG für die entsprechende Tat lediglich eine Ermahnung durch die Strafbehörde mit Bescheid möglich ist.

Hinsichtlich der Beurteilung, ob die Folgen einer Übertretung nicht unbedeutend sein können, ist vor allem das mit der Übertretung verbundene Ausmaß möglicher Schädigungen oder Gefährdungen sowie auch die Art dieser möglichen Schädigungen oder Gefährdungen zu berücksichtigen. Dabei ist auf alle Interessen, die durch die übertretene Arbeitnehmerschutzvorschrift geschützt werden sollen, Bedacht zu nehmen.

Abs. 3:

Werden Aufträge gemäß Abs. 1 an Arbeitgeber/innen oder Leiter/innen von Dienststellen schriftlich erteilt oder wird unmittelbar Anzeige an die zuständige Verwaltungsstrafbehörde erstattet, so sind jeweils Abschriften der erteilten Aufträge oder der Anzeigen den im Betrieb bestellten Organen der Arbeitnehmerschaft sowie den zuständigen Sicherheitsvertrauenspersonen zu übermitteln.

Ob Ablichten der Aufträge oder der Anzeigen auch dem zuständigen Leiter des sicherheitstechnischen Dienstes oder der be-

- 47 -

triebsärztlichen Betreuung zur Kenntnis gebracht werden, bleibt der Entscheidung des Verkehrs-Arbeitsinspektorates überlassen. Soweit deren Aufgabenbereich berührt wird und dies zur Unterstützung der Durchsetzung des Arbeitnehmerschutzes im Betrieb dient, wird eine derartige Übermittlung zweckmäßig sein.

Abs. 3 legt nicht fest, ob die gemäß Abs. 1 erteilten Aufträge grundsätzlich schriftlich erteilt werden müssen.

In Fällen, in denen eine Anzeige aufgrund von Feststellungen erfolgt, die im Rahmen einer gemeinsam durchgeführten Besichtigung gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 Arbeiterkammergesetz 1992, BGBl.Nr. 626/1991, getroffen werden, ist eine Ablichtung der Anzeige auch der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitnehmer zur Kenntnis zu bringen. Im Regelfall wird dies jene Einrichtung sein, deren Vertreter an der gemeinsamen Besichtigung teilgenommen haben.

Abs. 4:

Entspricht § 8 Abs. 2 VAIG 1987.

Abs. 5:

Entspricht § 8 Abs. 3 erster Halbsatz VAIG 1987.

Da hier nur Strafverfahren in Frage kommen, wird klargestellt, daß es sich um die Verwaltungsstrafbehörde handelt. Das ArbIG 1993 sieht eine gleichartige Regelung vor.

Abs. 6:

Entspricht grundsätzlich § 8 Abs. 4 VAIG 1987.

Da bei Übertretungen durch Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände eine Strafanzeige nicht in Betracht kommt, sind von den obersten Organen bzw. den zuständigen Aufsichtsbehörden entsprechende Maßnahmen zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes zu treffen. Dies können auch disziplinarische Maßnahmen sein. In solchen Fällen kann auch von

den Möglichkeiten gemäß § 24 Abs. 3 letzter Satz Gebrauch gemacht werden.

Zu § 12:

Abs. 1:

Die vorgesehene Regelung entspricht im wesentlichen § 9 Abs. 1 VAIG 1987.

Ein Antrag auf Erlassung entsprechender behördlicher Verfügungen kann nur gestellt werden, wenn die Arbeitnehmerschutzvorschriften die Vorschreibung solcher Maßnahmen ermöglichen oder wenn andere gesetzliche Bestimmungen derartige Verfügungen vorsehen. Als Grundlage kommen u.a. § 27 Arbeitnehmerschutzgesetz sowie die Bestimmungen der zum Arbeitnehmerschutzgesetz ergangenen Durchführungsverordnungen in Frage (z.B. § 96 AAV).

Ob die Voraussetzungen für die Vorschreibung der beantragten Maßnahme zutreffen, hat die zuständige Behörde im Verwaltungsverfahren zu prüfen.

Abs. 2:

Der erste Satz entspricht § 9 Abs. 2 VAIG 1987.

Zusätzlich wird die Information der Organe der Arbeitnehmerschaft vorgesehen.

Abs. 3:

§ 9 Abs. 3 VAIG 1987 ermächtigt das Verkehrs-Arbeitsinspektorat in Fällen unmittelbar drohender Gefahr für Leben und Gesundheit von Arbeitnehmern/innen anstelle der zuständigen Behörde die erforderlichen Verfügungen zu treffen, wobei diesen die gleiche Wirkung zukommt, als ob sie von der zuständigen Behörde getroffen worden wären. Grundlage für derartige Verfügungen können z.B. § 28 Abs. 3 Arbeitnehmerschutzgesetz oder entsprechende Ermächtigungen für die vollziehenden Behörden in einschlägigen Materiegesetzen sein, z.B. auch § 360 Abs. 2 der

Gewerbeordnung 1973.

Diese Regelung wirft in der Praxis Probleme auf. Einerseits sind die Rechtsgrundlagen des Arbeitnehmerschutzgesetzes und der Gewerbeordnung für die in den Wirkungskreis der Verkehrs-Arbeitsinspektion fallenden Betriebe weitgehend nicht anwendbar, da es sich entweder nicht um gewerbliche Betriebe handelt oder da § 28 Abs. 4 Arbeitnehmerschutzgesetz zur Anwendung gelangt, andererseits weisen die einschlägigen Materiegesetze der Verkehrsbereiche (Luftfahrtgesetz, Schifffahrtsgesetz, Eisenbahngesetz) keine diesbezüglich ausreichend tragfähigen Bestimmungen auf.

Ebenso wie bei den Überlegungen zur Schaffung der entsprechenden Bestimmungen im ArbIG 1993 ist auch im Bereich des Verkehrswesens davon auszugehen, daß die Regelungen der einschlägigen Materiegesetze des Verkehrswesens (so wie die Bestimmungen der Gewerbeordnung) nicht primär auf den Schutz der Arbeitnehmer/innen abzielen, sondern vor allem der Sicherheit der Abwicklung des Verkehrs, insbesondere dem Schutz der am Verkehr teilnehmenden Passagiere oder Kunden sowie auch dem Schutz der Umwelt oder der Nachbarschaft dienen. Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat hat hingegen zur Wahrnehmung des Schutzes der Arbeitnehmer/innen tätig zu werden.

Bei Erlassung des ArbIG 1993 wurden zu dieser Problematik eingehende Überlegungen angestellt. Obwohl im Bereich der Arbeitsinspektion die Bestimmungen des § 360 Abs. 2 der Gewerbeordnung sowie auch des § 28 Abs. 3 Arbeitnehmerschutzgesetz weitaus eher zur Anwendung kommen können, wurde bei der Neufassung des ArbIG 1993 die Schlußfolgerung gezogen, daß für die Arbeitsinspektion diesbezüglich eine eigene Rechtsgrundlage geschaffen werden muß, um die unmittelbare Durchsetzung des Arbeitnehmerschutzes im Gefahrenfall besser zu gewährleisten.

Dies muß für die in den Wirkungskreis der Verkehrs-Arbeitsinspektion fallenden Betriebe in noch stärkerem Maß gelten, da für die im Interesse des Schutzes von Leben und Gesundheit von Arbeitnehmern/innen im Gefahrenfall unverzüglich zu treffenden Verfügungen nach der derzeitigen Gesetzeslage im Bereich des

- 50 -

Verkehrs-Arbeitsinspektorates nur in beschränktem Umfang gesetzliche Grundlagen bestehen.

Es soll daher für den Wirkungskreis der Verkehrs-Arbeitsinspektion ein gleichartiges Vorgehen wie im Bereich der Arbeitsinspektion ermöglicht werden, wobei lediglich für jene seltenen Fälle, in denen öffentliche Interessen berührt werden, klarzustellen ist, daß in diesen Fällen zwischen den Erfordernissen abzuwägen sein wird, ohne daß dabei die legitimen Schutzinteressen der Arbeitnehmer/innen vernachlässigt oder hintangestellt werden.

So wie beim ArbIG 1993 wird die vorgesehene Vorgangsweise an den Regelungen des § 360 Abs. 2 GewO orientiert. Dies ermöglicht Verfahrensweisen, die eine gleiche Behandlung der rechtsunterworfenen Betriebe und einen gleichen Schutz für die vom Wirkungskreis der Verkehrs-Arbeitsinspektion erfaßten Arbeitnehmer/innen gewährleisten. In Anbetracht der möglichen besonderen Situationen bei Verkehrsbetrieben wird jedoch vorgesehen, daß das Verkehrs-Arbeitsinspektorat bei Entscheidungen betreffend die Anordnung von Maßnahmen nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der anzuwendenden Mittel vorzugehen hat.

Dementsprechend wird das Verkehrs-Arbeitsinspektorat ermächtigt, in Fällen unmittelbar drohender Gefahr sowohl Bescheide zu erlassen als auch Akte unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zu setzen. Die hierfür erforderliche materielle Rechtsgrundlage wird in diesem Bundesgesetz vorgesehen, sodaß künftig das Verkehrs-Arbeitsinspektorat sich nicht mehr auf Bestimmungen anderer gesetzlicher Regelungen stützen wird müssen, die unter Umständen nur lückenhaft bestehen.

Als Maßnahmen, die diesbezüglich veranlaßt werden können, kommen neben einem Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern/innen das Verbot bestimmter Arbeits- oder Vorgangsweisen, ein Verbot bestimmter Arbeitsverfahren oder der Verwendung bestimmter Arbeitsstoffe oder -mittel sowie die gänzliche oder teilweise Schließung einer Betriebsstätte oder Arbeitsstelle oder die Stilllegung von Maschinen oder Verkehrsmitteln in Be-

- 51 -

tracht. Im Regelfall wird es dabei ausreichend sein, konkret arbeitsplatzbezogene, arbeitsstoffbezogene, betriebsmittelbezogene solche Verfügungen zu treffen, die kaum öffentliche Interessen wie z.B. die Beförderungspflicht beeinträchtigen werden. Dies wird in Anbetracht der Palette von Möglichkeiten, die für solche Anordnungen zur Verfügung stehen, im Regelfall zutreffen. Dazu kommt, daß Maßnahmen, die in akuten Gefahrenfällen zum Schutz von z.B. an Bord eines Verkehrsmittels tätigen Arbeitnehmern/innen notwendig sind, meist auch im Interesse von Passagieren, Kunden etc. liegen werden. Es wird daher lediglich in besonderen Ausnahmefällen eine Interessensabwägung im Rahmen des Ressorts vorzunehmen sein.

Bescheide gemäß Abs. 3 sind ohne vorhergehendes Ermittlungsverfahren im Mandatsverfahren gemäß § 57 AVG zu erlassen. Sie richten sich an den/die Arbeitgeber/in oder den/die zuständigen Leiter/in der Dienststelle. Diese Bescheide können sowohl mündlich als auch schriftlich erlassen werden, wobei bei mündlich erlassenen Bescheiden unverzüglich eine schriftliche Ausfertigung dem/der Arbeitgeber/in oder dem/der Leiter/in der Dienststelle zu übermitteln ist. Eine Abschrift ist den im Betrieb bestellen Organen der Arbeitnehmerschaft sowie den zuständigen Sicherheitsvertrauenspersonen zur Kenntnis zu bringen.

Gegen derartige Bescheide kann binnen zwei Wochen Vorstellung erhoben werden (§ 57 Abs. 2 AVG). Der Vorstellung kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat hat jedoch binnen zwei Wochen nach Einlangen der Vorstellung ein Ermittlungsverfahren einzuleiten, widrigenfalls der angefochtene Bescheid von Gesetzes wegen außer Kraft tritt. Über Verlangen des/der betroffenen Arbeitgebers/in ist das Außerkrafttreten des Bescheides schriftlich zu bestätigen (§ 57 Abs. 3 AVG).

Der aufgrund einer Vorstellung nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens erlassene neue Bescheid tritt an die Stelle des im Mandatsverfahren ergangenen ersten Bescheides. Gegen den neu ergangenen Bescheid kann das Rechtsmittel der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ergriffen werden.

- 52 -

Wird keine Vorstellung erhoben, bleibt der im Mandatsverfahren erlassene Bescheid, sofern er nicht befristet ist, in Kraft, bis er gemäß Abs. 7 außer Kraft gesetzt wird.

Liegen die Voraussetzungen, aufgrund deren der Bescheid erlassen wurde, nicht mehr vor, so hat das Verkehrs-Arbeitsinspektorat auf Antrag des/der Arbeitgebers/in oder des/der Leiters/in der Dienststelle den Bescheid aufzuheben.

Die Vollstreckung von Bescheiden gemäß Abs. 3 obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde.

Abs. 4:

Aufgrund der Überlegungen zu Abs. 3 wird das Verkehrs-Arbeitsinspektorat auch ermächtigt, zur Gefahrenabwehr "bei Gefahr im Verzug" Sofortmaßnahmen an Ort und Stelle zu verfügen, sofern die Erlassung eines Bescheides gemäß Abs. 3 nicht in Betracht kommt. Dies ist z.B. der Fall, wenn ein/e Verkehrs-Arbeitsinspektor/in unmittelbar drohende Gefahren für Leben und Gesundheit von Arbeitnehmern/innen etwa auf einer Baustelle feststellt und weder der/die Arbeitgeber/in noch ein/e Vertreter/in des/derselben anwesend ist, sodaß eine Verpflichtung dieser Personen zu entsprechenden Maßnahmen nicht unmittelbar möglich ist. In solchen Fällen wird dem Organ des Verkehrs-Arbeitsinspektorates das Recht zuerkannt, selbst die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu verfügen und insbesondere auch gegenüber den Arbeitnehmern/innen die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Naturgemäß ist gerade in solchen Fällen auch eine sofortige Durchführung der vom Verkehrs-Arbeitsinspektorat angeordneten Maßnahmen erforderlich. Im Hinblick auf eine effiziente Durchsetzung der Durchführung oder Einhaltung der angeordneten Maßnahmen wird die unmittelbare Hilfeleistung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes vorgesehen.

Bei Anordnung von Maßnahmen gemäß Abs. 4 ist aus den bereits erwähnten Gründen ebenso wie in Fällen nach Abs. 3 der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der anzuwendenden Mittel zu be-

- 53 -

achten.

Werden Maßnahmen nach Abs. 4 angeordnet, so ist der/die Arbeitgeber/in oder der/die Leiter/in der Dienststelle hievon in Kenntnis zu setzen. In der Praxis wird dies vor der Durchführung der erforderlichen Maßnahmen häufig nicht möglich sein. Es muß aber zumindest unverzüglich nach Durchführung der angeordneten Maßnahmen die Verständigung erfolgen. Diese kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich vorgenommen werden, ersetzt aber nicht die Erlassung eines Bescheides gemäß Abs. 5.

Abs. 5:

Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat ist verpflichtet, binnen zwei Wochen nach der Anordnung von Maßnahmen gemäß Abs. 4 einen schriftlichen Bescheid über diese Maßnahmen zu erlassen, widrigenfalls diese als aufgehoben gelten.

Diese Bescheide können, falls Durchführung und Abschluß eines Ermittlungsverfahrens im Einzelfall innerhalb des Zeitraumes von zwei Wochen nicht möglich sind, auch als Mandatsbescheide erlassen werden.

Gegen diese Bescheide des Verkehrs-Arbeitsinspektorates kann das Rechtsmittel der Vorstellung ergriffen werden. Wird der Vorstellung nicht stattgegeben, so kann im weiteren Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

Abs. 7:

Sofern Bescheide gemäß Abs. 3 oder 5 nicht durch Fristablauf außer Kraft treten, sind sie auf Antrag des/der Arbeitgebers/in vom Verkehrs-Arbeitsinspektorat aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für die angeordneten Maßnahmen nicht mehr bestehen.

Zu § 13 und 14:

Im Interesse einer klaren Systematik werden die Regelungen für

das Verwaltungsstrafverfahren (§ 13) und für das Verwaltungsverfahren im engeren Sinn (§ 14) jeweils zusammengefaßt und gesondert festgelegt.

Zu § 13:

Abs. 1:

Es wird nunmehr klar zum Ausdruck gebracht, das dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat im Verwaltungsstrafverfahren Parteistellung zukommt.

Die Parteistellung des Verkehrs-Arbeitsinspektorates besteht im Verwaltungsstrafverfahren unabhängig davon, ob ein solches Verfahren aufgrund einer Anzeige des Verkehrs-Arbeitsinspektorates eingeleitet wurde oder nicht.

Abs. 2:

Entspricht prinzipiell § 8 Abs. 3 erster Satz und zweiter Halbsatz VAIG 1987.

Abs. 3:

Entspricht hinsichtlich der Berufungsrechte im Verwaltungsstrafverfahren § 12 Abs. 1 VAIG 1987.

Im Hinblick auf die Einrichtung der unabhängigen Verwaltungssenate wird auch das Berufungsrecht gegenüber diesen geregelt.

Dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat steht das Berufungsrecht uneingeschränkt zu, wobei auch das Recht enthalten ist, Einspruch gegen Strafverfügungen zu erheben.

Da dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat das Berufungsrecht zusteht, kann die Einstellung eines Verwaltungsstrafverfahrens in Arbeitnehmerschutzangelegenheiten nur durch Bescheid erfolgen (§ 45 VStG).

Zu § 14:

Abs. 1:

Die Parteistellung des Verkehrs-Arbeitsinspektorates wird auch für das Verwaltungsverfahren klargestellt. Die bisherige Bestimmung (§ 11 Abs. 1 VAIG 1987) sichert dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat zwar grundsätzlich gleichartige Rechte (Gelegenheit zur Äußerung und Antragstellung, Berechtigung zur Teilnahme am Ermittlungsverfahren und an mündlichen Verhandlungen) zu, ohne aber die Parteistellung klar zu definieren.

Abs. 2:

Entspricht § 11 Abs. 1 VAIG 1987.

Die Frist für die Abgabe der Stellungnahme durch das Verkehrs-Arbeitsinspektorat wird auf vier Wochen festgesetzt. Dies ist erforderlich, da häufig vor Abgabe derartiger Stellungnahmen zusätzliche Erhebungen vor Ort erforderlich sind. Der Fristenlauf beginnt mit der Zustellung der Unterlagen an das Verkehrs-Arbeitsinspektorat.

Eine gleichartige Regelung trifft § 12 Abs. 2 ArbIG 1993.

Abs. 3:

Abgesehen von bestimmten Ausnahmefällen haben die unabhängigen Verwaltungssenate gemäß § 51e VStG eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß § 51i VStG haben die unabhängigen Verwaltungssenate bei der Fällung eines Straferkenntnisses nur jene Informationen zu berücksichtigen, die in der mündlichen Verhandlung vorgebracht werden (Unmittelbarkeitsgrundsatz). Der Inhalt von Akten kann dabei nur soweit berücksichtigt werden, als diese z.B. bei der Verhandlung verlesen werden. Schriftliche Stellungnahmen des Verkehrs-Arbeitsinspektorates können daher von einem unabhängigen Verwaltungssenat nach Abschluß einer mündlichen Verhandlung nicht mehr berücksichtigt werden.

Abs. 4:

Das Berufungsrecht war bisher in § 12 Abs. 1 VAIG 1987 geregelt (hiezuh auch die Erläuterungen zu § 13 Abs. 3).

Ergänzend dazu regelt § 11 Abs. 2 VAIG 1987, daß, soferne dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat im Verfahren erster Instanz keine Gelegenheit zur Äußerung oder Antragstellung oder zur Teilnahme am Ermittlungsverfahren oder an der mündlichen Verhandlung geboten wurde, im Fall der Berufung die Berufungsbehörde vor Erlassung ihres Bescheides die Äußerung und Antragstellung des Verkehrs-Arbeitsinspektorates einzuholen hat.

Da diese Bestimmung im Fall die Berufung vom Verkehrs-Arbeitsinspektorat angestrengt wird, keine Relevanz besitzt, wird nunmehr klargestellt, daß nur in jenen Fällen, in denen ein Berufungsverfahren von einer anderen Partei als dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat erwirkt wird, im Rahmen dieses Berufungsverfahrens vor Erlassung eines abschließenden Bescheides eine neuerliche Äußerung und Antragstellung des Verkehrs-Arbeitsinspektorates einzuholen ist.

Abs. 5 und 6:

Diese Bestimmungen entsprechen im wesentlichen § 11 Abs. 3 VAIG 1987. Im Interesse einer Klarstellung wird jedoch unterschieden zwischen der Teilnahme an mündlichen Verhandlungen im Rahmen von Verwaltungsverfahren und Amtshandlungen, die nicht im Zusammenhang mit einer mündlichen Verhandlung stehen, z.B. besondere Erhebungen.

Die Kommissionsgebühren sind von der die Amtshandlung führenden Behörde einzuheben und dem Bund zu übermitteln. Es entspricht der üblichen Praxis, daß für die Teilnahme an mündlichen Verhandlungen in Verwaltungsstrafverfahren eine Verrechnung von Gebühren nicht vorgesehen wird.

Hinsichtlich der Vorgangsweise und der Höhe der zu verrechnenden Kosten ist in jedem Fall Abs. 5 anzuwenden.

- 57 -

Zu § 15:

Das Recht zur Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ist bisher in § 12 Abs. 2 VAIG 1987 geregelt. Nunmehr wird festgelegt, daß eine derartige Beschwerde auch gegen Bescheide der unabhängigen Verwaltungssenate erhoben werden kann.

Zu § 16:

Abs. 1:

Entspricht § 13 Abs. 1 VAIG 1987.

In Beibehaltung geltenden Rechts (§ 13 VAIG 1987) werden auch künftig die Bestimmungen für das Handeln bei Gefahr im Verzug (§ 12 Abs. 3 und 4) zur Anwendung gelangen.

Abs. 2:

Entspricht § 13 Abs. 2 VAIG 1987.

Das Mitspracherecht bei Dienstvorschriften, die den Arbeitnehmerschutz berühren, entspricht dem Anhörungsrecht des § 12 und ist im Hinblick auf die besondere Stellung der Post- und Telegraphenverwaltung besonders festzuhalten.

Abs. 3:

Das Eisenbahngesetz 1957 sieht in bestimmten Fällen ein vereinfachtes Behördenverfahren oder sogar einen Verzicht auf ein solches Verfahren vor, wenn Maßnahmen "nur geringen Umfangs" durchgeführt werden. Derartige Bestimmungen finden sich z.B. im § 14 Eisenbahngesetz 1957.

Im Sinn der Bestimmungen des Eisenbahngesetzes 1957 erfolgt aber die Beurteilung, ob eine Maßnahme "von geringem Umfang" ist, lediglich danach, welchen Einfluß oder welche Auswirkungen diese Maßnahme auf die sichere Abwicklung des Eisenbahnbetriebes haben kann. Aus der Sicht des Arbeitnehmerschutzes können aber auch durch solche Maßnahmen für die Sicherheit und

den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer/innen relevante, oft sogar wesentliche Änderungen bewirkt werden, sodaß auf das Anhörungsrecht, das dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat bei Abwicklung eines ordnungsgemäßen Verfahrens zur Wahrnehmung der Schutzinteressen der Arbeitnehmer/innen zustehen würde, auch in diesen Fällen nicht von vornherein und grundsätzlich verzichtet werden kann.

Es wird daher auch in solchen Fällen zumindest eine Information und falls erforderlich, eine Äußerung des Verkehrs-Arbeitsinspektorates erfolgen müssen bzw. einzuholen sein, wenn derartige Maßnahmen den Arbeitnehmerschutz berühren.

Da solche vereinfachte Verfahrens- und Vorgangsweisen nicht nur auf den Bereich des Eisenbahnwesens beschränkt sein können, wird dieses Anhörungsrecht allgemein formuliert und auf die im Eisenbahnbereich geübte Praxis lediglich demonstrativ verwiesen.

Zu § 17:

Im Verkehrswesen wird naturgemäß der Erhebung und Analyse von Unfallereignissen besondere Bedeutung zugemessen. Es existieren daher in einigen Bereichen besondere Instrumentarien, die als ständige oder temporäre Einrichtungen für die Erhebung und Analyse von Unfallereignissen zuständig sind. Diese Einrichtungen verfügen über die notwendigen Experten und oft über spezielle Voraussetzungen vor allem für die Ermittlung von Unfallursachen. Zum Beispiel bestehen solche Einrichtungen im Bereich der ÖBB, wobei oft auch zusätzlich die Eisenbahnbehörde Erhebungen über Unfälle durchführt oder Untersuchungskommissionen bestellt. Im Luftfahrtgesetz 1957 ist im § 137 die Einrichtung einer speziellen Flugunfallkommission zur Untersuchung von Unfallereignissen vorgesehen.

Da bei Unfallereignissen meist auch Arbeitnehmer/innen der Verkehrsunternehmen betroffen sind, hat auch das Verkehrs-Arbeitsinspektorat aufgrund seiner Aufgabenstellung im Interesse des Schutzes des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer/innen entsprechende Erhebungen zu führen, um Unfallursachen zu

- 59 -

ermitteln und im Interesse der Weiterentwicklung des Arbeitnehmerschutzes Maßnahmen zur Beseitigung von Unfallquellen und von Gefahren oder zur Minderung möglicher Unfallfolgen festzulegen.

Aus Gründen der Verwaltungsökonomie ist es unzweckmäßig, diese Erhebungen gesondert und oft zeitgleich parallel zu führen. Auf diesbezügliche Ersuchen des Verkehrs-Arbeitsinspektorates um Einblick in entsprechende Unterlagen oder um Beteiligung an laufenden Ermittlungen wird aber oft darauf verwiesen, daß diese Informationen nicht weitergegeben werden können, insbesondere solange die entsprechenden Untersuchungen noch nicht offiziell abgeschlossen sind. Eine Einsichtnahme oder Beteiligung des Verkehrs-Arbeitsinspektorates an den Ermittlungen, z.B. die Durchführung gemeinsamer Erhebungen mit dem Ziel eines verwaltungsökonomischen Vorgehens, konnte dadurch bisher nur selten erreicht werden.

Die vorgesehene Bestimmung soll diesbezüglich Klarheit schaffen und dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat über Verlangen eine entsprechende Beteiligung an den Ermittlungen und Untersuchungen sowie die Einsicht in diesbezügliche Unterlagen ermöglichen, um zeitaufwendige zusätzliche Erhebungen möglichst hintanzuhalten.

Zu § 18:

Abs. 1

Im § 18 Abs. 1 VAIG 1987 ist eine besondere Verschwiegenheitsverpflichtung der Verkehrs-Arbeitsinspektoren/innen vorgesehen.

Im Rahmen der Begutachtung zum ArbIG 1993 wurde eine gleichartige Bestimmung vom Verfassungsdienst des BKA als bedenklich empfunden, da einfache Bundesgesetze die in Artikel 20, Abs. 3 B-VG verankerte Verschwiegenheitspflicht lediglich einschränken könnten. Eine Ausdehnung der Amtsverschwiegenheit durch ein einfaches Gesetz wäre jedoch nicht verfassungskonform.

- 60 -

Aufgrund dieser Einwendungen wird die entsprechende Bestimmung im vorliegenden Entwurf nicht mehr berücksichtigt.

Die Organe des Verkehrs-Arbeitsinspektorates sind aufgrund Artikel 20 Abs. 3 B-VG zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, sofern deren Geheimhaltung im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist. Diese Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit umfaßt auch Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse.

Ein Verstoß gegen die Amtsverschwiegenheit ist nach § 310 StGB gerichtlich strafbar.

Abs. 1 entspricht § 18 Abs. 2 VAIG 1987. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit wird jedoch um den Hinweis auf alle "sonstigen Personen" erweitert, um im Interesse einer wirksamen Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes eine ausreichende Vertrauensbasis zu schaffen.

Abs. 2:

Der erste Satz entspricht § 19 VAIG 1987.

Zusätzlich wird klargestellt, daß dies auch gilt, wenn lediglich bestimmte Betriebsstätten oder Arbeitsstellen eines Unternehmens, Betriebes oder einer Dienststelle in den Wirkungskreis der Verkehrs-Arbeitsinspektion fallen.

Abs. 3:

Entspricht § 18 Abs. 4 ArbIG 1993.

Zu § 19:

Entspricht § 17 VAIG 1987 in der Fassung BGBl.Nr. 607/1988.

Zu § 20:

Abs. 1:

Entspricht § 14 Abs. 1 erster Satz VAIG 1987.

Abs. 2:

Entspricht grundsätzlich § 14 Abs. 2 VAIG 1987.

Die Einschränkung der Verpflichtung zur Mitteilung lediglich auf jene Änderungen in Betrieben, "die für den Arbeitnehmerschutz von Bedeutung sind", hat sich als nicht zielführend erwiesen, da die Verwaltungsbehörden oft nicht über alle Informationen verfügen, die notwendig sind, um die Bedeutung einer Änderung in einer Betriebsstätte für den Arbeitnehmerschutz konkret abschätzen zu können. Es ist daher notwendig, dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat Änderungen in Betriebsanlagen oder Betriebsstätten grundsätzlich mitzuteilen.

Alle zuständigen Behörden, d.s. neben den in § 22 angeführten Behörden z.B. auch die Gesundheitsbehörden, die Informationen über die Errichtung von Betriebsanlagen oder Betriebsstätten oder über Änderungen in diesen Betriebsanlagen oder Betriebsstätten besitzen, sind verpflichtet, dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat diese Informationen oder entsprechende Hinweise zu übermitteln, sofern derartige Betriebsanlagen oder Betriebsstätten in den Wirkungskreis der Verkehrs-Arbeitsinspektion fallen.

Eine rechtzeitige Information des Verkehrs-Arbeitsinspektorates erleichtert wesentlich die Durchsetzung des Arbeitnehmerschutzes.

Abs. 3:

Die Erfahrung zeigt, daß das Verkehrs-Arbeitsinspektorat über Unfälle, die sich in Betriebsstätten oder an Arbeitsstellen ereignen, die in den Wirkungskreis der Verkehrs-Arbeitsinspektion fallen, oft zu spät oder unzureichend informiert wird.

- 62 -

Unfallerehebungen können daher oft erst zu einem Zeitpunkt stattfinden, zu dem die Unfallsituation nicht mehr nachvollzogen werden kann oder Beweismittel nicht mehr vorhanden sind. In vielen Fällen werden aber die zuständigen Aufsichtsbehörden unmittelbar informiert, da für dieses Vorgehen gesetzliche Regelungen bestehen. Um eine doppelte Meldung zu vermeiden, sollten die zuständigen Behörden das Verkehrs-Arbeitsinspektorat über das Vorliegen derartiger Meldungen unverzüglich informieren. Dies könnte z.B. fernmündlich erfolgen.

Die vorgesehene Bestimmung entspricht einer Empfehlung der 10. Tagung des gemeinsamen ILO/WHO Ausschusses für die berufliche Gesundheit.

Abs. 4:

Entspricht § 14 Abs. 3 VAIG 1987.

Abs. 6:

Entspricht § 14 Abs. 4 VAIG 1987.

Abs. 7:

Bei der Vergabe öffentlicher Förderungsmittel sollte u.a. berücksichtigt werden, ob ein Betrieb auf die Einhaltung von Vorschriften des Arbeitnehmerschutzes achtet oder nicht.

Eine Erweiterung der Aufgaben und Verpflichtung des Verkehrs-Arbeitsinspektorates zur aktiven Wahrnehmung einer solchen Prüfung erscheint aber weder zweckdienlich noch ist dies im Hinblick auf die beschränkten Ressourcen des Verkehrs-Arbeitsinspektorates denkbar. Hingegen ist es angezeigt, dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat die Möglichkeit zu eröffnen, bei Vorliegen derartiger Anfragen entsprechende Auskünfte geben zu können. Da diese Auskünfte sowohl den Bereich des Datenschutzes als auch den der Amtsverschwiegenheit berühren können, ist es notwendig, hierfür eine gesetzliche Basis zu schaffen.

Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat ist jedoch nur verpflichtet,

- 63 -

diesbezüglich vorliegende Anfragen und Auskunftersuchen zu beantworten. Den zuständigen, insbesondere den die Förderungsmittel vergebenden Stellen, bleibt es vorbehalten, derartige Anfragen zu stellen.

Abs. 8:

Im Rahmen des Vollzuges des Chemikaliengesetzes ist es erforderlich, daß dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie sowie dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz jeweils im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Informationen über die Gefährlichkeit von Arbeitsstoffen übermittelt werden. Im Zuge der Inspektionstätigkeit gelangen den Organen des Verkehrs-Arbeitsinspektorates solche Informationen zur Kenntnis, die insbesondere für die Einstufung gefährlicher Stoffe oder Zubereitungen oder für allfällig erforderliche Beschränkungen des Herstellens, Vertreibens oder der Verwendung dieser Stoffe oder Zubereitungen von wesentlicher Bedeutung sein können.

Um Problemen, die möglicherweise bei der Übermittlung dieser Informationen betreffend den Datenschutz oder die Amtsschwiegenheit auftreten können, vorzubeugen, wird für die Übermittlung solcher Informationen eine gesetzliche Basis geschaffen.

Abs. 9:

Im Zuge der Erhebungs- und Inspektionstätigkeit kommen dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat verschiedenste Tatbestände von Übertretungen gesetzlicher Bestimmungen zur Kenntnis. Abs. 9 berechtigt das Verkehrs-Arbeitsinspektorat, solche Feststellungen den zuständigen Behörden zur Kenntnis zu bringen. Dies wird vor allem die Übertretung von arbeitsrechtlichen, sozialversicherungsrechtlichen oder gewerbe- oder verkehrsrechtlichen Vorschriften betreffen, da derartige Tatbestände im Zuge der Erhebungen der Organe des Verkehrs-Arbeitsinspektorates oft miterfaßt werden oder aus Unterlagen zu entnehmen sind.

Dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat wird das Recht zugestanden, derartige Übertretungen auf- oder anzuzeigen. Eine Verpflichtung zur Anzeige derartiger Übertretungen wird durch diese Ermächtigung jedoch nicht begründet. Solche Verpflichtungen sind aber in allgemein gültigen Rechtsnormen oder in bestimmten Materiegesetzen verankert.

Zu § 21:

Abs. 1 bis 5 entsprechen § 15 Abs. 1 bis 5 VAIG 1987.

Zu § 22:

Abs. 1:

Entspricht § 20 erster Satz VAIG 1987.

Als zuständige Bewilligungsbehörden kommen vor allem die Eisenbahn-, Schifffahrts- und Luftfahrtbehörden in Betracht. In verschiedenen Bereichen des Wirkungskreises der Verkehrs-Arbeitsinspektion können aber auch andere Behörden, z.B. die Gewerbebehörden als zuständige Verwaltungsbehörden in Frage kommen. Im übrigen wird die Zuständigkeit in den jeweils materiell geltenden Verwaltungsvorschriften geregelt. Diesbezügliche Bestimmungen enthält auch das Arbeitnehmerschutzgesetz.

Abs. 2:

Der erste Satz entspricht § 20 zweiter Satz VAIG 1987 und soll weiterhin sicherstellen, daß für Betriebsstätten, die nur einer Genehmigung nach Landesrecht (z.B. Baugenehmigung) bedürfen, ebenfalls eine Behörde zur Durchsetzung der Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes eingerichtet ist. Dies ist notwendig, da in diesen Fällen das Verkehrs-Arbeitsinspektorat im Verwaltungsverfahren keine Parteistellung hat.

Die Ergänzung betreffend die Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung, die in den Ländern in mittelbarer Bundesverwaltung Landesgesetze anzuwenden haben, soll klarstellen, daß, wenn in Verfahren in mittelbarer Bundesverwaltung Landesrecht

- 65 -

zu vollziehen ist (Art. 15, Abs. 5 B-VG), den Landeshauptleuten die Durchsetzung der Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes obliegt.

Diese Regelung ist z.B. für Betriebsstätten der Post- und Telegraphenverwaltung, die lediglich einer Genehmigung nach dem örtlich geltenden Baurecht bedürfen, wesentlich.

Abs. 3:

Entspricht § 20 letzter Satz VAIG 1987.

Zu § 23:

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung von Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder Personengemeinschaften ohne Rechtspersönlichkeit grundsätzlich strafrechtlich verantwortlich, wer zu deren Vertretung nach außen berufen ist.

Die zur Vertretung nach außen Berufenen können aber gemäß § 9 Abs. 2 VStG verantwortliche Beauftragte bestellen. Ebenso können physische Personen, die Inhaber eines räumlich oder sachlich gegliederten Unternehmens sind, gemäß § 9 Abs. 3 VStG für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche ihres Unternehmens verantwortliche Beauftragte bestellen.

Für die Wirksamkeit einer Bestellung als verantwortliche/r Beauftragte/r ist gemäß § 9 Abs. 4 VStG unter anderem Voraussetzung, daß der/die Beauftragte ihrer/seiner Bestellung nachweislich zugestimmt hat und daß ihm/ihr für den in ihrer/seiner Verantwortung liegenden Bereich, der klar abgegrenzt sein muß, auch eine entsprechende Anordnungsbefugnis übertragen ist.

Auf die diesbezüglichen Feststellungen in den allgemeinen Erläuterungen wird verwiesen. § 23 ArbIG 1993 sieht gleichartige Regelungen vor.

Zusätzlich wird angemerkt:

Abs. 1:

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes wirkt die Bestellung von verantwortlichen Beauftragten erst ab jenem Zeitpunkt, zu dem der Behörde die Zustimmung der bestellten Person nachgewiesen wird. Erst mit Einlangen eines Zustimmungsnachweises bei der Behörde tritt ihr gegenüber der/die namhaft gemachte verantwortliche Beauftragte in rechtswirksamer Weise als Adressat der Verwaltungsstrafnorm an die Stelle des/der Arbeitgebers/in bzw. des/der zur Vertretung nach außen Berufenen.

Hingegen kann der/die Arbeitgeber/in bzw. der/die zur Vertretung nach außen Berufene bereits auf einen an seiner Stelle verwaltungsstrafrechtlich verantwortlichen Beauftragten rechtswirksam verweisen, wenn bei der (Straf-)Behörde spätestens während des Verwaltungsstrafverfahrens ein Zustimmungsnachweis eines verantwortlichen Beauftragten vorgelegt wird, sofern dieser aus einer Zeit vor der Feststellung der zu ahnenden Übertretung stammt.

Dies kann dazu führen, daß erst während eines Strafverfahrens - oft auch erst während eines Strafverfahrens vor der zweiten Instanz - vom/von der Arbeitgeber/in bzw. der/dem zur Vertretung nach außen Berufenen die Bestellung eines/einer verantwortlichen Beauftragten bekanntgegeben und gleichzeitig ein mit einem Datum aus der Zeit vor der Begehung der Tat versehener Zustimmungsnachweis vorgelegt wird. Da bis zum Zeitpunkt dieser Vorlage weder das Verkehrs-Arbeitsinspektorat noch die zuständige Verwaltungsstrafbehörde über einen Hinweis auf eine Bestellung eines/einer verantwortlichen Beauftragten verfügen, wenden sich diese hinsichtlich der Ahndung der Übertretung vorerst an den/die Arbeitgeber/in bzw. das zur Vertretung nach außen berufene Organ.

Der/die im Zuge des Verwaltungsstrafverfahrens bekanntgegebene verantwortliche Beauftragte kann aber dann meist infolge von Verjährung nicht mehr verfolgt werden, sofern die Bekanntgabe dieses/dieser verantwortlichen Beauftragten erst zu einem entsprechend späten Zeitpunkt im Verfahren erfolgt.

- 67 -

Für eine wirksame Durchsetzung des Arbeitnehmerschutzes ist es daher unerlässlich, daß einerseits dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat bekannt ist, wer in einer Betriebsstätte oder auf einer Arbeitsstelle für die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften verantwortlich ist, und daß andererseits sicher verhindert ist, daß im Fall einer Übertretung von Arbeitnehmerschutzvorschriften Sanktionen durch eine nachträgliche Bekanntgabe von verantwortlichen Beauftragten praktisch vermieden werden können.

Diesen Zielsetzungen dient die in Abs. 1 vorgesehene Regelung.

Abs. 2:

Abweichend von Abs. 1 gilt für jene Fälle, in denen eine Bestellung eines/einer verantwortlichen Beauftragten nach § 9 Abs. 2 VStG über Verlangen der (Straf-)Behörde erfolgt, daß die Bestellung ab dem Einlangen des Zustimmungsnachweises bei der (Straf-)Behörde rechtswirksam wird, sofern die Voraussetzungen gemäß § 9 Abs. 4 VStG erfüllt sind.

Gleichzeitig wird festgelegt, daß auch das Verkehrs-Arbeitsinspektorat ein Verlangen nach Bestellung eines/einer verantwortlichen Beauftragten für die Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften gemäß § 9 Abs. 2 VStG stellen kann.

Abs. 3:

Für die Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften werden zunehmend auch Arbeitnehmer/innen als verantwortliche Beauftragte nach § 9 Abs. 2 und 3 VStG bestellt.

Das VStG setzt voraus, daß die zu verantwortlichen Beauftragten bestellten Personen über eine entsprechende Anordnungsbezugnis verfügen. Für den Bereich des Arbeitnehmerschutzes muß die zum/zur verantwortlichen Beauftragten bestellte Person in der Lage sein, für eine Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen zu sorgen, sodaß sie auch Ansprechpartner/in für Aufträge durch das Verkehrs-Arbeitsinspektorat sein kann.

Oft werden aber Arbeitnehmer/innen als verantwortliche Beauftragte bestellt, die innerbetrieblich nicht über ausreichende Befugnisse verfügen, um tatsächlich für die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften sorgen zu können. Infolge ihrer persönlichen Abhängigkeit stimmen diese Arbeitnehmer/innen aber einer Bestellung als verantwortliche Beauftragte zu, wobei öfter sogar vereinbart wird, daß für allenfalls verhängte Strafen der/die Arbeitgeber/in bzw. die zur Vertretung nach außen Berufenen aufkommen.

Zur Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften ist der/die Arbeitgeber/in verpflichtet. Arbeitnehmer/innen sind hingegen Schutzobjekte dieser Rechtsvorschriften. Mit diesem Grundgedanken ist es nicht vereinbar, wenn die Verantwortlichkeit für die Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften von den Arbeitgebern/innen auf Arbeitnehmer/innen, d.h. auf jene Personen überwältzt wird, zu deren Schutz diese Vorschriften geschaffen wurden. Außerdem ist es einer wirksamen Durchsetzung des Arbeitnehmerschutzes abträglich, wenn die mit einer Übertretung verbundenen Sanktionen andere Personen treffen als jene, denen der durch die Übertretung entstehende wirtschaftliche Erfolg zukommt.

Abs. 2 sieht daher unter Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse im Bereich des Arbeitnehmerschutzes vor, daß zu verantwortlichen Beauftragten für die Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften nur Arbeitnehmer/innen bestellt werden können, die leitende Angestellte sind. Da diese Personen in der Regel vom Geltungsbereich der Arbeitnehmerschutzvorschriften ausgenommen und im übrigen aufgrund ihrer innerbetrieblichen Stellung in der Lage sein sollten, für die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften zu sorgen, treffen nur in diesen Fällen die o.a. Bedenken nicht zu.

Bestimmten Bediensteten sind im Verkehrswesen aufgrund einer absolvierten Ausbildung oder erlangten Berechtigung kraft Gesetz zumindest in konkreten Situationen bestimmte Rechte, z.B. auch Aufsichts- und Weisungsrechte gegenüber anderen Arbeitnehmern/innen, übertragen. Dies trifft z.B. für Piloten, Schiffsführer, aber auch Betriebsleiter von Eisenbahnen, Seil-

- 69 -

bahnen oder Luftfahrtunternehmen zu. Diesen Personen ist von Gesetzes wegen in bestimmten Situationen eine Eigenverantwortlichkeit übertragen, in deren Rahmen sie auch Weisungsrechte z.B. gegenüber an Bord befindlichen Arbeitnehmern/innen besitzen und unmittelbare Anordnungen treffen können. Solche Anordnungen können auch im Widerspruch zu Arbeitnehmerschutzvorschriften stehen.

Diesen Personen wird aber, soferne sie Arbeitnehmer/innen sind, trotzdem im Regelfall nicht die Position von leitenden Angestellten in diesem Sinn zukommen. Für Weisungen oder Anordnungen dieser Personen, die sie im Rahmen der ihnen zukommenden Rechte gegenüber anderen Arbeitnehmern/innen treffen und die den Arbeitnehmerschutz berühren, wird daher im Regelfall die Verantwortung hinsichtlich der Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften den/die Arbeitgeber/in treffen. Dies deshalb, da sich die diesen Personen übertragenen Weisungs- und Anordnungsbefugnisse einerseits nicht ausdrücklich auch auf den Arbeitnehmerschutz erstrecken und andererseits ihnen meist bestimmte, für die Durchsetzung des Arbeitnehmerschutzes wesentliche Anordnungsbefugnisse wie z.B. die Beschaffung persönlicher Schutzausrüstungen vorenthalten sind.

Hinsichtlich jener Anordnungen, die diese Personen im Rahmen ihrer Weisungsrechte treffen und die den Arbeitnehmerschutz berühren wird der/die Arbeitgeber/in durch vorsorgende Anweisungen und Information sicherzustellen haben, daß die gesetzlichen Schutzbestimmungen der Arbeitnehmer/innen, z.B. Arbeitszeitvorschriften, beachtet und eingehalten werden. Für allfällige Übertretungen, die durch solche Anordnungen oder Weisungen bedingt werden, ist er verantwortlich.

Wenn aber im Einzelfall z.B. bei Betriebsleitern von Eisenbahnen, Seilbahnen, Luftfahrtunternehmen etc. die Voraussetzungen für leitende Angestellte zutreffen, so ist für eine rechtswirksame Übertragung der Verantwortlichkeit eine Bestellung gemäß Abs. 1 erforderlich. Das Verlangen hiezu kann gemäß Abs. 2 auch vom Verkehrs-Arbeitsinspektorat gestellt werden.

Abs. 4:

Arbeitgeber/innen haben den Widerruf von Bestellungen oder das Ausscheiden von verantwortlichen Beauftragten dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat unverzüglich schriftlich zu melden. Das Unterlassen einer derartigen Meldung ist gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 lit. e eine Verwaltungsübertretung und strafbar.

Zu § 24:

Abs. 1:

Enthält nunmehr anstelle der allgemein gehaltenen Strafbestimmungen des § 21 VAIG 1987 einen Strafkatalog.

Die Obergrenze des vorgesehenen Strafrahmens wird erhöht und eine Mindeststrafe festgesetzt, wobei für den Wiederholungsfall eine entsprechend höhere Mindeststrafe vorgesehen wird.

Die Regelung entspricht § 24 Abs. 1 ArbIG 1993.

Abs. 3:

Der erste und zweite Satz entsprechen § 21 Abs. 3 VAIG 1987.

Aus der Erfahrung des Verkehrs-Arbeitsinspektorates folgt, daß Übertretungen im Bereich von Gebietskörperschaften oft infolge von Unkenntnis oder aufgrund mangelnder Information begangen werden. Da in solchen Fällen auch dienstrechtliche oder disziplinarische Maßnahmen möglich sind und in Frage kommen, scheint es sinnvoll, der Person, die für die Übertretung z.B. durch Unterlassung einer Unterweisung oder einer Anordnung verantwortlich ist, auch eine nachweislich durchzuführende Nachschulung auferlegen zu können.

Die Veranlassung und Durchführung dieser Maßnahmen bleibt den zuständigen Dienstbehörden vorbehalten, sofern die hierfür maßgebenden gesetzlichen Regelungen ein derartiges Vorgehen vorsehen oder möglich machen.

- 71 -

Zu § 25:

Wie bereits in den allgemeinen Erläuterungen ausgeführt, ist unter "Sicherheitsvertrauensperson" in diesem Bundesgesetz ausschließlich eine Person zu verstehen, die im Sinn Artikel 3 lit. c der Richtlinie des Rates vom 12. Juni 1989, 89/391/EWG, als Arbeitnehmervertreter/in "mit einer besonderen Funktion bei der Sicherheit und beim Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer" bestellt ist. Da eine Bestellung dieser Personen aber erst aufgrund eines noch zu erlassenden Arbeitsschutzgesetzes möglich wird, können jene Bestimmungen, die sich auf die Verständigung oder die Beteiligung dieser Personen an Besichtigungen etc. beziehen, erst in Kraft treten, wenn diese Personen aufgrund einer neuen gesetzlichen Grundlage in den Betrieben bestellt sind.

Zu § 26:

Abs. 1 und 2:

Auf jene Sachverhalte, die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes verwirklicht wurden, insbesondere auch auf die vor diesem Zeitpunkt begangenen Übertretungen, sollen weiterhin die Bestimmungen des VAIG 1987 anzuwenden sein.

Aufgrund des VAIG 1987 erlassene Bescheide, z.B. Ausnahme genehmigungen gemäß § 3 Abs. 5 oder Verfügungen gemäß § 9 Abs. 3 VAIG 1987, bleiben unberührt.

Verwaltungsverfahren und Verwaltungsstrafverfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes anhängig sind, sind nach den Bestimmungen des VAIG 1987 zu Ende zu führen.

In einem allfälligen Berufungsverfahren sollen allerdings die Bestimmungen der §§ 13 und 14 dieses Bundesgesetzes zur Anwendung kommen, sofern die Berufung zu einem Zeitpunkt erhoben wird, zu dem dieses Bundesgesetz bereits in Kraft ist.

Abs. 3 und 4:

Hinsichtlich der Bestellung der verantwortlichen Beauftragten sind Übergangsregelungen erforderlich.

Eine vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erfolgte Bestellung eines/einer verantwortlichen Beauftragten für die Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften bleibt demnach für die bis zu diesem Zeitpunkt begangenen Übertretungen wirksam.

Für nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes begangene Übertretungen bleiben solche Bestellungen jedoch nur dann wirksam, wenn die Bestellung dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat spätestens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes mitgeteilt wurde. Ohne eine entsprechende Meldung verlieren bisher erfolgte Bestellungen ihre Wirksamkeit.

Wurden vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes Arbeitnehmer/innen, die keine leitenden Angestellten sind, zu verantwortlichen Beauftragten bestellt, so gilt, daß diese Bestellungen nur für Übertretungen wirksam sind, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes begangen wurden. Für die nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes begangenen Übertretungen ist eine bisher erfolgte Bestellung nur dann weiterhin wirksam, wenn es sich um leitende Angestellte handelt und die Mitteilung an das Verkehrs-Arbeitsinspektorat erfolgt ist.